

Diarium

der
unter Allerhöchster
Kaiserlicher Bestätigung,

von Sr. Excellenz

dem Herrn

Gouvernementsmarschall von Korff

durch Umschreiben

auf den 16. Februar 1797

zusammenberufenen

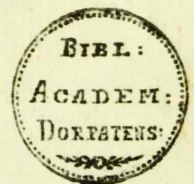
allgemeinen Landesversammlung.

Nebst

den dazu gehörigen Beilagen.

Mitau,

gedruckt bei Johann Friedrich Steffenbagen.



Diarium

unter Allerhöchster Kaiserlicher Bestätigung

von Sr. Excellenz

dem Herrn Gouvernementsmarschall von Korff

durch Umschreiben

auf den 16. Februar 1797

zusammenberufenen

allgemeinen Landesversammlung.

Mitau, Montag den 16. Februar 1797.

Vormittags um 9 Uhr.

Nachdem zufolge des, von Sr. Excellenz dem Herrn Gouvernementsmarschall von Korff erlassenen Umschreibens, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft Sich am heutigen Tage Vormittags um 9 Uhr in dem akademischen Gebäude, und zwar daselbst zuerst Kreisweise, In den bezeichneten Kreisstuben versammelt, und hier von den resp. Repräsentanten der Kreise, eine nähere Aufklärung über den Zweck der gegenwärtigen Landesversammlung erhalten hatte, ward Hochdieselbe von den Herren Kreismarshällen zu der Versammlung in pleno eingeladen.

Es versammelte Sich hierauf Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft in dem allgemeinen Versammlungssaale, wo auch bald darauf, auf die, von Sr. Excellenz dem Herrn Gouvernementsmarschall, vorher geschene Einladung an die Hochwohlgeborne Herren Oberräthe, als die ältern Brüder E. Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, folgende Glieder derselben, als Se. Excellenz der Herr Kanzler und wirkliche Staatsrath von Wolff, Se. Excellenz der Herr Regierungsrath und Staatsrath von Hahn, und Se. Excellenz der Herr Regierungsrath und Staatsrath von Offenberg erschienen, und zur Rechten Sr. Excellenz des Herrn Gouvernementsmarschalls Platz nahmen.

Se. Excellenz der Herr Gouvernementsmarschall ersuchte den Herrn von Rutenberg Friedrichstädtchen, und den Herrn von Behr Goldingschen Deputirten, den Auftrag zu übernehmen, Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Lambsdorff, nebst den gehörigen Empfehlungen zur Anzeige zu bringen, daß die Sitzungen der allgemeinen Ritterschaftsversammlung ihren Anfang genommen hätten.

Die Herren Kreisrathsämter überreichten hierauf zu den Akten namentliche Anzeigen derer Brüder, die zu dieser allgemeinen Landesversammlung erschienen waren, vid. Beilage Lit. A. No. 1 - 9 incl.

Lit. A.
No. 1 - 9.

Lit. B
& C.

Es wurde hierauf, auf Antrag des Herrn Gouvernementsmarschalls, das Zirkularschreiben nebst der Anfüge verlesen, und zu den Beilagen dieses Diarii sub Lit B. & C. genommen; Ferner ward verlesen, die zur Bewürkung der Allerhöchsten Kaiserlichen Bestätigung dieser allgemeinen Landesversammlung, Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur und wirklichen Staatsrath von Lambsdorff gemachte Unterlegung, und die hierauf erteilte Antwort, zur Mittheilung der abschriftlich beigelegten Allerhöchsten Kaiserlichen Bestätigung vid. Beilage Lit. D. No. 1 - 3.

Lit. D.
No. 1 - 3.

Hierauf ward, nach vorher deshalb vom Herrn Gouvernementsmarschall gemachten Anzeige, eine kurzgefaßte Aufzählung und

Be-

Benennung aller seit der Eröffnung der Statthalterschaft für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft wichtig gewordenen Ereignisse, so wie aller Verhandlungen und Beschlüsse des Ritterschaftskonvents, der Kreisconvente, und der sonst noch von dem Herrn Gouvernementsmarschall gemachten Demarchen, durch den Ritterschaftssekretair verlesen — man gelangte hiemit bis zu den Verhandlungen des Ritterschaftskonvents vom 19. Januar 1797, wo dann die, an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur abgesandt gewesenen Deputirten referirten: daß Hochderselbe sich für die gemachte Bekanntmachung bedankte, und der Hochwohlgebornen Ritterschaft die beste Fortsetzung Ihrer Verhandlungen anwünschen ließen.

Der Herr Gouvernementsmarschall limitirte, nach vorher geschehener Einladung der anwesenden Glieder der Herren Oberräthe zur morgenden Sitzung, die Session bis morgen Vormittags um 9 Uhr.

Den 17. Februar, Dienstag Vormittags um 9 Uhr.

Gleich nach eröffneteter Session, zu der auch die gestern bereits anwesend gewesenen Herren Oberräthe erschienen waren, ward die weitere Verlesung des in der Tour des gestrigen Diarii näher bezeichneten Bezichts fortgesetzt und beendigt, und solcher zu den Beilagen dieses Diarii sub Lit. E. gegeben.

Lit. E.

Auf deshalb an Se. Excellenz den Herrn Gouvernementsmarschall gemachten Ansuchung, ward auch die, in Absicht der Delegationsausgabensache, von den Repräsentanten des Jakobstädtischen Kreises, zu den Akten des Ritterschaftskonvents gebrachte Eingabe verlesen, vid. Beilage Lit. F. Ferner ward noch verlesen und zu den Beilagen dieses Diarii sub Lit. G. No. 1-4. genommen; die, auf deshalb gemachte Unterlegung, erfolgte Allerhöchste Beurlaubung für diejenigen im Dienste des Staats stehende

Lit. F.

Lit. G.

No. 1-4.

stehenden Personen, die zur Delegation nach Moskau erwählt worden waren.

Hierauf entwickelte Se. Excellenz der Herr Gouvernementsmarschall, in einer trefflichen gefühlvollen Rede, die Veranlassung zu der geschehenen Zusammenberufung dieser allgemeinen Landesversammlung, zeigte entsprechend die Wichtigkeit derselben, schilderte in den dankbarsten Ausdrücken die von Sr. Majestät unserm Allerdurchlauchtigsten Monarchen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft aufs neue bewiesene Huld und Gnade, indem Hochderselbe das zugleich unmittelbar darauf mit den gehörigen Anfügungen verlesene, von Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Kaiser und Herrn, an den Herrn Gouvernementsmarschall erlassene und eigenhändig unterzeichnete Schreiben vorlegte; dankte hierauf Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, für die zeither Hochdemselben anvertraut gewesene Führung Ihrer Geschäfte, und den sämmtlichen Gliedern des Ritterschaftskönvents, für die mit Eifer und Vaterlandsliebe geleistete Beihülfe, wünschte dem Vaterlande Glück, die verehrten älteren Brüder wieder in ihrer vorigen Stelle zu sehen, erklärte hierauf für sich und im Namen der übrigen Repräsentanten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, die Niederlegung der denenselben anvertraut gewesenen Führung der Geschäfte, und empfahl sich dem Allerseitigen freundschaftlichen Andenken. Hiemit verband Hochderselbe noch folgenden Vortrag: Es würde nun, da nach Allerhöchstem Kaiserlichen Willen, auch für die Versammlungen und Berathschlagungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft die alte Ordnung statt finden sollte, zuerst Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises sich abtheilen, und hiernächst durch beliebte Mitteilung zu erkennen geben, ob Hochdieselbe für sich, oder in Gemeinschaft mit der Ordenschen Ritter- und Landschaft landtagen wolle? Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft des Ordenschen
 Kreises

ses aber würde in Ihren Kirchspielen zusammentreten, daselbst gehörigst Ihre Bevollmächtigte erwählen, und sodann zur Wahl eines Direktors schreiten; bis dahin aber würde sich Hochderselbe noch der Fortführung des Direktorii unterziehen.

Se. Excellenz der Herr Kanzler dankte hierauf dem Herrn Geheimenrath von Korff, für die von Hochdemselben als Gouvernementsmarschall mit so patriotischem Eifer besorgte Führung der Geschäfte und An gelegenheiten des Vaterlandes.

Es wurde hierauf das Allerhöchste Kaiserliche Schreiben, nebst den dazu gehörigen Anfügen, zu den Beilagen dieses Diarii sub Lit. H. I. K. L. 1 & 2., wie auch die, auf Anverlangen des Ritterschafstkonvents, vom Ritterschafstsekretair angefertigte Darstellung der wesentlichen Rechte und Vorzüge der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, sub Lit. M. zu den Beilagen genommen.

Lit. H. 1.
K. L.
1 & 2.

Lit. M.

Wenige Zeit hierauf meldeten sich zu den Akten die in den Kirchspielen erwählte Herren Bevollmächtigte wie folget:

Aus Selburg, der Herr Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing, als Erbbesitzer auf Wahrenbrock und Stabliten, und der Herr Alexander von Bolschwing, Pfandherr auf Sonnart.

— Dinaburg und Ueberlauz, der Herr J. Reinhold von Fölkersahm, Erbherr auf Steinensee, und der Herr von Holtey, Erbherr auf Uffern.

— Ascherad und Nerfft, Herr von Franck aus Alt-Memelhoff, und Herr Major von Witten aus Pilsaln.

— Mitau, Herr von Franck, Erbherr auf Eessau, und Herr von Sacken, Pfandherr auf Jostan.

— Sessau, der Herr Reichsgraf von Medem, Erbherr auf Elley.

— Grenzhoff, der Herr von Medem, Erbherr auf Wilken.

Aus

- Aus Bauste, der Herr Mannrichter von Schröderß, und der Freyherr von Rönne, Erbherr auf Garrosen.
- Eckau, der Herr von Ganskaum, Erbherr auf Mishoff, und der Herr von Sacken, Pfandherr auf Kensinghoff.
- Baldohnen, der Herr von Lieven, Erbherr auf Dünhoff, und der Herr Freiherr von Rönne, Erbherr auf Bershoff.
- Neuguth, der Herr von Rutenberg, Erbherr auf Ilsenberg, und der Herr von Hahn aus Ellern.
- Doblehn, der Herr von Sacken, Erbherr auf Groß-Abgulden, und der Herr von Medem, Erbherr auf Rumbenhoff.
- Neuenburg, der Herr von der Recke, Erbherr auf Neuenburg, und der Herr von Kleist, Erbherr auf Feldhoff.
- Goldingen, der Herr Oberhauptmann von Saks, und der Herr Hauptmann von den Brincken.
- Grobin, der Herr Geheimrath von Korff.
- Durben, der Herr von Kleist aus Leegen, und der Herr von Mannteufel aus Alt-Drogen.
- Windan, der Herr Freiherr von Rönne, Erbherr auf Wensau.
- Allschwangen, der Herr Ritterschastsssekretair von Fölkerfahm, Erbherr auf Johannishoff.
- Hasenpoth, der Herr von Sacken aus Paddern.
- Gramsden, der Herr Tribunalsrath von Nolde, aus Groß Gramsden.
- Frauenburg, der Herr Graf von Keyserling, Erbherr auf Blieden, und der Herr von Behr, Erbherr auf Stricken.
- Tuktum, der Herr von Sacken, Erbherr auf Plehnen, und der Herr von Kleist, Erbherr auf Zerren.
- Randau, der Herr Reichsgraf, Obereinnehmer von Medem, und der Herr Freiherr von Rönne, Erbherr auf Oreln.

Aus Zabeln, der Herr von Keyserling aus Wahren, und der Herr von Korff aus Warriben.

— Talsen, der Herr von Hahn, Erbherr auf Postenden, und der Herr von Fircks, Erbherr auf Oken.

— Aus, der Herr Reichsgraf, Obereinnehmer von Medem, und der Herr von Nutenberg, Erbherr auf Neuaus.

Nach der geschehenen Verzeichnung der Herren Bevollmächtigten sämtlicher Kirchspiele, begaben Sich Dieselben in die Heil. Dreifaltigkeitskirche, um Ihren Direktor zu erwählen. — Aus den hier Kirchspielsweise verlautbarten Votis, die von dem Herrn Geheimenrath von Korff, Bevollmächtigten des Grobinschen Kirchspiels, und dem Herrn Ritterschaftssekretair aufgezeichnet wurden, ergab sich, daß der Herr Geheimenrath von Korff mit 25 Stimmen zum Direktor erwählt worden war.

Der erwählte Herr Direktor dankte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft für diesen erneuerten Beweis Ihres verehrten Vertrauens, und versicherte das aufrichtigste Bestreben der Erfüllung der, durch diese Ernennung Ihm auferlegten Pflichten zu widmen. — Es verfügte sich hierauf der Herr Direktor und Eine gesammte Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft auf die Konferenzstube; hier statteten die gesammten Herren Bevollmächtigten, im Namen und aus Auftrag Ihrer Kommitenten, dem Herrn Direktor, den Herren Kreismarshällen und Kreisdeputirten und dem Herrn Ritterschaftssekretair nochmals den innigsten Dank, für die als Glieder des Ritterschaftskonvents, mit so vielem Eifer und Patriotismus geführten Geschäfte des Vaterlandes ab. Sodann ersuchte der Herr Direktor, nach deshalben gemachtem und einstimmig genehmigten Antrag, den Herrn von Fölkersahm Dünaburg und Ueberlauschen, den Herrn von Franck, Mitauschen, Nerfft, und Mscheradschen, den Herrn von Witten Nerfft und Mscheradschen, und

B

den

den Herrn von Fircks, Talfenschen Bevollmächtigten, zur Deputation an Se. Excellenz den wirklichen Herrn Etatsrath, Gouverneur von Lambsdorff, um Hochdemselben den vollendeten Uebergang zu der alten Versammlungsordnung, und die demnach auch bereits vollzogene und in der Person des Herrn Geheimenrath von Korff getroffene Wahl des Direktors zur Anzeige zu bringen, und zugleich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft der Freundschaft und Gewogenheit Hochdesselben zu empfehlen. Zugleich ersuchte der Herr Direktor mit allgemeiner Zustimmung, den Herrn von Medem, Doblenschen, und den Herrn von Bolschwing, Selburgschen Bevollmächtigten, den Herren Oberräthen die vollzogene Wahl des Direktors zur Anzeige zu bringen, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dem freundschaftlichen Andenken Derselben zu empfehlen.

Der Herr Direktor theilte hierauf eine, von Sr. Excellenz dem wirklichen Herrn Etatsrath, Gouverneur von Lambsdorff gemachte
 Lit. N. schriftliche Anzeige mit, vid. Beilage Lit. N. daß Se. Majestät der König von Pohlen, diesen Nachmittag gegen 4 Uhr hier eintreffen werde, und daß es Sr. Majestät gewis nicht unangenehm seyn würde, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft bey Seiner Ankunft auf dem hiesigen Schlosse versammelt zu sehen. Hiemit ward die Session bis morgen früh um 9 Uhr limitiret.

Den 18. Februar Mittwoch Vormittags um 9 Uhr.

Nach eröffneten Sitzung referirte der Herr von Fölkersahm, Düna- burg- und Ueberlauzische Bevollmächtigte im Namen der, an Se. Excellenz, den wirklichen Herrn Etatsrath Gouverneur von Lambsdorff abgesandt gewesenen Deputation — daß Hochderselbe mit eigener innigsten
 Theil-

Teilnahme darüber — Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu der, in der Person des Herrn Geheimenrath von Korff getroffene n Wahl eines Direktors gratulire — für die Zusicherung der freundschaftlichen Gesinnungen danke — und sich hinwiederum der Freundschaft und dem Andenken Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft empfehle.

Im Namen der, an die Herren Oberräthe abgesandt gewesenen Deputation, referirte der Herr von Medem, Bevollmächtigte des Doblenschen Kirchspiels — daß Hochdieselben Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft über die, in der Person des Herrn Geheimenrath von Korff getroffene Wahl eines Direktors gratuliren — den besten Fortgang Ihrer Verhandlungen anwünschen, und sich dem Andenken und der Freundschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft empfehlen ließen.

Es ersuchte hierauf der Herr Kapitain von Stempel, mit Produzirung der ihm erteilten Vollmachten, den Herrn Direktor zur Frage zu stellen: ob Vollmachten im Kirchspiele exerziret werden könnten und sollten, oder nicht? — Es ward die Verhandlung hierüber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt — und auch hiemit die Session bis Nachmittags um 2 Uhr limitiret.

Mittwoch Nachmittags um 2 Uhr.

Nach eröffneteter Session ward die, in der Vormittags-Sitzung durch den Herrn Kapitaine von Stempel, dem Herrn Direktor in Vortrag gebrachte Materie, wegen des Gebrauchs der Vollmachten in den Kirchspielen — zur Frage gebracht — es wurden hiebei auf gegebene Veranlassung einige Stellen aus den Diariis der Konferenzversammlungen von 1744 und 1763 verlesen, aus welchen der damals verstattete Gebrauch

der Vollmachten sich überzeugend ersehen lies — es einigten sich daher auch bald alle Stimmen für die Beibehaltung und Anwendung der Usanze in diesem Stück, auch auf dieser allgemeinen Landesversammlung.

Der Herr Bevollmächtigte des Randauschen und Auzschen Kirchspiels, Reichsgraf von Medem, stellte zur Frage: Ob die beliebte Entscheidung, wegen Admittirung der Vollmachten, auch zur Nuzung für diejenigen angewendet werden könnte, die unbesizlich wären? — Nach einigen Debatten einigte man sich hierüber, daß auch jede gegen die Unbesizlichen hierüber gemachte Entscheidung, nicht auf gegenwärtig vielleicht stattfindende Fälle angewendet werden könnte und sollte, daß sie aber als eine Frage zur Entscheidung für die Zukunft aufgestellt bleiben sollte.

Es erschien der Herr von Cass, Erbherr auf Oserwen, auf der Konferenzstube, meldete sich als einen Bevollmächtigten der Piltenschen Ritter- und Landschaft, und überreichte dem Herrn Direktor einen schriftlichen Antrag, vid. Beilage Lit. O. Es ward der Hochwohlgeborne Herr von Cass, von dem Herrn Direktor zur Sitzung eingeladen, und die überreichte Eingabe verlesen.

Der Herr Hauptmann von den Brincken, Bevollmächtigte vom Kirchspiel Dondängen, bat um Kommunikation der Eingabe und Spatium im Diario.

Nachdem sich hierauf der Hochwohlgeborne Herr von Cass dem Herrn Direktor und sämtlichen Herren Bevollmächtigten empfohlen, und von der Konferenzstube wegbegeben hatte, ersuchte der Herr Direktor sämtliche Herren Bevollmächtigte, daß Sie Ihre Meinungen verlaublich mögten, über die, von einigen zur Deputation nach Moskau erwählten Personen, erklärte Ablehnung des bereits übernommenen Geschäftes.

Randau, erklärte sich dahin, daß in Stelle der abgehenden Deputirten, diejenigen eintreten sollten, für die sich, nach dem einmal statt gefundenen Ballotement, die nächste Mehrheit erklärt hätte; wenn aber durch die bereits zur Wahl gestandenen Subjekte, die erledigten Stellen nicht ersetzt werden könnten; so sollten, so weit es nöthig wäre, neue Personen in Vorschlag gebracht und gewählt werden. — Diesem akzedirten

Neuenburg

Muz

Eelburg, im Fall die einmal Erwählten nicht zu bestimmen wären, die angetragene und übernommene Stelle beizubehalten.

Windau, trug auf das Direktorium an: Ob die bereits erwählten Deputirte sich ohne legale Ursachen von dem einmal übernommenen Geschäfte lossagen könnten? — Diesem akzedirte

Mscherad

Nerfft

Mitau.

Tuffum, erklärte sich dahin, daß, da einmal die erwählten Herren Deputirten, durch den Allerhöchsten Orts erteilten Urlaub bestätigt wären, dieselben nicht auf die Gefahr der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dispensirt werden könnten, sondern nur auf Beibringung solcher Gründe und Ursachen, wofür sie allein und persönlich verantwortlich würden, zu entlassen wären; doch dieses mit Ausnahme des Herrn Direktors, dem hierinnen mehr die freiwillige Entschließung zustünde, da mit Niederlegung des Gouvernementsmarschallsamtes, auch die strenge verbindende Verpflichtung für Denselben aufhörte.

Bauske erklärte, daß es bei der einmal gemachten Wahl und Ernennung beharre, im Fall aber legale Gründe von den abgehenden Deputirten

putirten beigebracht würden, und eine neue Ernennung erforderlich wäre, so sollten diejenigen eintreten, die bereits für diese Deputation zur Wahl gestanden haben.

Goldingen, erklärt sich auch für die einmal gemachte Wahl, im Fall aber auf Annahme beigebrachter legaler Ursachen, einige Stellen für erledigt erklärt werden sollten, trug es ohne Rücksicht auf die bereits zur Wahl gestandenen Personen, auf eine neue Wahl an.

Dünaburg und Ueberlaus, erklärten sich wie Bauske.

Frauenburg, erklärte sich wie Goldingen, mit dem Beifügen, daß die einmal erwählten Deputirten um dispensirt zu werden, legale Ursachen beibringen müßten.

Baldonen, erklärte sich wie Frauenburg, und zwar solches um so mehr, als die einmal erwählten Personen, bereits von Seiner Majestät unserm Allerhuldreichsten Monarchen, bestätigt worden sind.

Zabeln, erklärte, daß es bei der einmal gemachten Wahl verbleibe, um so mehr da die erwählten Personen durch das Vertrauen Einer gesammten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft erwählt, und hierauf auch von Seiner Majestät unserm Allerdurchlauchtigsten Monarchen bestätigt wären.

Reuguth, akcedirte der Erklärung von Baldohnen.

Gramsden, gab deshalb in copia parata zum Diario, in verbis:
 „Da es von jedem Kurländischen Edelmann durchaus vorauszusetzen ist, daß er einen so Ehrenvollen Auftrag, als der, einer Delegation nach Moskau ist, gewis gerne übernehmen und ausführen zu können wünschet; so giebet hiemit das Kirchspiel Gramsden zum Diario, daß es dafür stimmt, ohne fernere
 Un

Untersuchung, die Entschuldigungen derer abgehenden Herren Delegirten für legal zu halten und als solche anzunehmen.

Da ferner einem jeden Bevollmächtigten des Landes, nomine seines Kirchspiels das Recht Personen zu jeder Wahl vorzuschlagen nicht durch ältere Gesetze benommen ist, noch auch unvorherzusehende Fälle betreffend, hat benommen werden können; so ist der Bevollmächtigte von Gramsden der Meinung, daß die fünf abgehenden Herren Delegirte, durch eine ganz neue Wahl ersetzt werden können, und daß hiebei der Modus des Ballotements, als unsern alten Gesetzen und Gebräuchen zumwider laufend, nicht angewendet werden könne., — erklärt sich für eine neue Wahl.

Durben, afgedirte der Erklärung von Goldingen.

Allschwangen, afgedirte der Erklärung von Goldingen.

Grobin, setzt zum voraus, das niemand einem so ehrenvollen Auftrage ohne legale Gründe entsagen würde, sollten also einige Stellen erledigt werden, so könnten die bereits zur Wahl gestandenen hier eintreten; im Fall aber die erledigten Stellen nicht damit besetzt werden könnten, so müßte man hier zu einer neuen Wahl schreiten.

Grenzhoff, afgedirte der Erklärung von Grobin.

Ceffau, dispensirt die einmal Erwählten nicht ohne Beibringung der legalsten Gründe; im Fall aber durch Beibringung derselben einige Stellen erledigt würden, sollte man zur neuen Wahl schreiten.

Talffen, erklärte, daß es bei dem Wunsche, die einmal Erwählten mögten ihre Stellen beibehalten, sie dennoch, bei Vorlegung von legalen Gründen, dispensirt wissen wollte; — und sollten daher einige

ge Stellen erledigt werden, so wären diese aus denen Personen zu ersetzen, die bereits einmal zur Wahl gestanden haben.

Hasenpoth, erklärte sich wie Sessau.

Doblen, erklärte sich wie Sessau.

Eckau, erklärte sich wie Sessau.

Es ward, da hier durch die Mehrheit der vorstehenden Erklärungen, die Materie von Wahlen, und von Vollziehung der Wahlen zur Deliberation kam, nachstehende Frage zur Entscheidung durch den Herrn Direktor hingestellt: Ob in der Folge von nun an, sowohl auf Kirchspielskonvokationen, als Konfererzversammlungen, die Stimmen durchs Ballotement, oder durch laute Stimmgebung vernommen werden sollten?

Allschwangen bittet, auf die Versicherung der erheblichsten Gründe hiezu, daß diese Materie bis zur morgenden Sitzung ausgesetzt werde,

Gramsden wendet sich mit der nämlichen Bitte an den Herrn Direktor.

Diesem Ansuchen akzedirten Dünaburg, Ueberlaus, Ascherad, Nerfft, Mitau, Neuguth, Goldingen, Grobin, Hasenpoth.

Windau erklärt sich ruhend.

Nachstehende Kirchspiele bestehen auf die unverzügerte Entscheidung hierüber in der gegenwärtigen Session.

Seelburg, Sessau, Grenzhoff, Bauske, Eckau, Baldohnen, Doblehn, Neuenburg, Frauenburg, Tuffum, Kandau, Zabeln, Falsen, Aug.

Auf Verlangen der Mehrheit ward, zur Vernehmung der Meinungen der Bevollmächtigten gesammter Kirchspiele, nach der üblichen Ordnung, folgende Frage zum Diario verzeichnet:

Sollen

Sollen in der Folge auf Kirchspielskonvokationen und Konferenzversammlungen die Stimmen durchs Ballotement oder durch laute Stimmengabe vernommen werden? — Hierauf wurden auch gesammte Kirchspielsbevollmächtigte nach der üblichen Ordnung befragt, und erklärten sich wie folget:

Seelburg, durchs Ballotement.

Dünaburg, } behält sich vor, morgen seine Stimme beizubringen,
Ueberlaus, } weil die Kommittenten nicht gegenwärtig sind.

Mscherad, } behält sich aus eben dem Grunde vor, morgen seine
Kerfft, } Stimme beizubringen.

Mitau, durchs Ballotement.

Cessau, durchs Ballotement.

Grenzhoff, durchs Ballotement.

Bauske, durchs Ballotement.

Eckau, durchs Ballotement.

Baldohnen, durchs Ballotement.

Neuguth, behält sich vor, morgen seine Stimme beizubringen.

Doblehn, durchs Ballotement.

Neuenburg, durchs Ballotement.

Goldingen, durchs Ballotement.

Grobin, behält sich vor, morgen seine Stimme beizubringen.

Durben, durchs Ballotement.

Windau, ruht.

Allschwangen, wird morgen seine Meinung verlaublichen.

Hafenpoth, eben so.

Gramsden, eben so.

Frauenburg, durchs Ballotement.

Tuffum, durchs Ballotement.

Randau, durchs Ballotement.

Zabeln, durchs Ballotement.

Falffen, durchs Ballotement.

Auß, durchs Ballotement.

Hiermit ward die Session bis morgen Vormittags um 9 Uhr limitiret.

Den 19. Februar Donnerstags Vormittags um 9 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung und hierauf verlesenem Diario der vorhergegangenen Sessionen, gab der Herr Hauptmann von den Brincken, zufolge des gestern vorbehaltenen Spatii im Diario, nachstehendes in copia parata zum Diario, in verbis:

„Da die hier anwesenden Mitglieder des Piltenschen Kreises, den, von Ihro Kaiserlichen Majestät, benanntem Staate konsevirten und bestätigten Rechten und Privilegien, die Freiheit, nach der Väter Weise zu landtagen und für das allgemeine Wohl zu sorgen unterordnen; so akzedirt nicht nur das Kirchspiel Dondangen dem geäußerten Sentiment der übrigen Kirchspielseingesessenen, sondern hält es auch für Pflicht, das Band der Einigkeit und des gegenseitigen brüderlichen Vertrauens, durch keine Widersprüche zu trennen. In Folge dessen, tritt es den vorgetragenen Aeußerungen der Piltenschen hier anwesenden Eingessenen, in allen Punkten bei. Mitau den 18. Februar 1797, in der Landesversammlung.“

Friedrich von den Brincken,

Bevollmächtigter des Dondangischen Kirchspiels und der Besitzlichkeiten von Baten und Piltten.

Nachdem diese Eingabe verlesen war, gaben die Bevollmächtigte der Kirchspiele Nerfft und Ascherad, im Namen Ihrer Kommittenten, Nachstehendes in copia parata zum Diario; in verbis:

„Zufolge des, von unsern Bevollmächtigten, gestern bei der aufgeführten Frage, (ob in Zukunft —) gemachten Vorbehalts, in der heutigen Sitzung die Meinung ihrer Kommittenten beizubringen, — erklären wir sämmtliche Eingeseffene der Kirchspiele Ascherad und Nerfft, daß unser Wunsch dahin gehet, 1) daß alle Materien in der Zukunft durchs Ballotement entschieden werden mögen, 2) daß die Stimmzählung durchs ganze Land, und nicht nach Kirchspielen geschehen, und 3tens, daß unsere Landtage in Zukunft durch Versammlung aller Stimmfähigen und nicht blos durch abgeordnete Deputirte zu halten. Indem wir nun diese Erklärung zum Protokoll geben, müssen wir auch bemerken, daß das von unsern Bevollmächtigten gestern beobachtete vorsichtige Benehmen, ganz unsern Beifall verdienet, und unsers Zutrauens würdig ist.“

Dieser Eingabe akzedirten für die ersten beiden Punkte Neuguth, Grenzhof und Grobin.

Hasenpoth, erklärte sich zufolge des in der gestrigen Sitzung gemachten Vorbehalts, für das Ballotement.

Allschwangen, erklärte sich gegen das Ballotement, aus annoch beizubringenden Gründen.

Gramsden, erklärte sich gegen das Ballotement, und bezog sich auf die gestrige Eingabe.

Goldingen, akzedirte der Ascherad und Nerfftschen Eingabe, mit der nähern Bestimmung, daß nur die Stimmhabenden zum Ballotement admittiret werden sollten, und daß nur die positive Mehrheit entscheiden sollte.

Hierauf ward nachstehendes Direktorium aufgeführt: Ob die Beschlüsse für jetzt und in Zukunft, durch Stimmenmehrheit von einzelnen Kirchspielsbeingesessenen, oder bloß von deren Repräsentanten einzuholen wären? nehmlich durch das bereits zum Gesetz statuirte Ballotement?

Diese Frage ward durch 23 Stimmen dahin entschieden, daß die Stimmengabung Mann für Mann durch das Ballotement geschehen sollte.

Vier Kirchspiele erklärten sich bei Ausführung dieses Direktorii ruhend. — Bei Abrufung der Stimme für das Kirchspiel Windau, erklärte der Herr Bevollmächtigte des Windauschen Kirchspiels, daß Er für seine Person von ganzem Herzen der Entscheidung beistimmte, nach welcher für jetzt und in Zukunft die Stimmengabung Mann für Mann durchs Ballotement geschehen soll, und daß derselbe wegen der erhaltenen Veranlassung die Stimme dieses Kirchspiels für ruhend zu erklären, sich Spatium im Diario vorbehielte.

Der Herr von Fölkersahm Bevollmächtigte der Kirchspiele Düna- burg und Ueberlaus, erklärte sich in Absicht des gestern gemachten Vorbehalts für das Ballotement, behielt sich aber sowohl deshalb, als auch wegen des im Namen der Mehrheit der Kirchspiele Düna- burg und Ueberlaus, zum vorstehend verzeichneten Direktorio gegebenen Vo- ti, Spatium im Diario vor.

Gleichfalls behielt sich der Herr von Holtey, Bevollmächtigte der Kirchspiele Düna- burg und Ueberlaus Spatium im Diario vor.

Der Herr Reichsgraf von Medem, Bevollmächtigte der Kirchspiele Randa- u und Auß, gab in copia parata zwei Erklärungen zum Diario, die erste in verbis:

„So ehrenvoll und schmeichelhaft auch das Vertrauen ist, mit welchem ich als Obereinnehmer, von der Kurländischen sowohl als
„Dil.

„Piltenschen Hochwohlgebornen Ritterschaft beehret worden; so
 „wenig kann ich doch mich der Besorgung des zeitherigen gemein-
 „schaftlichen Interesse, nachdem der Piltensche Kreis sich getrennt
 „hat, künftighin weiter unterziehen.

„Mit dem verbindlichsten Dank für die Ehre des mir geschenk-
 „ten Vertrauens, verbinde ich daher zugleich die gehorsamste Bitte,
 „an Eine Hochwohlgeborne Ritterschaft des Piltenschen Kreises,
 „eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte zu ernennen, und zu
 „konstituiren, welchen ich sowohl die Restanten, als die bis dahin
 „auf den Piltenschen Kreis repartirten Summen aufgeben und von
 „welchen ich die Zahlung gegen meine Quittung erwarten kann
 „und soll.“

Karl Graf Medem,
 Obereinnehmer.

Die zweite Erklärung in verbis:

„Der von dem Hochwohlgebornen Herrn Jakobstädtischen Kreis-
 „marschall von Fölkersahm, im Namen seines Kreises, gemach-
 „te Antrag, auf die quästionirte Befriedigung, der zur Subjektion
 „nach St. Petersburg abgesandt gewesenen Delegation, giebt mir
 „die pflichtmäßige Veranlassung, hiemit zu erklären:

„Daß ich, ohne einer ganzen Hochwohlgebornen Ritterschaft
 „verantwortlich zu werden, von einem einzelnen Kreise dergleichen
 „Zahlungsanweisung nicht entgegen nehmen noch befolgen kann,
 „und es daher dem resp. Jakobstädtischen Kreise überlassen muß,
 „was für eine anderweitige Auskunft und Disposition Selbiger
 „der von Ihm bewilligten Zahlung quäst. wegen treffen wolle.“

Karl Graf Medem,
 Obereinnehmer.

Nach

Nachdem diese Eingaben verlesen waren, limitirte der Herr Direktor die Session bis Morgen Vormittags um 9 Uhr.

Den 20. Februar Freitags Vormittags um 9 Uhr.

Nach eröffneter Sitzung, ward das Diarium der gestrigen Session verlesen. Hierauf verlas der Herr Ritterschaftssekretair nachstehende ihm in dieser Session zugehändigte Eingabe, in verbis:

„Der Windausche Kirchspielsbevollmächtigte Freiherr von
 „Könne, brachte nachstehendes in copia parata zum Diario: daß,
 „obgleich er sich bereits gedrungen gefühlet, in der gestrigen Session seinen Schmerz darüber öffentlich zu verlautbaren, daß Er,
 „aus dem angezeigten Verhältnis in welchem Er sich bei dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage als Bevollmächtigter befindet,
 „bei der Stimmensammlung der Kirchspiele über einige wichtige, und seiner ganzen Ueberzeugung nach, höchst heilsame Materien, genöthiget gesehen, die Stimme des Windauschen Kirchspiels als ruhend verzeichnen zu lassen, Er dennoch zu seiner völligen Beruhigung es hiedurch schriftlich zum Diario brachte: daß,
 „wenn Er es gleich aus dem beregten Verhältnis hätte geschehen lassen müssen, daß die Stimme des Windauschen Kirchspiels auch
 „bei dem aufgeführten Direktorio über die Frage:

„Ob die Beschlüsse für jetzt und in Zukunft durch Stimmenmehrheit, von einzelnen Kirchspiels Eingeseffenen oder bloß von deren Repräsentanten einzuholen wären, nemlich durch das bereits zum Gesetz statuirte Ballotement? als ruhend verzeichnet worden wäre, Er dennoch für seine Person, als Eingeseffener des Windauschen Kirchspiels, sich hierdurch ausdrücklich affirmative, fürs
 allge,

„allgemeine Ballotement erkläre, um so mehr, weil sich diese ge-
 „nauere Bestimmung der Ausübung des alten Stimmenrechts nicht
 „nur auf der gerechtesten und billigsten Gleichmäßigkeit der Stim-
 „menfähigkeit gründet, sondern auch nur auf diesem Wege, ein je-
 „des Glied Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, zum
 „wahren Genuß der Höchstgnädigen und Allerhuldreichsten Erlaub-
 „nis unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers, in unsere vorigen
 „alten Vorrechte und Prærogative treten zu dürfen, gelangen
 „könne, überdem Er auch der ganz festen und sichern Ueberzeugung
 „wäre, daß nur in einer auf diese Art auszumittelnden allgemei-
 „nen Willensmeinung seiner Wohlgebornen Mitbrüder Wahr-
 „heit — mithin Ruhe und Zufriedenheit, fürs Ganze, für sich und
 „seine Nachkommenschaft, zu suchen, und auch wirklich anzu-
 „treffen sey.“

Der Herr von Fölkersbalm, Bevollmächtigte der Kirchspiele Dü-
 naburg und Ueberlaus, gab zu den Akten nachstehende Eingabe in ver-
 bis :

„Im Namen

vid. Beilage sub Sig. *

und erklärte, daß derselbe es sich vorbehielte seine Meinung, so wie die
 für seinen Vollmächtsgeber den Herrn von Engelhardt aus Kummeln, und
 für seinen Bruder, den Ritterschaftssekretair, die nicht mit der hier über-
 reichten Eingabe übereinstimmten, annoch zu den Akten zu verlaublichen.

Der Herr von Holten, Bevollmächtigte der Kirchspiele Danaburg
 und Ueberlaus, behielt sich Spatium im Diario vor.

Auf deshalb vom Ritterschaftssekretaire gemachte Anregung, stellte
 der Herr Direktor zur Entscheidung die Frage: Ob die Verhandlungen
 der gegenwärtigen Konferenzversammlung gedruckt werden sollten oder
 nicht? — der Bevollmächtigte des Goldingschen Kirchspiels, Ober-
 haupt

Hauptmann von Saks äußerte den Wunsch, daß zugleich entschieden würde, so viele Exemplare drucken zu lassen, daß jeder Stimmbahende ein Exemplar erhalten könnte, es kam hierüber annoch zu keiner Entscheidung.

Für den Herrn von Bagge aus Jamaiken, überreichte zu den Akten der Herr Direktor als Bevollmächtigte von Grobin, nachstehende Eingabe in verbis:

„Da die durch der Gnade unsers Allerhuldreichsten Kaisers, „wiederkehrende Vaterlandsliebe, auch mir den Wunsch giebt, „zur Kaffe Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, mein „Schärfflein beizutragen; so gebe ich denjenigen Theil meines „Erbguths Jamaiken, welcher mit drei Wirthen im Allschwang- „schen Kirchspiele bei Adsen liegt, hiedurch mit $\frac{1}{4}$ Theil vom Haa- „ken an“. Mitau, den 20sten Februar 1797.

Gustav Eberhardt von Bagge.

Es überreichte der Herr von Fölkersahm, Bevollmächtigte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, für den Herrn Tribunalsrath von Engelhardt ein, demselben, von dem Herrn Hofrath Eckhof ertheiltes Attestat, darüber, daß der Zustand seiner Gesundheit eine gänzliche Entfernung von allen Geschäften für denselben erforderlich mache; dieses Attestat ward zu den Beilagen sub Lit. P. genommen, als ein Beweis über die, nach dem Verlangen der Konferenzstube gemachte Beibringung darüber, daß der Herr Tribunalsrath von Engelhardt, die aufgetragene Stelle eines Deputirten nach Moskau, aus legalen Ursachen niedergelegt habe.

Hierauf proponirte der Herr Direktor: es möchten da, wegen der von einigen bereits erwählt gewesenen Deputirten erklärten Ablehnung der Uebernahme dieses Geschäftes, in deren Stelle andere Deputirte durchs

durchs Ballotement zu ernennen wären, die Herren Bevollmächtigte mit ihren Herren Komittenten Rücksprache hierüber nehmen, und zugleich in Vortrag bringen: wie die Meinung des Herrn Direktors dahin ginge, daß aus jedem Kirchspiele 5 oder 6 Personen zur Wahl präsentirt werden sollten. — Diesen Antrag befolgten die Herren Bevollmächtigte, und machten wenige Zeit hierauf, folgende Meldung zu den Akten:

1) Seelburg präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. „ „ von Cass aus Dserwen.
3. „ „ von Fölkersahm aus Steinensee.
4. „ „ von Medem aus Rumbenhoff.
5. „ „ Obristlieutenant Alexander von Kutenberg.
6. „ „ von Medem aus Plahnen.

2) und 3) Dinaburg und Ueberlaus präsentirten zur Wahl:

1. Den Herrn Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
2. „ „ Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
3. „ „ Tribunalsrath von Nolde.
4. „ „ Karl von Hahn aus Asuppen.
5. „ „ Alexander von Klopmann aus Lassen.
6. „ „ von Medem aus Rumbenhoff.

4) 5) Ascherad und Nerfft, und

6) Mitau, behielten sich die Erklärung bis zur Nachmittagsession vor.

7) Sessau präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. „ „ von Cass aus Dserwen.

3. Den Herrn von Medem aus Plahnen.
 4. " " von Medem aus Rumbenhoff.
 5. " " Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
 6. " " Major von Korff aus Pleppen.
- 8) Grenzhoff präsentirte zur Wahl:
1. Den Herrn von Medem aus Rumbenhoff.
 2. " " von Medem aus Plahnen.
 3. " " von Behr aus Eckhoff.
 4. " " Oberlandgerichtsaffessor von Sacken.
 5. " " Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
- 9) Bauske präsentirte zur Wahl:
1. Den Herrn von Cass aus Dferwen.
 2. " " Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
 3. " " Obristlieutenant Alexander von Rutenberg.
 4. " " von Medem aus Rumbenhoff.
 5. " " Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
 6. " " von Medem aus Plahnen.
- 10) Baldohnen präsentirte dieselben Personen, die Bauske vorgeschlagen hatte.
- 11) Der Herr von Rutenberg, Bevollmächtigte von Neuguth, zeigte an, daß desselben Kommitenten nicht gegenwärtig wären, und daß daher die Erklärung für das Kirchspiel Neuguth in der nächsten Session beigebracht werden würde.
- 12) Eckau präsentirte zur Wahl:
1. Den Herrn von Medem aus Rumbenhoff.
 2. " " Oberlandgerichtsaffessor von Sacken.
 3. " " Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
 4. " " von Cass aus Dferwen.
 5. " " von Medem aus Plahnen.

13) Neuenburg präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn von Cass aus Dserwen.
2. " " von Medem aus Plahnen.
3. " " Obristlieutenant Alexander von Rutenberg.
4. " " Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
4. " " von Medem aus Rumbenhoff.

14) Goldingen präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn von Cass aus Dserwen.
2. " " von Fölkersahm aus Steinensee.
3. " " Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
4. " " Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
5. " " Oberlandgerichtsassessor von Sacken.

15) Grobin präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn von Cass aus Dserwen.
2. " " Obristlieutenant Alexander von Rutenberg.
3. " " Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
4. " " Tribunalskrath von Nolde.
5. " " von Simolin aus Groß-Dfelden.

16) Durben präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. " " von Cass aus Dserwen.
3. " " von Medem aus Plahnen.
4. " " Major von Korff aus Pleppen.
5. " " Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
6. " " von Medem aus Rumbenhoff.

17) Windau präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. " " von Cass aus Dserwen.

3. Den Herrn Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
4. " " von Medem aus Plahnen.
5. " " von Medem aus Rumbenhoff.
6. " " Obristlieutenant Alexander von Rutenberg.

18) Allschwangen präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn von Cass aus Dserwen.
2. " " Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
3. " " von Rutenberg aus Neuaus.
4. " " Tribunalsrath von Nolde.
5. " " Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
6. " " von Behr aus Stricken.

19) Hasenpoth präsentirte zur Wahl:

1. " " Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. " " Oberlandgerichtsaffessor von Sacken.
3. " " von Medem aus Plahnen.
4. " " von Medem aus Rumbenhof.
5. " " von Cass aus Dserwen.

20) Gramsden präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Kammerjunker von Wettberg.
2. " " von Fölkersahm aus Steinensee.
3. " " Major von Korff aus Pleppen.
4. " " von Rutenberg aus Neuaus.
5. " " von Medem aus Rumbenhoff.

21) Frauenburg präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Oberlandgerichtsaffessor von Sacken.
2. " " Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
3. " " von Cass aus Dserwen.
4. " " von Hahn aus Memelhoff.
5. " " Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.

22) Tulkum präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. " " von Medem aus Plahnen.
3. " " von Medem aus Kumbenhoff.
4. " " Major von Korff aus Pleppen.
5. " " Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.

23) Kandau präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. " " Major von Korff aus Pleppen.
3. " " Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
4. " " Obristlieutenant von Rutenberg.
5. " " von Medem aus Plahnen.

24) Zabeln präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn von Saff aus Dserwen.
2. " " Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
3. " " Obristlieutenant Alexander von Rutenberg.
4. " " von Medem aus Plahnen.
5. " " Karl von Hahn aus Wsuppen.

25) Talsfen präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. " " von Hahn aus Memelhoff.
3. " " von Medem aus Kumbenhoff.
4. " " Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
5. " " von Saff aus Dserwen.

26) Nuz präsentirte zur Wahl:

1. Den Herrn von Medem aus Plahnen.
2. " " Obristlieutenant von Rutenberg.
3. " " Obristlieutenant Grafen von Keyserling.

4. Den Herrn von Medem aus Kumbenhoff.

5. „ „ „ Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.

Nachdem die vorstehenden Meldungen geschehen waren, limitirte der Herr Direktor die Session bis Nachmittags um 2 Uhr.

Freitag Nachmittags um 2 Uhr.

Nach eröffneter Sitzung überreichte der Herr Bevollmächtigte der Kirchspiele Ascherad und Nerst in copia parata nachstehende Eingabe in verbis:

„Ueber die Frage: Ob man neue Kandidaten zur Deputation nach Moskau wählen soll, zeigte das Direktorium im Kirchspiel aus, daß die Mehrheit für Nichtwählen war, daher keine neue Kandidaten vorgeschlagen werden können.“

Gleichfalls überreichte der Herr von Franck, Bevollmächtigte des Mitauschen Kirchspiels, in copia parata nachstehende Eingabe in verbis:

„Ueber die Frage: Ob man neue Kandidaten zur Deputation nach Moskau wählen soll, zeigte das Direktorium im Kirchspiel aus, daß die Mehrheit fürs Nichtwählen war, daher keine neue Kandidaten vorgeschlagen werden können.“

Hierauf präsentirte der Herr von Rutenberg, Bevollmächtigte des Neuguthschen Kirchspiels, folgende Personen zur Wahl:

1. Den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. „ „ „ Obristlieutenant Alexander von Rutenberg.
3. „ „ „ Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
4. „ „ „ von Fölkersahm aus Steinensee.
5. „ „ „ von Medem aus Mahnen.

Sodann machte der Herr Direktor dem Herrn Ritterschaftssekretair den Auftrag, aus allen geschehenen Meldungen, alle vorstehende zur Wahl

Wahl gestandene Personen, besonders auszuzeichnen, und sodann solche der Versammlung laut zu nennen. — Da theils mehrere Personen für sich die Stellung zur Wahl dringendst verboten hatten, theils für andere eine gleiche Erklärung von ihren anwesenden Freunden gemacht worden war; so ergab sich, daß nur folgende zur Wahl kamen, als;

1. Der Herr Obristlieutenant Grafen von Keyserling.
2. „ „ von Cass aus Dserwen.
3. „ „ von Fölkersahm aus Steinensee.
4. „ „ von Medem aus Rumbenhoff.
5. „ „ Obristlieutenant Alexander von Rutenberg.
6. „ „ von Medem aus Plahnen.
7. „ „ Oberlandgerichtsassessor von Bolschwing.
8. „ „ Tribunalsrath von Nolde.
9. „ „ Karl von Hahn aus Usuppen.
10. „ „ Major von Korff aus Pleppen.
11. „ „ Oberlandgerichtsassessor von Sacken.

Der Ritterschaftssekretair zeigte bei lauter Nennung der Personen an, daß die Aufeinanderfolgung von Denselben nach der, in gewöhnlicher Ordnung der Kirchspiele namentlich gemachten Meldung entworfen worden sey, da demselben deshalb keine andere Richtschnur vorgeleget worden wäre.

Es wurden gegen diese Anordnung Einwendungen gemacht, und zugleich vorgeschlagen, die Anordnung und Aufeinanderfolgung beim Ballolement nach Maafgabe dessen zu machen, wie jemand von mehreren oder wenigern Kirchspielen in Vorschlag gebracht worden sey; jedoch einigte man sich bald dahin, daß es bei der einmal verzeichneten Aufeinanderfolgung verbleiben sollte.

Hierauf ward auf deshalb von dem Herrn Direktor gemachten Vortrag beliebt, daß über die, zur Deputation nach Moskau in Vorschlag

gebrachte Personen, die Wahl durchs Ballotement in pleno vorgenommen werden sollte. — Zugleich ward eben so festgesetzt, daß jeder, der für einen andern ballotiren wollte, sich durch gehörige Vollmacht dazu zu legitimiren hätte. 2) Daß jeder so viele Stimmen auch beim Ballotement exerciren könnte, als er Besitzungen in verschiedenen Kirchspielen hätte. 3) Daß das Ballotement nach der gewöhnlichen Ordnung der Kirchspiele geschehen sollte; 4) daß zuerst über acht von den vorgeschlagenen Personen, und hernach über die übrigen ballotirt werden sollte.

Es wurden sodann dem Herrn Direktor und Ritterschaftssekretair gegenüber acht Ballotirkästchen hingestellt, und auf jedem von selbigen, nach der vorher angegebenen Aufeinanderfolgung, der auf einem besondern Blatt geschriebene Name, eines von den zur Wahl gestellten Personen hingestellt. — Hierauf schritten sämtliche anwesende Brüder, nach der gewöhnlichen Ordnung der Kirchspiele, unter Angabe ihrer Besitzungen, oder auch Vorzeigung ihrer Vollmachten zum Ballotement. Der Herr Direktor reichte jedem für jedes Kästchen so viele Bälle, als für wie viel Stimmen die Legitimation geschehen war, und der Ritterschaftssekretair verzeichnete die Namen der Stimmenden, und die von Denselben vorgezeigte Vollmachten, wie folget:

1) Für das Kirchspiel Seelburg:

1. Se. Excellenz der Herr Kanzler von Wolff, für Sonnart.

2. idem in Vollmacht für Stabben.

3. Der Herr von Bolschwing aus Stabliten.

4. Der Herr von Bolschwing, Pfandherr auf Sonnart.

2) und 3) Für die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus:

1. Herr von Holten aus Niffen.

2. Herr von Behr für Garsen, als Assistent der Frau v. Budberg.

3. Der Herr Kammerherr von Eysander, für Lustberg.

4. idem in Vollmacht für Annenhoff.

5. Der

5. Der Herr Kammerherr von Lysander, in Vollmacht für Weisensee.
 6. Der Herr von Fölkersahm aus Steinensee.
 7. idem in Vollmacht für Lowiden.
 8. idem in Vollmacht für Kummeln.
 9. Bened. von den Brincken für Schödern.
 10. idem in Vollmacht für Grünwald.
 11. Wilhelm von Fölkersahm, in Vollmacht für Schloßberg.
 12. idem in Vollmacht für Dwoeten.
 13. Der Herr von Klopmann aus Laffen.
 14. " " von Grotthuß, in Vollmacht für Weesen.
 15. " " " " in Vollmacht für Suffey.
 16. " Ritterschafftssekretair von Fölkersahm, Erbherr auf Johannis Hof, für sich.
 17. idem in Vollmacht für Alborn.
 18. Der Herr Kammerherr und Ritter von Pichowsky aus Fabianischeck.
- 4) und 5) Für die Kirchspiele Ascherad und Nerfft:
1. Der Herr von Witten aus Palkalln.
 2. " " von Francz aus Altmemelhoff.
 3. idem in Vollmacht für Suffey.
 4. Der Herr von Behr, als Assistent für Griggalla.
 5. " " von Rutenberg aus Ilfenberg.
- 6) Für das Kirchspiel Mitau:
1. Der Herr von Sacken, Pfandherr auf Johstan.
 2. idem in Vollmacht für Eckhöffchen.
 3. Der Herr von Sacken aus Kensingshoff.
 4. " " von Bolschwing aus Wolgund.
 5. " " von Francz aus Zittelmünde.

6. Der Herr von Franck aus Cessau.
7. " " von Klopmann aus Herzogshoff.
- 7) Für das Kirchspiel Cessau:
 1. Der Herr Reichsgraf von Medem, Erbherr auf Elley.
- 8) Für das Kirchspiel Grenzhoff:
 1. Der Herr von Medem aus Wisgen.
 2. idem in Vollmacht für den Herrn Kammerherrn von Finck.
 3. Der Herr von Delfsen, Erbherr auf Gemauerthoff.
- 9) Für das Kirchspiel Bauske:
 1. Se. Excellenz der Herr Kanzler Wolff.
 2. idem in Vollmacht für Bornsmünde.
 3. Der Herr von Sacken aus Kensingshoff, in Vollmacht für Grawenthal.
 4. " " von Rutenberg aus Ilsenberg, in Vollmacht für Brucken.
 5. " " Freiherr von Rönne, Erbherr auf Garrosen.
 6. " " Freiherr von Rönne, Erbherr auf Bershoff.
 7. " " Mannrichter von Schröders, als gerichtlich konstituierter Assistent des Fräuleins von Igelström.
 8. " " von Rahden, Pfandbesitzer auf Wittwenhoff.
- 10) Für das Kirchspiel Eckau:
 1. Se. Excellenz der Herr Kanzler von Wolff, in Vollmacht für Lambertshoff.
 1. Der Herr von Sacken aus Kensingshoff, für Mischhoff.
- 11) Für das Kirchspiel Baldoehnen:
 1. Se. Excellenz der Herr Kanzler von Wolff, für Er. Excellenz des Herrn Landmarschalls von Schoppingk Besizlichkeit in diesem Kirchspiel.
 2. Der Herr von Lieven aus Dünhoff.

- 12) Für das Kirchspiel Neuguth.
1. Der Herr von Rutenberg aus Isenberg, für Lipfen und Amalienhoff.
- 13) Für das Kirchspiel Doblen:
1. Der Herr von Sacken aus Abguden.
 2. idem in Vollmacht für Bersen.
 3. idem für Kasuppen.
 4. Der Herr von Medem aus Rumbenhoff.
 5. idem für Muzenburg.
 6. idem für Heyden.
 7. Der Herr von Manteuffel aus Dohben.
 8. " " von Drachenfels aus Gramsden.
 9. " " Reichsgraf von Medem, in Vollmacht für Kleins Bersen.
- 14) Für das Kirchspiel Neuenburg:
1. Der Herr Graf von Keyserling.
 2. " " von Grotthuss aus Grenzhoff.
 3. " " Reichsgraf von Medem.
 4. " " von Vietinghoff aus Kleinschmucken.
 5. " " von Korff aus Kengenhoff.
 6. " " von der Recke aus Neuenburg.
 7. " " von Kleist aus Feldhoff.
 8. " " von Grotthuss aus Schmucken.
 9. " " von Rettelhorst aus Springen.
 10. " wirkliche Herr Etatsrath von Fircks aus Klüggenhoff.
- 15) Für das Kirchspiel Goldingen:
1. Der Herr von Grotthuss aus Oseln.
 2. " " Hauptmann von den Brincken.
 3. " " Oberhauptmann von Cass aus Scheden.

4. Der Herr Oberhauptmann von Cass, für Marren.
5. idem für Bilgahlen.
6. Der Herr von Heyking aus Eckhoff.
7. " " von Heyking aus Warduppen.
- 16) Für das Kirchspiel Grobin.
 1. Der Herr Direktor, Erbherr auf Gawesen.
 2. idem in Vollmacht für Telsen.
 3. Der Herr von Kleist, substituierter Bevollmächtigter für Medsen.
 4. " " Direktor, in Vollmacht für Ilgen.
- 17) Für das Kirchspiel Durben.
 1. Der Herr Direktor, Erbherr auf Preekuhr.
 2. " " Kammerjunker von Wettberg.
 3. " " von Keyserling aus Funkenhoff.
 4. " " von Manteufel aus Altdrogen.
 5. idem in Vollmacht für Altenburg.
 6. Der Herr von Sacken aus Paddern.
 7. idem in Vollmacht für Appricken.
 8. Der Herr von Kleist, Erbherr auf Leegen.
 9. idem in Vollmacht für Großillmagen.
 10. idem in Vollmacht für Paplacken.
 11. Der Herr Reichsgraf von Medem, Erbherr auf Susten.
 12. " " von Fircks, Erbherr auf Fischröden.
 13. " " von Schröders, Erbherr auf Usecfen.
- 18) Für das Kirchspiel Windau:
 1. Der Herr Freiherr von Rönne, Erbherr auf Wensau.
- 19) Für das Kirchspiel Alschwangen:
 1. Der Herr Ritterschafissekretair von Fölkersahm.
- 20) Für das Kirchspiel Hasenpöth:
 1. Der Herr von Sacken, für Lieben.

2. Der Herr von Sacken, in Vollmacht für Kofaisen.
 3. " " von Firccks, fürs Schloß Hasenpoth.
- 21) Für das Kirchspiel Gramsden:
1. Der Herr von Keyserling, für Herrn von Korff aus Trecken.
 2. " " von Nolde aus Großgramsden, erklärte seine Stimme ruhend.
- 22) Für das Kirchspiel Frauenburg:
1. Der Herr von Behr, für Kleist aus Kerllingen.
 2. idem in Vollmacht für die Frau von Grotthuss aus Klenzen.
 3. Der Herr Graf von Keyserling, Erbherr auf Kaulitzen.
 4. idem in Vollmacht für den Herrn von Meerfeldt, Pfandherr auf Großjezern.
 5. Der Herr von Behr aus Stricken.
 6. idem in Vollmacht für Brogen.
 7. idem in Vollmacht für Sessilen.
- 23) Für das Kirchspiel Tuffum:
1. Der Herr von Sacken aus Mehnen.
 2. " " Reichsgraf von Medem, für Sehnen.
 3. " " von Brincken aus Bresfilgen.
 4. " " von Kleist aus Zerren.
 5. " " von Albedyll aus Willkajen.
 6. idem in Vollmacht für Neumocken.
 7. idem in Vollmacht für Sahren.
 8. Der Herr von Firccks aus Tummern.
 9. idem in Vollmacht für Altmocken.
 10. idem in Vollmacht für Eckendorff.
 11. Der Herr von Grotthuss aus Spirgen.
 12. " " von Funck aus Rairven.

24) Für das Kirchspiel Kandau:

1. Der Herr Reichsgraf von Medem, Erbherr auf Rempfen.
2. idem in Vollmacht für Ballgallen.
3. Der Herr Freiherr von Rönne, Erbherr auf Puhren.
4. " " von Gohr aus Kuckfchen.
5. " " von Heyking aus Ruhmen.
6. " " von Heyking aus Galten.
7. idem in Vollmacht für Zehren.
8. Der Herr von Sacken aus Senten.
9. " " von Medem aus Plahnen.
10. idem in Vollmacht für Dursuppen.
11. idem in Vollmacht für Kandau.
12. Der Herr Baron von Rönne aus Oryeln.
13. idem in Vollmacht für Lammingen.

25) Für das Kirchspiel Zabeln:

1. Der Herr von Keyserling aus Bahnen.
2. idem für Herrn von Heyking aus Pedwahlen.
3. Der Herr von Korff aus Warriben.
4. idem für Suttten.
5. idem für Msuppen.
6. Der Herr von Hahn aus Postenden.
7. idem für den Herrn von Brügggen aus Stenden.
8. Der Herr von Drachenfels aus Sarzen.
9. " " von Fock aus Hohenberg.
10. " wirkliche Herr Etatsrath von Fircks aus Wallgallen.

26) Für das Kirchspiel Talsen:

1. Der Herr von Hahn aus Postenden.
2. idem für die Besitzlichkeiten des Herrn von der Brügggen aus Stenden.

3. Der

3. Der Herr von Brunnow aus Spahren.
 4. " " von Fircks aus Fischröden, für Wansen.
 5. " " von Fircks aus Oken, für Nurmhusen und Sehnjen.
 6. " wirkliche Herr Etatsrath von Fircks.
- 27) Für das Kirchspiel Aug:
1. Der Herr Reichsgraf von Medem, Erbherr auf Altauß.
 2. idem für Zirohlen.
 3. Der Herr von Rutenberg aus Neuauß.
 4. idem für Wadday.
 5. Der Herr von Hörner aus Jhlen.
 6. " " von Kleist aus Dobelsberg.

Bei dem ersten Ballotement fielen nach der, von dem Herrn Direktor geschenehen Zählung aller wählenden und nichtwählenden Bälle, die Stimmen in folgender Art aus:

- 1) Für den Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling
114 affirm. 38 neg.
- 2) " " " von Cass aus Dserwen 101 affirm. 50 neg.
- 3) " " " von Fölkerfahm aus Stels
nensee " " 51 affirm. 102 neg.
- 4) " " " von Medem aus Rumbenhoff 90 affirm. 61 neg.
- 5) " " " von Bolschwing auf Sta
bliten " " 118 affirm. 33 neg.
- 6) " " " Obristlieutenant Alexander
von Rutenberg " 82 affirm. 68 neg.
- 7) " " " von Nolde aus Großgramsdn 28 affirm. 122 neg.
- 8) " " " Karl von Hahn aus Usuppen 53 affirm. 100 neg.

Es erklärte bei dem Schluß des vorgedachten Ballotements, der Herr von Nettelhorst, Erbesitzer auf Springen, daß derselbe seine Vollmacht für die künftigen Verhandlungen dieser allgemeinen Landes-

ver-

versammlung, dem Herrn von Grotthuss aus Schmucken übergeben habe.

Gleichfalls erklärte der Herr von Gangkaur, Erbherr auf Grauwenthal und Mißhoff, Bevollmächtigte des Kirchspiels Eckau, daß derselbe wichtiger Angelegenheiten wegen verreisen müsse, und daher seinem Mitbevollmächtigten, dem Herrn von Sacken aus Kersigshoff, die Vollmacht zum Ballotement sowohl, als zu allen andern Verhandlungen übergeben habe.

Hierauf schritt man zum zweiten Ballotement, bei welchem die wählenden und nichtwählenden Stimmen, in folgender Art ausfielen:

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------------------|
| 1) Für den Herrn von Medem aus Plahnen | 107 affirm. 48 neg. |
| 2) " " " Major von Korff aus Pleppen | 72 affirm. 78 neg. |
| 3) " " " Oberlandgerichtsassessor Fried.
von Sacken | 91 affirm. 60 neg. |

Ferner ereignete sich, daß bei dem zweiten Ballotement, in dem, mit dem Namen des Herrn Friedrich von Sacken bezeichneten Kästchen, ein Ballen sich mehr befand, als in den beiden andern Kästchen, zu denen in gleicher Zeit die Stimmen gegeben waren.

Dies veranlaßte den Herrn Reichsgrafen von Medem, Bevollmächtigten der Kirchspiele Randau und Auz, zu dem Antrage, daß für die Zukunft etwas darüber statuiert werden mögte, wenn es sich ereignete, daß ein Ballen mehr sich fände, als wählende Stimmen gewesen wären.

Es ward hierauf dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, diejenigen Personen, die durch Stimmenmehrheit erwählt worden, nach Ordnung der Mehrheit der affirmativen Bälle anzugeben, und zum Diario zu verzeichnen.

Diesem zufolge, brachte der Herr Ritterschaftssekretair zur Anzeige Folgendes:

1) Für

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1) | Für den Herrn Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing haben sich | |
| | erklärt | 118 affirm. 33 neg. |
| 2) | Obristlieutenant Graf von | |
| | Reyserling | 114 affirm. 38 neg. |
| 3) | von Medem aus Plahnen | 107 affirm. 43 neg. |
| 4) | von Cass aus Oserwen | 101 affirm. 50 neg. |
| 5) | Fried. von Saefen | 91 affirm. 60 neg. |

Der Herr Direktor erklärte sodann, daß die so eben von dem Ritterschaftssekretair benannten Personen, durch die Mehrheit Einer versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, zur Delegation nach Moskau bestimmt und ernannt worden wären, und daß die Herren Bevollmächtigten der Kirchspiele, in denen die erwählten Herren Deputirten angefaßen wären, solche Ernennung Denselben bekannt machen sollten.

Der Herr von Bolschwing, der in der Konferenzstube gegenwärtig war, stattete hierauf dem Herrn Direktor und der versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, für das in denselben gesetzte Vertrauen den innigsten Dank ab; — ein gleiches that auch der Herr von Medem aus Plahnen, dem die Anzeige der geschehenen Ernennung durch den Herrn Reichsgrafen von Medem, als Bevollmächtigten des Randauschen Kirchspiels, gemacht worden war.

Im Namen des Herrn von Cass aus Oserwen, der nicht anwesend war, akzeptirte der Herr Oberhauptmann von Cass, als Vater desselben, die angetragene Stelle, und stattete im Namen seines Herrn Sohnes Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, gleichfalls den innigsten Dank für das durch diese Wahl bezeigte Vertrauen ab.

Der Herr Reichsgraf von Medem, Bevollmächtigter des Sessauschen Kirchspiels, übernahm es, dem Herrn Obristlieutenant Grafen von Reyserling, und der Herr Graf von Reyserling, Bevollmächtigter des

Frauenburgschen Kirchspiels, übernahm es, dem Herrn Friedrich von Sacken, die in ihrer Person getroffene Wahl, bekannt zu machen.

Hierauf ersuchte, auf deshalb gemachten und genehmigten Antrag, der Herr Direktor den Herrn Freiherrn von Rönne, Randauschen, und den Herrn von Kleist, Durbenschen Bevollmächtigten, zur Vollziehung des Auftrags, Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler, wirklichen Etatsrath von Wolff, und Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsrath und Etatsrath von Offenberg, die geschene und vollzogene Ernennung der vorgeannten Herren Deputirten bekannt zu machen, und Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler und wirklichen Etatsrath von Wolff zugleich in Vortrag zu bringen, daß Hochderselbe sich an der Spitze der nach Moskau gehenden Deputation befinden würde.

Ferner ward, auf deshalb vom Herrn Direktor gemachten und einstimmig genehmigten Antrag, dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, eine Vorstellung zur Anzeige der Gründe einer neuen Wahl, und auf welche Personen diese Wahl gefallen sey, an Sr. Excellenz den wirklichen Herrn Etatsrath von Lambsdorff, Gouverneur von Kurland, anzufertigen, und solche im Entwurf zur morgenden Sitzung mitzubringen.

Der Herr Oberhauptmann von Saß, Goldingscher Bevollmächtigte, überreichte dem Herrn Ritterschaftssekretair, eine von dem Herrn Professor des Kammeralhofes von Heyking, unterzeichnete Eingabe, um solche in der morgenden Sitzung zu verlesen.

Die Session ward hierauf von dem Herrn Direktor geschlossen und bis morgen früh um 10 Uhr limitiret.

Den 21. Februar Sonnabends Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneteter Session und hierauf verlesenem Diario der gestrigen Sitzungen, ließ der Herr Reichsgraf von Medem, Randauscher
Be

Bevollmächtigte, unter Vorzeigung der Vollmacht, zum Diario verzeichnen, daß Ihm der Bevollmächtigte des Hasenpöthschens Kirchspiels seine Vollmacht übergeben habe.

Der Herr von Kleist, Durbenscher Bevollmächtigte, referirte: In Folge des, in der gestrigen Sitzung, ihm und dem Randauschen Herrn Bevollmächtigten Freiherrn von Rönne, gewordenen Auftrages, daß Se. Excellenz der Herr Kanzler von Wolff, und Se. Excellenz der Herr Regierungsrath von Offenberg, für die gemachte Bekanntmachung der erwählten Deputirten, den Dank Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft abstaten ließen.

Der Herr Graf von Keyserling, Frauenburgscher Bevollmächtigte, zeigte an, daß der, in der gestrigen Sitzung zum Deputirten erwählte Herr von Sacken, den innigsten Dank für diesen Beweis der Freundschaft und des Vertrauens Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft abstaten, zugleich aber Hochdieselbe ersuchen ließe, ihn davon zu entlassen, weil häusliche Verhältnisse ihm die Uebernahme gedachten Geschäftes unmöglich machten.

Dies veranlaßte den einstimmigen Beschluß, daß die durch diese Ablehnung erledigte Stelle, auf denjenigen transferirt werden sollte, für den sich die nächste Mehrheit erklärt hatte. Diese war, nach dem Zeugniß der Akten, dem Herrn von Medem aus Rumbenhoff zugefallen, und daher ward beliebt, ihm solches bekannt machen zu lassen.

Unmittelbar darauf erschien Se. Excellenz der wirkliche Herr Etatsrath und Kanzler von Wolff auf der Konferenzstube, und dankte, für sich und im Namen der übrigen erwählten Herren Deputirten, für das durch diese Ernennung bezeigte Vertrauen, mit der Zusicherung, durch die eifrigsten Bemühungen um das Beste des Vaterlandes, das Vertrauen und die dadurch gegebenen Beweise der Freundschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu verdienen zu suchen. Der

Herr Direktor dankte, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, für die Darlegung solcher Gesinnungen, und erklärte, daß das Vaterland sich von dem Eifer und der Vaterlandsliebe so geschätzter Mitbrüder, unter der Leitung Sr. Excellenz des Herrn Kanzlers, die besten Erfolge zu versprechen habe.

Hierauf verlas der Herr Ritterschaftssekretair, die in der gestrigen Sitzung gemeldete Eingabe des Herrn Assessor des Kammeralhofes von Heyking, in verbis:

„V o r s t e l l u n g

an

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft

von

Johann Friedrich von Heyking,

Assessor beim Kammeralhofe.“

„Die Allerhöchste Kaiserliche Ukase vom 24. Dezember vorigen
 „Jahres, so wie das, an Sr. Excellenz den Herrn Geheimenrath
 „von Korff, nunmehrigen Direktor Einer Hochwohlgebornen Rit-
 „ter- und Landschaft, erlassene Schreiben Sr. Majestät unsers
 „Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Herrn, eröffnete, außer
 „andern wohlthätigen Folgen, die wünschenswürdigsten Ausichten
 „für alle diejenige, die ehemals Assessorstellen bei den Oberhaupt-
 „mannsgerichten bekleidet hatten. Durch die Stelle, die ich nach
 „Allerhöchstem Befehl jetzt beim Kameralhofe bekleide, werde ich
 „ohne mein Verschulden verhindert, die sonst bei der Goldingschen
 „Oberhauptmannschaft bekleidete Assessorstelle anzunehmen; dieses
 „veranlaßet mich, die ergebene Bitte an Eine Hochwohlgeborne
 „versammelte Ritter- und Landschaft zu wenden, mir zu erkennen

„ zu geben, ob Hochdieselbe mich, in Absicht dessen, daß ich bereits
 „ neunzehn Jahre als Oberhauptmannsaffessor gedienet habe,
 „ für Wahlfähig zur Hauptmannsstelle erkläret oder nicht? dieses
 „ ergebene Ansuchen richte ich deshalb an Eine Hochwohlgeborne
 „ Ritter- und Landschaft, um im Fall Hochdieselbe keine wohlwollen-
 „ de Brüderliche Rücksicht auf meine Vorstellung nehmen mögte,
 „ noch zeitig genug durch nachgesuchte Entlassung von der jetzt bekle-
 „ deten Stelle, die vorherige Stelle einnehmen zu können. — Ein
 „ Entschluß, der mir nur in so ferne schmerzhaft seyn mußte, weil
 „ ich jetzt unter einem Chef stehe, dem ich mit der innigsten Vereh-
 „ rung angehöre, und unter dessen Leitung jedem, auch die Erfüllung
 „ der schwersten Pflichten leicht wird.

Joh Fried. Henking.

Der Herr Direktor ersuchte die Herren Bevollmächtigte sämmtli-
 cher Kirchspiele, hierüber Ihre Meinungen beizubringen. Einige Her-
 ren Bevollmächtigte wünschten diese Materie bis zur nächsten Sitzung
 ausgesetzt zu sehen, um mit ihren Kommittenten hierüber Rücksprache
 nehmen zu können; solches fand keinen Widerspruch.

Der Herr Direktor ersuchte hierauf die Herren Bevollmächtigte,
 auch die Eingabe des Herrn von Bagge in die Kirchspiele zur Berath-
 schlagung zu nehmen.

Der Bevollmächtigte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus,
 Herr von Holtey, gab in copia parata ad Diarium, in verbis:

„ Da aus der, von dem Herrn von Fölkersahm, als Bevoll-
 „ mächtigten Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft der Kirch-
 „ spiele Dünaburg und Ueberlaus, eingereichten schriftlichen Erklä-
 „ rung des Herrn Tribunalsraths von Engelhardt und derjenigen,
 „ die seiner Meinung nominatim beigepflichtet, betreffend das Bal-
 lote

„Iotement meiner Kommittenten, so wie ich zu unserer nicht geringen Freude ersehen, daß die Meinung derselben, ohngeachtet des „in der Konferenzstube aufgeführten Direktorii, sich durch nachherige bessere Ueberzeugung dahin geändert, daß solche nunmehr der „Stimme des Ganzen beigepflichtet sind, so halten meine Kommittenten, als: Wesen, Garsen, Sussen, Schloßberg, Doretten, „Lassen, Affern, so wie ich es ihrer Ehre schuldigen Pflicht gemäß, „hiermit anzuzeigen, daß sie von den heilsamen Folgen des Ballotements und Stimmenzählung nach Kirchspielseinsassen, schon in „dem Moment, als die Frage darüber aufgeworfen, innigst überzeugt gewesen, und sich nur in der Rücksicht das Spatium im „Diario vorbehalten, um dieses ihr Sentiment inseriren zu lassen.“

Ernst Christian von Holten,

Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg
und Ueberlaus.

Gramsden behielt sich Spatium im Diario vor.

Hingegen behielt sich auch der Herr von Holten, Bevollmächtigte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, Spatium im Diario vor.

Es erschien auf die, an den Herrn von Medem aus Rumbenhoff, über die Ernennung desselben zum Deputirten gemachte Bekanntmachung, der Herr Vater desselben auf der Konferenzstube, akzeptirte für seinen Herrn Sohn das aufgetragene Geschäft, und dankte im Namen desselben, für das dadurch gütigst bewiesene Vertrauen.

Es stellte hierauf der Herr Direktor zur Frage: Wie viel der erwählten Deputation an Diäten zu bewilligen wäre? — Ehe die Herren Bevollmächtigte in ihre Kirchspiele deshalb zur Einholung der Meinung ihrer Kommittenten zurücktraten, verlas der Ritterschaftssekretair die an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur von Lambsdorff in der gestrigen

Sitz

Sizung aufgetragene Vorstellung, solche ward approbiret, und sodann dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, die reine Abschrift hievon noch in dieser Sizung anfertigen zu lassen.

Es ward dem Herrn Direktor, in der Versammlung, ein versiegeltes, aus der Kurländischen Gouvernementsregierung übersandtes Paket überreicht; solches enthielt, nebst einer schriftlichen Mitteilung aus der Gouvernementsregierung, das Translat eines, aus Einem dirigirenden Senat erlassenen Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls; solcher ward verlesen und zu den Beilagen dieses Diaril sub Lit. Q. No. 1 & 2 genommen.

Es meldeten hierauf die Herren Bevollmächtigte nachstehender Kirchspiele, die Willensmeinung ihrer Kommittenten in Absicht der Diktaten für die Deputation, zu den Akten, wie folget:

Esfau bewilligt jedem der Deputirten 2000 R. und dem Präses derselben 3000 R.

Selburg will hierüber keine Stimme verlautbaren, weil von 4 gegenwärtigen Eingefessenen dieses Kirchspiels 2 zur Deputation erwählt worden wären.

Randau bewilligt jedem der Deputirten 2000 R. und dem Präses derselben 3000 R.

Zabeln stimmt auf die Entscheidung durchs Ballotement.

Falßen stimmt auf die Entscheidung durchs Ballotement.

Neuenburg bewilligt jedem der Deputirten; 2000 R. ohne alle Nachrechnung.

Afcherad, Mitau, Nerfft, bewilligen jedem der Deputirten 2000 R. ohne Nachrechnung.

Esfau, Dünaburg, Ueberlaus, bewilligen jedem der Deputirten 2000 R. ohne Nachrechnung.

Windau bewilligt jedem der Deputirten 2000 R.

Exkum

Tuckum, Auz, Bauske, Neuguth, Grenzhoff, Durben, Hafenspoth, Goldingen, bewilligen jedem der Deputirten 2000 Rk. ohne Nachrechnung.

Gramsden bewilligt jedem der Deputirten 1500 Rk. dem Präses 2000 Rk.

Grobin, Allschwangen, Frauenburg bewilligen jedem der Deputirten 2000 Rk. dem Präses derselben 3000 Rk.

Die vorbenannte Vorstellung an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur von Lambsdorff war indes mundirt, wurde vom Herrn Direktor und Ritterschaftssekretair unterzeichnet, und hierauf wurden der Herr von Franck Mitauscher, der Herr von Fircks Falsenscher, der Herr von Sacken Mitauscher, und der Herr von Korff Zabelnscher Bevollmächtigte, von dem Herrn Direktor, zur Deputation an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur, mit dem Auftrag erbeten, gedachte Vorstellung Hochdemselben zu überreichen, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft Dessen gütigen Gesinnung zu empfehlen. — Die Abschrift hievon wurde zu den Beilagen sub Lit. R. genommen.

Hiermit ward die Session bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Sonnabend Nachmittags um 3 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung referirte der Herr von Franck, Bevollmächtigte des Mitauschen Kirchspiels, im Namen der an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur von Kurland gesandt gewesenen Deputation, daß Hochderselbe die überreichte Vorstellung entgegen genommen, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft die freundschaftlichsten Gesinnungen zugesichert habe.

In

In Absicht der Bestimmung der Diäten, wurden hierauf noch folgende Meldungen gemacht:

Doblen bewilligt jedem der Deputirten 2000 R. ohne alle Nachrechnung.

Boldohnen bewilligt jedem der Deputirten 2000 R. ohne alle Nachrechnung.

Da über die gedachte Bewilligung die Stimmen nicht zu vereinigen waren; so ward nach dem Antrag der Kirchspiele Zabeln und Talsen beschlossen, zum Ballotement zu schreiten; und da in Absicht der Bewilligung von 1000 R. mehr, für den Präses der Deputation, keine einstimmige laute Erklärung erfolgte, so sahen sich die Bevollmächtigten der Kirchspiele Sessau, Kandau, Grobin, Allschwangen und Frauenburg, dadurch aus geachteten Rücksichten bewogen, den in Vortrag gebrachten Vorschlag zurück zu nehmen, und es blieben daher für die Entscheidung durch das Ballotement nur folgende beide Fragen übrig: Soll jedem der Deputirten die Summe von 2000 R. oder nur die Summe von 1500 R. ohne alle Nachrechnung bewilligt werden? — Ueber diese Fragen ward nun auch, da der Vorschlag Kirchspielsweise, die Stimmen durchs Ballotement zu vernehmen, nicht angenommen wurde, in pleno nach der vorbeschriebenen Art ballotiret, mit der Bestimmung, daß die affirmativen Bälle für die Bewilligung von 2000 R. und die negativen Bälle für die Bewilligung von 1500 R. entscheiden sollten.

Die Bevollmächtigten des Kirchspiels Selburg erklärten, daß dieselben sich für die aufgestellte Frage des Rechts des Ballotements begeben, aus Gründen, die bereits in der vorigen Sitzung angegeben wären.

Auf deshalb dringend gemachte Ansuchung, überlieferten die Herren Bevollmächtigten dieses Kirchspiels, ihre Vollmachten an den Reichsgrafen von Medem, Bevollmächtigten der Kirchspiele Kandau und Aug.

Der Herr Direktor ließ verzeichnen, daß der wirkliche Herr Etatsrath von Fircßs Hochdemselben seine Vollmacht erteilet habe.

Der Herr Major von Mirbach meldete sich bei diesem Ballotement als Pfandbesitzer auf Firkalshoff.

Der Herr von Grotthuß aus Grenzhoff produzirte eine Vollmacht für Arischhoff.

Nachdem das Ballotement beendigt worden war, zählte der Herr Direktor die für beide Fragen gegebene Bälle, und es zeigte sich, daß sich für die Bewilligung von 2000 R. 114 Stimmen, und für die Bewilligung von 1500 R. 34 Stimmen erklärt hatten.

Nachdem die für die Bewilligung von 2000 R. gegebenen Bälle bereits gezählt waren, meldete sich der Freiherr von Rönne aus Bershoff für sich, und für 2 ihm anvertraute Vollmachten, und erklärte sich mit diesen 3 Stimmen laut für die Bewilligung von 2000 R. — Es war also die Bewilligung von 2000 R. mit 117 Stimmen gegen 34 entschieden.

Auf deshalb gemachte Anregung, ward einstimmig beschloffen, daß die Verhandlungen dieser allgemeinen Landesversammlung in extenso gedruckt werden sollten.

Der Herr Direktor brachte in Vortrag: Ob Eine Hochwohlgeborne Ritter, und Landschaft der nach Moskau abzusendenden Deputation eine Instruktion geben, und darin, einige besondere Aufträge erteilen würde? Mehrere Herren Bevollmächtigte erklärten sich gleich dahin, daß die etwa zu erteilende Instruktion, in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßt werden müsse, weil die Gründe der Absendung der gedachten Deputation, durch den Allerhöchsten Kaiserl. Befehl bereits bestimmt wären, indessen traten sämtliche Herren Bevollmächtigten anoch in ihre Kirchspiele zurück, um die Entscheidungen ihrer Kommittenten hierüber zu vernehmen.

nehmen. Wenige Zeit hierauf wurden folgende Erklärungen zu den Akten gebracht.

Kaudau, stimmte für die Ertheilung einer generellen Vollmacht, da es in den Eifer und der anerkannten Vaterlandsliebe der erwählten Deputation volles Vertrauen sezzet.

Neuenburg, stimmt für eine generelle Vollmacht, und überläßt, bei dem anerkannten Patriotismus der erwählten Herren Deputirten, Denenselben, nach eigenem Ermessen, für das Beste des Vaterlandes würksam zu seyn.

Alscherad, Nerfft und Mitau, akzediren der ersten Erklärung.

Dünaburg, Ueberlaus und Neuguth desgleichen.

Grobin stimmt wie Kaudau, für die Ertheilung einer generellen Vollmacht, mit der Bestimmung, daß die Deputation, für die zeitlicher der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gegebenen Beweise der Allerhöchsten Kaiserlichen Huld und Gnade, den allerunterthänigsten Dank abstatten möge.

Allschwangen, erklärte sich wie Grobin.

Duffum, stimmte für die allerunterthänigste Dankagung und für die Ertheilung einer generellen Vollmacht, mit der nähern Erklärung, daß Se. Excellenz der wirkliche Herr Etatsrath und Kanzler von Wolff, mit den Rechten und Freiheiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft bekannt, gewiß nicht ermangeln würde, mit den andern Herren Deputirten alles wahrzunehmen, was das Beste des Vaterlandes erforderlich machen könnte.

Bauske, Sessau, Grnezhoff, Eckau, Dohlen, Goldingen, Durben und Hasenpoth, stimmten für die Ertheilung einer generellen Vollmacht.

Gramsden stimmte für die Ertheilung einer generellen Vollmacht, jedoch mit der Bemerkung, daß es erforderlich wäre, eventuel auch eine spezielle Vollmacht zu erteilen.

Frauenburg, Windau, Zabeln, Talsen, stimmten für Ertheilung einer generellen Vollmacht.

Der Herr Direktor behielt sich vor, in Absicht des Interesse der Piltenschen Ritterschaft, noch etwas beibringen zu können.

Auf Anregung des Herrn Oberhauptmann von Cass, Goldingschen Bevollmächtigten, trug der Herr Direktor, auf die Entscheidung und Verlautbarung der Willensmeinungen der Kirchspiele an, über die bereits in der Vormittags-Sitzung verlesene Eingabe des Herrn Assessor des Kammeralhofes von Heyking.

Hierüber wurden nach Ordnung der Kirchspiele folgende Erklärungen gemacht.

Selburg stimmt dahin, daß dem Ansuchen des Herrn von Heyking darum nicht willfahret werden könnte, weil der allerhöchste Kaiserliche Befehl Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, wegen der Wahl der Hauptleute, bloß auf die aktiven Assessoren der Hauptmanns und Oberhauptmannsgerichte verweise.

Dünaburg und Ueberlaus stimmten dahin, daß dem Ansuchen des Herrn von Heyking, in Rücksicht seiner 19jährigen Dienste als Oberhauptmannschafts-Assessor, zu willfahren wäre.

Ascherad und Nerfft akzedirten der Meinung von Selburg.

Mitau stimmte wie Selburg.

Cessau stimmte wie Selburg.

Grenzhoff stimmte wie Selburg.

Bauske stimmte wie Selburg.

Ekau stimmte wie Selburg.

Baldohnen stimmte wie Selburg.

Neuguth stimmte wie Selburg.

Doblen stimmte wie Selburg.

Neuenburg stimmte wie Selburg.

Goldingen stimmte wie Selburg.

Grobin stimmte wie Selburg.

Durben stimmte wie Selburg.

Windau stimmte wie Selburg.

Allschwangen stimmte wie Dänaburg und Ueberlaus.

Hasenpoth stimmte wie Selburg.

Gramsden stimmte wie Dänaburg und Ueberlaus.

Frauenburg stimmte wie Selburg.

Zuffum stimmte wie Selburg.

Randau stimmte wie Selburg.

Zabeln stimmte wie Selburg.

Falsen stimmte wie Selburg.

Mus stimmte wie Selburg.

Hierauf trug der Herr Direktor auf eine Entscheidung und Verlautbarung der Kirchspielsmeinungen, über die in der Vormittagsitzung verlesene Eingabe des Herrn von Bagge aus Jamaiken an.

Hierüber vereinigten sich die Meinungen Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft dahin, daß die, nach Angabe des Herrn von Bagge, im Ordenschen Kreise belegene Besitzlichkeit, mit $\frac{1}{8}$ Haaken in die Haakentariffe eingetragen werden sollte, und zwar solches nur mit dem Vorbehalt, daß bei einer Haakenrevision auch über die gedachte Besitzlichkeit, nach gleicher Norm, wie über alle übrigen entschieden werden würde; — auch sollte dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen werden, diesen $\frac{1}{8}$ Theil Haaken sofort in die Haakentariffe zu verzeichnen.

Der Herr Direktor brachte hierauf in Vortrag, wie es erforderlich wäre, dem Herrn Obereinnehmer aufzutragen, die für die Deputa-
tion

tion bestimmte Bewilligung, Deneuseiben vor ihrer Abreise auszugeben; solches erhielt die allgemeinste Zustimmung, und der Herr Direktor machte auch hierauf dem Herrn Obereinnehmer den Auftrag, sowohl die gedachte Auszahlung, als auch die vorerwähnte Verzeichnung in der Haafentariffe zu besorgen.

Auf Anregung, an wen die Deputation sich in nöthigen Fällen hiesher zu verwenden haben würde, erklärten sich die Herren Bevollmächtigten dahin, daß die Herren Deputirte, in nöthigen Fällen, sowohl eines erforderlichen Briefwechsels wegen, als auch sonst sich zu verwenden haben sollten, an denjenigen, den das Land zu seinen Repräsentanten bestellen würde.

Dem Ritterschaftssekretair ward aufgetragen, einen Entwurf zu einer Instruktion für die Deputation anzufertigen, und sodann die Session bis morgen früh um 10 Uhr limitiret.

Den 23. Februar, Montag Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneter Sitzung und hierauf verlesenem Diario der vorigen Sessionen, meldete sich der Reichsgraf von Medem, Bevollmächtigter der Kirchspiele Kandau und Nus, mit der von dem Bevollmächtigten des Kirchspiels Hasenpoth erhaltenen Vollmacht. — Der Herr von Keyserling aus Bahnen, Bevollmächtigter des Kirchspiels Zabeln, zeigte an, daß dessen Mitbevollmächtigter, wichtiger Geschäfte wegen, habe verreisen müssen.

Es ward hierauf, auf vielfältige deshalb gemachte Anregung, in Absicht des Ballotements, folgendes beschloffen: Daß bei jedem Ballotement kein Votum laut gegeben werden sollte, und daß ztens, bei jedem Ballotement in plena die Stimmengedung nur so lange verstattet seyn sollte,

sollte, bis die Zählung der affirmativen oder negativen Välle nicht beendigt wäre.

Der Ritterschaftssekretair verlas hierauf den angefertigten Entwurf zu dem, der Deputation schriftlich zu erteilenden Auftrage, solcher ward, auf deshalb vom Herrn Direktor gemachten Antrag, dahin geändert, daß der Auftrag auch im Namen der Piltenschen Ritterschaft verabfaßt werden sollte, und dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, die reine Abschrift bis zur nächsten Sitzung anfertigen zu lassen.

Es ward einstimmig beschloffen, die zur Abwartung der geheiligten Krönung unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Herrn, nach Moskau abzufendende Deputation, dahin zu bevollmächtigen, für das Wohl des Vaterlandes nach eigenem besten Ermessen Sorge zu tragen, und zugleich gedachter Deputation Anleitung zu geben, daß Dieselbe sich in allen Angelegenheiten des Vaterlandes, bei erforderlich geachteten Mittheilungen, oder zur Einziehung bestimmterer Instruktionen, hieher an die bestellten Repräsentanten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft des Ordenschen sowohl als des Piltenschen Kreises zu verwenden habe. Es ward zugleich beschloffen, daß dieser zum Diario verzeichnete Beschluß, der gedachten Deputation in bezlaubter Abschrift übergeben werden sollte. Die Anfertigung dieses Auszuges ward dem Ritterschaftssekretair aufgetragen.

Es ward ferner beschloffen, der Wohlgebornen Piltenschen Ritter- und Landschaft, den Allerhöchsten Kaiserlichen Befehl vom 6. Februar 1797 abschriftlich zu übersenden, und zugleich folgende Mittheilungen zu machen: 1) Eine namentliche Anzeige über die, durch eine neue Wahl gemachte Besetzung der, bei der nach Moskau abgehenden Deputation, erledigt gewesenen Stellen, 2) eine abschriftliche Mittheilung des, der Deputation besonders, und in einem Auszuge aus dem Diario gemachten Auftrages.

Dem

Dem Ritterschäftssekretair ward aufgetragen, hierüber einen Entwurf anzufertigen.

Der Herr Direktor stellte zur Entscheidung die Frage: Wie für die Zukunft Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft repräsentirt werden sollte?

Der Herr Oberhauptmann von Cass, Bevollmächtigte des Goldingschen Kirchspiels, gab hierüber seine Meinung dahin zu erkennen, daß der jedesmalige Direktor Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft, auch zum Landesbevollmächtigten konstituiert werden sollte, und daß Demselben zwei aus jeder Oberhauptmannschaft erwählte Bevollmächtigte zur Seite gesetzt werden sollten.

Der Freiherr von Könnig, Bevollmächtigte des Rauskerschen Kreises, reichte hierüber einen schriftlichen Plan ein, in verbis:

„Seine Kaiserliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, haben Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, durch die Zurückgabe ihrer ehemaligen Ordnungen und Privilegien, eine nie genug zu preisende Wohlthat wiederfahren lassen, deren wir uns gewiß nur dadurch ganz würdig machen können, wenn wir diese erlangten Vorteile bloß zum Segen des Landes und zur Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Glückes und der allen Theilnehmern gleich wichtigen Zufriedenheit anwenden.

„Die Grundlage einer allgemeinen Zufriedenheit ist aber zuverlässig eine solche Administration der Ritterschaftlichen Angelegenheiten, die den Beifall sämtlicher Interessenten durch sich selbst erwirbt. Aus der kurzen Erfahrung, die wir im vorigen Jahre gemacht haben, liegt so viel zu Tage, daß die Verwaltung der Ritterschaftlichen Geschäfte durch eine Kommittee mehrerer Personen nicht nur die Bewilligung, sondern auch das völlige Vertrauen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft erworben habe.

„Und

„Und da schon ehemals von mehreren Mitgliedern Einer Wohl-
geborenen Ritter- und Landschaft der Antrag gemacht worden, an-
statt eines einzelnen Landesbevollmächtigten, eine Kommittee zur
Wahrnehmung dieser Geschäfte zu erwählen, so trägt das Baus-
fresche Kirchspiel kein Bedenken, auch gegenwärtig darauf anzutra-
gen, und zu diesem Behuf folgende Beschlüsse der Prüfung Ei-
ner Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft zu unterlegen.

„I. Besetzung der Kommittee.

- 1) „Der jedesmal erwählte Direktor der allgemeinen Landesversamm-
lung tritt nach Limitation derselben, das ist in der Zwischenzeit da
kein Landtag gehalten ist, in die Rechte und Funktion eines ehe-
maligen Landesbevollmächtigten.
- 2) „Zu beständigen Assessoren erhält er den Obereinnehmer und acht
Repräsentanten, nämlich aus jeder Oberhauptmannschaft zwei.
- 3) „Diese Kommittee ist komplett, wenn der Direktor, der Oberein-
nehmer und vier Repräsentanten, nämlich aus jeder Oberhaupt-
mannschaft einer, gegenwärtig sind.
- 4) „Laut der Kompositionsakte von 1793, ist der Landtag, hinfolglich
auch die, mit Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät,
jetzt gehaltene Landesversammlung permanent, und wird gewöhn-
lich alle zwei Jahre reassumirt. Die Bevollmächtigten bleiben
also bis zur ordinairern Reassumption der allgemeinen Landesver-
sammlung in Aktivität.
- 5) „Alle zwei Jahre wird die Kommittee aufs neue gewählt, und
- 6) „Der Ritterschaftssekretair hat bei der Kommittee Sitz cum
voto consultativo.

„II. Geschäfte der Kommittee.

- 1) „Diese Kommittee nimmt das Interesse Einer Wohlgebornen
„Ritter- und Landschaft in allen Stücken getreulich zu Herzen, emp-
„pfängt die von der Regierung an die Landschaft gelangende Mit-
„teilungen, oder Allerhöchsten Befehle, teilt sie durch die Bevoll-
„mächtigte den Kirchspielen mit, führt den Briefwechsel Einer
„Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, hat ein wachsamcs Auge
„auf alles, was dem Lande zum Nutzen gereichen kann; mit ei-
„nem Worte, vertritt das Amt sorgsamer Geschäftsführer der
„Landschaft.
- 2) „Von allen ihren Ausgaben führt sie genaue Rechnung, die bei je-
„der ordinaircn allgemeinen Landesversammlung öffentlich abgelegt
„wird.
- 3) „Ohne ausdrücklich eingeholte Willensmeinung sämmtlicher dazu
„konvozirten Kirchspiele, kann die Kommittee weder Delegirte ab-
„fertigen, noch solche auf Kosten des Landes defraiviren.
- 4) „Alles, wodurch die Landschaft gefährdet werden kann, muß Der-
„selben von der Kommittee, durch ihre Bevollmächtigte, unge-
„säumt bekannt gemacht werden.
- 5) „Die etwanigen Rechtsfachen Einer Wohlgebornen Ritter- und
„Landschaft, als Korps betrachtet, werden von der Kommittee ge-
„hörig wahrgenommen, und deren Beschleunigung nach Möglich-
„keit bewürkt.

„III. Geschäfte der Kirchspielsbevollmächtigten.

- 1) „Ihnen werden aus der Kommittee alle Sachen, die in die Kirch-
„spiele gelangen müssen, zur Mittheilung an Eine Wohlgeborne
„Rit-

„Ritter- und Landschaft, zugeschikt, welche sie dann auch ohne
„den geringsten Verzug besorgen.

2) „Sie konvoziren in den Fällen, wo die Stimmenebung der Kirch-
„spielsbeingesessenen erforderlich ist, dieselben, sammeln die Stim-
„men durchs Ballotiren, und schicken dann ein getreues Verzeich-
„niß der Affirmations- und Negationsstimmen an die Kommittee
„ein.

3) „Sie sind verpflichtet, die bei den Konvokationen ohne Ursache aus-
„gebliebenen Kirchspielsbeingesessene jedesmal der Kommittee anzu-
„zeigen, da diese höchstnachteilige Fahrlässigkeit durch die Gesetze
„schon verpönt ist.

4) „Kirchspiele oder Kirchspielsbeingesessene, die auf gehöriger Konvo-
„kation in loco legali nicht erscheinen, werden der Mehrheit bei-
„gezählt.

5) „Alle zwei Jahre müssen die Kirchspielsbevollmächtigten ein richti-
„ges Verzeichniß von den effektiven Stimmen in ihren Kirchspie-
„len, und den dabei in diesem Zeitraum vorgefallenen Veränderun-
„gen bei der Landesversammlung einreichen.

6) „Kirchspielsbevollmächtigte vertreten die Stelle der bisherigen Kon-
„voquanten, und werden alle zwei Jahr aufs neue gewählt.“

Nach Verlesung dieses Plans, dem das Kirchspiel Baldohnen so-
fort akzedirte, stellte der Herr Direktor, auf vielfältig deshalb gemachte
Anregung, zur Entscheidung auch die Frage: Wie in Zukunft geland-
tagt werden sollte, ob die zeither üblich gewesenen Landtage auch ferner
statt finden, oder ob blos allgemeine Landesversammlungen gehalten
werden sollten? — Da die Herren Bevollmächtigten sich über beide
Fragen mit ihren Kommittenten Rücksprache nehmen zu können vorbehielt-
ten, ward die Session bis morgen früh um 10 Uhr limitirt.

Den 24. Februar, Dienstags Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneter Sitzung und hierauf verlesenem Diario der gestrigen Session, verlas der Ritterschaftssekretair die reine Abschrift des der Delegation gemachten Auftrages, so wie den aus den Verhandlungen dieser allgemeinen Landesversammlung gemachten Auszug. Der Auftrag ward hierauf von dem Herrn Direktor und Ritterschaftssekretair unterzeichnet, und mit dem Ritterschaftssiegel besichert. Der Auszug aus dem Diario ward von dem Ritterschaftssekretair beglaubigt und gleichfalls mit dem Insignel der Ritterschaft besichert, auch wurden die gleichlautende Abschriften zu den Bellagen dieses Diarii sub Lit. S. & T. gelegt.

Lit. S.
& T.

Der Herr Direktor legte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zwei in französischer Sprache und im Namen des Herrn Direktors abgefaßte Schreiben vor, davon eins an den Herrn Generalprokureur Fürsten Kurackin, das andere an den Geheimenrath und Fürsten Jussupow gerichtet war, zur Beglaubigung für die von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nach Moskau abgeschickte Deputation, vid. Beilage Lit. U. No. 1. & 2. Sämmtliche Herren Bevollmächtigte dankten für die zweckmäßige Abfassung der gedachten Schreiben, und ersuchten den Herrn Direktor, solche, nebst dem vorgedachten Auftrag und Auszug aus dem Diario, Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler und Etatsrath Freiherrn von Wolff, als dem Präses der Deputation, zu übergeben.

Lit. U.
No. 1.
& 2.

Sr. Excellenz der Herr Kanzler wurden hierauf in die Konferenzstube eingeladen, und es überreichte Hochdemselben der Herr Direktor die vorgedachten Schriften, mit der nochmaligen Erklärung, daß das Vaterland auf die möglichste Erreichung seiner Wünsche rechnen könnte, da die Sache desselben, unter der Leitung des Herrn Kanzlers, so patriotisch denkenden Männern empfohlen wäre. — Sr. Excellenz der Herr

Herr Kanzler dankte aufs innigste für sich, und in Namen aller Herren Mitdeputirten, für diese Aeußerung, mit der Zusicherung, sich mit dem redlichsten Eifer den Angelegenheiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu widmen.

Der Herr Direktor trug nunmehr darauf an, daß die Herren Bevollmächtigte die Meinungen ihrer Herren Kommittenten, in Absicht der gestern zur Frage gestellten Materien, verlaublich sollten.

Auf Antrag des Herrn Bevollmächtigten des Frauenburgschen Kirchspiels, Grafen von Reyslering, ward die Frage, in Absicht der Repräsentation Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, in folgenden zwei Fragen abgetheilt:

1) Wer soll Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft repräsentiren?

2) Worin sollen die Geschäfte der Repräsentanten bestehen?

Hierauf wurden, nach Ordnung der Kirchspiele, folgende Erklärungen zu den Akten gebracht:

Selburg erklärt sich dafür,

1) Daß der erwählte Direktor nicht eo ipso auch als der erwählte Landesbevollmächtigte anzuerkennen wäre; für den gegenwärtigen Fall aber wünscht dieses Kirchspiel, daß der jezzige Herr Direktor die Stelle eines Landesbevollmächtigten übernehmen möge.

2) Daß der Herr Obereinnehmer nur in Oeconomicis, von der, nach dem Plan des Bauskeschen Kirchspiels, zu bestellenden Kommittee, zu Rathe zu ziehen wäre.

3) Akzeptirte es alle übrigen Punkte des vorgelegten Planes.

Dünaburg und Ueberlaus erklärten sich dahin,

1) Daß die Wahl des Direktors von der des Bevollmächtigten abgesondert gemacht werden sollte.

2) In

- 2) In Absicht des Obereinnehmers stimmten diese Kirchspiele wie Selburg.
- 3) Akzedirten sie den übrigen Punkten des vorgelegten Plans, mit dem Vorbehalte, annoch einige Bemerkungen beibringen zu können.
- Ascherad und Nerfft erklärten sich für die unbedingte Annahme des vorgelegten Planes, mit der einzigen Einschränkung, daß der Obereinnehmer nur in Oeconomicis zu Rathe zu ziehen wäre.
- Mitau erklärte sich wie Ascherad und Nerfft.
- Geffau erklärte sich wie Selburg.
- Grenzhoff erklärte sich wie Ascherad und Nerfft.
- Ekau erklärte sich für die Annahme des vorgelegten Planes.
- Baldohnen erklärte sich wie Ekau, mit dem Vorbehalte, einige Bemerkungen annoch beibringen zu können.
- Neuguth akzedirte der Erklärung von Selburg.
- Doblehn akzedirte der Erklärung von Selburg.
- Neuenburg akzedirte der Erklärung von Ascherad und Nerfft, mit der Bestimmung, daß der gegenwärtige Herr Direktor keine Verbindlichkeit hätte, die Stelle des Landesbevollmächtigten anzunehmen; daß aber dieses Kirchspiel Hochdenselben um die Annahme dieser Stelle ersuche.
- Goldingen erklärte sich für die Annahme des vorgelegten Planes.
- Grobin erklärte sich für die Annahme des vorgelegten Planes, mit dem Beifügen, daß die Wahl des Direktors von der des Landesbevollmächtigten zu trennen wäre, und zwar schlägt dieses Kirchspiel den Herrn Reichsgrafen Obereinnehmer von Medem zum Landesbevollmächtigten vor.
- Durben akzedirte der Erklärung von Selburg, mit dem Vorbehalte, annoch einige Bemerkungen einbringen zu können.

Windau akzedirte der Erklärung von Selburg, mit dem Vorbehalt, annoch einige Bemerkungen beibringen zu können.

Alschwangen erklärte sich in Absicht dieser Angelegenheit, für die Beibehaltung der alten Ordnung.

Hasenpoth akzedirte der Erklärung von Durben, mit der nähern Bestimmung, daß es jedem Mitgliede der Komitee, das durch Krankheit verhindert würde, in den Sitzungen derselben zu erscheinen, vergönnt seyn sollte, zur Vertretung seiner Stelle einen andern zu erbitten.

Gramsden erklärte sich durch eine in copia parata beigebrachte Eingabe in verbis:

Das Kirchspiel Gramsden zeigt hiemit den Wunsch an,

- 1) Se. Excellenz den Herrn Geheimenrath von Korff, jezigen Direktor, zum Landesbevollmächtigten zu haben.
- 2) Demselben die Besorgung des Wohls des Vaterlandes im Allgemeinen, nach bestem Wissen und Gewissen, denen alten Landesgesetzen gemäß, aufzutragen.

Zukunft erklärte sich durch eine in copia parata beigebrachte Eingabe in verbis. Das Zukunftsche Kirchspiel schlägt vor:

I. In Absicht der Bestellung der Komitee.

- 1) In Zukunft soll der jedesmalige Direktor auch Landesbevollmächtigter seyn; für jetzt ist ein Landesbevollmächtigter zu wählen.
- 2) Der Obereinnehmer gehört bloß in Oeconomicis zur Komitee, kann aber zum Oberhauptmannschaftsrepräsentanten gewählt werden.

II. In Absicht der Geschäfte der Komitee

- 1) Die Ausgaben, welche die Komitee, ohne ihre Kommit-

ten

tenten zu befragen, machen kann, müssen nicht den Werth von 5 R. vom Haaken übersteigen.

2) Nichts Wichtiges muß, ohne vorhergegangene Rücksprache mit den Kirchspielen, von der Kommittee entschieden werden.

Randau akzedirte der Erklärung von Tuffum, mit der nähern Bestimmung, daß bei Relationen, und durchs Ballotement vorzunehmenden Wahlen, die Zusammenkunft der Kirchspiele in dem Orte der Oberhauptmannschaft zu veranstalten, und alsdann auch die Verhandlungen gemeinschaftlich zu machen wären.

Zabeln akzedirte der Erklärung von Tuffum, mit Abänderung des zweiten Punkts, und dem Vorbehalt, einige Bemerkungen beibringen zu können.

Falßen akzedirte dem vorgelegten Plane, mit dem Vorbehalt, einige Bemerkungen beibringen zu können.

Auß erklärte sich dahin,

1) Die Wahl des Direktors ist von der Wahl des Landesbevollmächtigten zu trennen.

2) Das Kirchspiel ersucht den jezzigen Herrn Direktor, die Stelle des Landesbevollmächtigten zu übernehmen.

3) Der Obereinnehmer kann nur in Oeconomicis Mitglied der Kommittee seyn.

4) Das Kirchspiel überläßt der Kommittee die jedesmalige Bestimmung, ob Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft Kirchspielsweise oder Oberhauptmannschaftsweise zu konvozieren sey.

Der Herr von Behr legitimirte sich mit einer von dem Herrn von Kettler-Alsheberg erhaltenen Vollmacht.

Der Bevollmächtigte des Kirchspiels Hasenpoth übergab die ihm für Appricken erteilte Vollmacht dem Herrn Direktor.

Der

Der Herr von Keyserling, Bevollmächtigte des Zabelnschen Kirchspiels, gab in copia parata ad Diarium, in verbis:

„Zabeln wünscht, daß die Wahl des jedesmaligen Landesbevollmächtigten, aus den 16 zu Oberhauptmannschaftsrepräsentanten vorgeschlagenen Personen, auf denjenigen falle, der durchs Ballotement die Mehrheit für sich hat. Dieser Plan wäre aber nicht anders zu realisiren, als wenn der gemachte Vorschlag über die Wahl der Oberhauptmannschaftsrepräsentanten in pleno, und nicht in Oberhauptmannschaften zu ballotiren, statt findet.“

Der Herr von Lieven, Bevollmächtigte des Baldohnschen Kirchspiels, gab in copia parata ad Diarium, in verbis:

„Eckau und Baldohn akzediren dem Vorschlage des Bauskeschen Kirchspiels, mit folgenden Zusätzen, daß bei eintretenden Vakantzen der Offizianten, und den dadurch entstehenden neuen Wahlen, das Ballotement in der Oberhauptmannschaft nur statt finden soll; eben so bei Ablegung der Relation; bei übrigen Materien aber, dem Vorschlage gemäß, nur in den Kirchspielen, weil außerdem das Geschäfte der Kirchspielsbevollmächtigten aufhören würde.

„Ferner die bisher festgesetzte Pön von 10 R. für die bei Konvokationen und Landesversammlungen ausbleibenden Stimmbfähigen, auf 50 R. festzusetzen, versteht sich, auch durch Vollmacht erlaubt.“

Der Herr Direktor limitirte die Sizzung bis Nachmittags um 3 Uhr.

Dienstag Nachmittags um 3 Uhr.

Nach eröffneter Sizzung, brachte der Herr von Hahn aus Postenden, folgende Erklärung bet:

„Tasfen akzedirt der, von dem Augenschen Kirchspiel, in Absicht
 „des vorgelegten Planes, zum Diario gegebenen Meinung, und
 „wünscht, daß der Herr Direktor die Stelle eines Landesbevoll-
 „mächtigten übernehmen möge.“

Ascherad, Nerfft, Mitau, akzedirten der, in der Vormittaassfzung,
 in copia parata zum Diario gebrachten Eingabe des Baldohn-
 schen Kirchspiels.

Selburg akzedirte gleichfalls der nur gedachten Eingabe, mit Ausnah-
 me des in Absicht der Von gemachten Vorschlages.

Dünaburg und Ueberlaus akzedirten der Eingabe des Baldohnschen
 Kirchspiels.

Der Herr von Holten, Bevollmächtigte der Kirchspiele Dünaburg
 und Ueberlaus, zeigte an, daß sein Mitbevollmächtigter, wichtiger Ge-
 schäfte wegen, habe verreisen müssen.

Da sich aus den vorgehenden Erklärungen zeigte, daß 22 Kirchspiele
 den Herrn Direktor ersucht hatten, die Stelle eines Landesbevollmächti-
 gten zu übernehmen, so fand Hochderselbe hierin die Veranlassung, Einer
 Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft für den abermaligen Beweis
 Ihres geschätzten Vertrauens innigst zu danken, zugleich aber die ange-
 tragene Stelle ganz bestimmt abzulehnen, da Hochderselbe zur Annahme
 der ehemaligen Landrathsstelle sich verpflichtet fühlte.

Der Herr Direktor ersuchte hierauf die Herren Bevollmächtigten,
 diejenigen Personen in Vorschlag zu bringen, über die, zur Ernennung
 eines Landesbevollmächtigten, durchs Ballotement entschieden werden
 sollte.

Es vereinigten sich die Herren Bevollmächtigten dahin, hierüber
 Oberhauptmannschaftsweise zusammen zu treten, und wenige Zeit hier-
 auf wurden auch in der Art folgende Personen zur Wahl gestellt:

1) Aus

- 1) Aus Mitau, der Herr von Hahn aus Postenden, und
der Herr Reichsgraf von Medem.
- 2) Aus Selburg, der Herr Reichsgraf von Medem, und
der Herr von Hahn aus Postenden.
- 3) Aus Goldingen, der Herr Reichsgraf von Medem, und
der Herr von Hahn aus Postenden.
- 4) Aus Tuffum, der Herr Reichsgraf von Medem, und
der Herr Graf von Keyserling.

Der Herr von Hahn aus Postenden, Bevollmächtigte des Kirchspiels Talsen, gab zu erkennen, daß derselbe das durch die obige Präsentation bezeugte Vertrauen, mit dem dankbarsten Herzen erkenne, zugleich aber aus zwingend bestimmenden Gründen, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft ersuche, denselben nicht zur Wahl zu stellen. Da, ungeachtet der dringendsten Bitten, der Herr von Hahn auf die einmal gemachte Erklärung beharrte; so präsentirten die Oberhauptmannschaften Mitau und Selburg den Hochwohlgebornen Herrn Freiherrn von Rönne, Erbbesitzer auf Puhren, zur Wahl. Die Goldingsche Oberhauptmannschaft entsagte dem Recht einer weiteren Präsentation.

Es erklärte aber hierauf der Herr Graf von Keyserling, daß eben die Gründe, die ihm die Veranlassung gegeben hatten, die Deputirtenstelle abzulehnen, Hochdenselben auch nöthigten, die gegenwärtige Wahl dringendst zu verbitten.

Gleichfalls erklärte der Herr Freiherr von Rönne aus Puhren, daß bei dem lebhaftesten Eifer, sich dem Dienste des Vaterlandes widmen zu wollen, Denselben die für seine Gesundheit höchstnöthig gewordene Sorgfalt nöthigte, die vorstehende Wahl, mit Entrichtung des innigsten Dankes für das erwiesene Vertrauen, zu verbitten.

Da diesemnach der Herr Reichsgraf Obereinnehmer von Medem einzig zur Wahl gestellt blieb, so ward beliebt, daß das Ballotement

wegen dessen Ernennung, nun zur Vernehmung der positiven Stimmenmehrheit vorgenommen werden sollte.

Es legitimirte sich hierauf der Herr Freiherr von Rönne aus Bershoff, mit der von Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler Freiherrn von Wolff erhaltenen Vollmacht, dessen Stimme für Sonnart im Selburgschen, für Jungfernhoff im Bauskeshen und für Lambertshoff im Eckauschen, wie auch für die Bezüglichkeit des wirklichen Herrn Statsrath von Schoppingk im Baldohnschen Kirchspiel gebrauchen zu können.

Der Herr von Fircs aus Ofen legitimirte sich mit den für Iggen und für Gargeln erhaltenen Vollmachten.

Der Herr von Sacken aus Plehnen legitimirte sich mit der Vollmacht für Spirgen.

Nachdem hiernächst das Ballotement in vorbeschriebener Art, und in gewöhnlicher Aufeinanderfolgung der Kirchspiele vorgenommen und beendigt worden war, ergab sich, daß sich für den Herrn Reichsgrafen Ober-einnehmer von Medem, zur Ernennung eines Landesbevollmächtigten 134 Stimmen affirmative und nur 8 Stimmen negative erklärt hatten.

Der Herr Direktor machte hierauf dem Herrn Reichsgrafen Ober-einnehmer von Medem, die in dessen Person getroffene Ernennung eines Landesbevollmächtigten bekannt, wünschte dem Vaterlande Glück, diese so ausgezeichnete Stelle, einem so allgemein geschätzten Freunde des Vaterlandes anvertraut zu sehen.

Der erwählte Herr Landesbevollmächtigte dankte mit der innigsten Rührung, für das in Denselben gesetzte Vertrauen, versicherte betheuernd, für die Wahrnehmung des Interesse Einer Hochwohlgebornen Ritter, und Landschaft die unermüdeteste Sorgfalt anzuwenden.

Hierauf proponirte der Herr Direktor, daß die Herren Bevollmächtigten sich über die Art der Ernennung der Bevollmächtigten aus den Oberhauptmannschaften vereinigen sollten.

Es ward hierüber beliebt, daß jede Oberhauptmannschaft 4 Personen in Vorschlag bringen mögte, aus denen durch das Ballotement in pleno zwei zu Bevollmächtigten dieser Oberhauptmannschaft erwählt werden sollten.

Es wurden dem zu Folge Oberhauptmannschaftsweise folgende Personen zu den gedachten Stellen in Vorschlag gebracht.

Aus der Mitauschen Oberhauptmannschaft

Der Herr von Lieven aus Dünhoff.

• • Reichsgraf von Medem aus Elley.

• • von Medem aus Rumbenhoff.

Aus der Tuffumschen Oberhauptmannschaft,

Der Herr Freiherr von Rönne aus Puhren.

• • von Meerfeldt aus Zierohlen.

• • von Rutenberg aus Neuauß.

• • von Sacken aus Senten.

Aus der Goldingschen Oberhauptmannschaft,

Der Herr von Rahden aus Medsen.

• • Graf von Keyserling aus Blieden.

• • von Schlippenbach aus Galleken.

• • von Fircks aus Fischröden.

Aus der Selburgschen Oberhauptmannschaft wurden auch einige Personen in Vorschlag gebracht, da aber dieselben, unter Nachweisungen der legalesten Entschuldigungen, die gedachte Präsentation verbeten hatten; so ward für diese Oberhauptmannschaft die Erklärung zu den Akten gegeben, daß der Herr von Franck aus Sessau und der Herr von Holtey aus Assern, durch einstimmiges Ansuchen bewogen worden wären, sich zur Präsentation in pleno bringen zu lassen.

Hier

Hierauf schritt man, nach vorbeschriebener Art und nach der gewöhnlichen Ordnung der Kirchspiele, zum Ballotement in pleno, und hiebei ergab sich Folgendes:

Für die aus der Zulkumschen Oberhauptmannschaft in Vorschlag gebrachte Personen, erklärten sich die Stimmen dergestalt:

- | | | | |
|----|---------------------------------------------|-------------|---------|
| 1) | Für den Herrn Freiherrn v. Rönne aus Pahren | 113 affirm. | 29 neg. |
| 2) | „ „ „ von Meerfeldt aus Zieröhlen | 71 „ | 69 „ |
| 3) | „ „ „ von Rutenberg aus Neuaus | 123 „ | 18 „ |
| 4) | „ „ „ von Sacken aus Senten | 64 „ | 76 „ |

Für die aus der Mitauschen Oberhauptmannschaft in Vorschlag gebrachte Personen.

- | | | | |
|----|-----------------------------------------------|-------------|---------|
| 1) | Für den Herrn von Lieven aus Dünhoff | 128 affirm. | 17 neg. |
| 2) | „ „ „ Reichsgrafen von Medem
aus Elley „ „ | 82 „ | 58 „ |
| 3) | „ „ „ von Medem aus Rumbenhoff | 72 „ | 67 „ |

Nach so weit beendigtem Ballotement, limitirte der Herr Direktor die Session bis morgen früh um 10 Uhr.

Den 25. Februar Mittwoch Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneter Session und hierauf verlesenem Diario der gestrigen Sitzungen, zeigte der Ritterschaftssekretair an, daß der Herr von Fircks aus Groß-Fischroden ihm den Auftrag gemacht habe, in dessen Namen zu erklären, daß derselbe, in Absicht der aus der Goldingschen Oberhauptmannschaft gemachten Präsentation zum Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten, das dadurch bezeugte ehrenvolle Vertrauen mit dem innigsten Dank erkenne, sich aber, wegen früher eingegangener Verhältnisse, aus denen demselben auch Verpflichtungen auflagen, gemüßiget sähe,

sähe, die gedachte Präsentation zu verbitten. — Der Ritterschaftssekretair verlas hierauf das nach Auftrag angefertigte Schreiben an das Landrätliche Kollegium des Wiltenischen Kreises, solches wurde approbirt, und die zugleich vorgelegte reine Abschrift hiervon, von dem Herrn Direktor und Ritterschaftssekretair unterzeichnet, und letzterm die Absendung desselben aufgetragen. Eine gleichlautende Abschrift ward zu den Beilagen dieses Diarii sub Lit. X. genommen.

Lit. X.

Der Bevollmächtigte des Grenzhöfischen Kirchspiels überreichte in copia parata die Eingabe in verbis: Der Grenzhöfische Kirchspielsbevollmächtigte, macht zur bessern Organisation der Stimmensammlung in denen Oberhauptmannschaften, folgenden Vorschlag:

- 1) Es ist denen Oberhauptmannschafts-Repäsentanten von einer allgemeinen Landesversammlung besonders aufzugeben, daß sie keiner andern Art von Stimmensammlung nachgeben, als durchs Ballotement.
- 2) So viel Kandidaten zu einer Wahlstelle vorgeschlagen werden, über die muß ballotirt werden, und ein jeder ist verpflichtet, sich dem Ballotement zu unterwerfen.
- 3) Hat nach dem Ballotement einer legale Gründe diese Stelle nicht anzunehmen, so kann er sie ausschlagen, und alsdenn tritt der Nächstfolgende in dessen Stelle.
- 4) Der Repräsentante teilt alle Sachen dem Kirchspielsbevollmächtigten mit, dieser stellet sie seinem Kirchspiele vor, und überliefert das aufgenommene Protokoll der Stimmenmehrheit seines Kirchspiels, dem Repräsentanten der Oberhauptmannschaft.
- 5) Der Kirchspielsbevollmächtigte kann für alle diejenigen, die die Instruktion unterschrieben haben, als auch für sein ganzes Kirchspiel ballotiren, falls seine Instruktion seiner Kommitenten es zuläßt, die er zu seiner Legitimation aufzuzeigen verpflichtet ist.

Die

Dieses halte ich für das einzige Mittel, wodurch einzelne Stimmen die Sprache ihres Herzens geben können, ohne durch verschiedene Kollisionen genirt zu seyn; welches nur der einzige Endzweck des Ballotements ist.

Die Oberhauptmannschaft Goldingen präsentirte in Stelle des Herrn von Fircs den Herrn von Keyserling aus Funckenhoff zur Wahl für die Stelle eines Bevollmächtigten dieser Oberhauptmannschaft.

Gleichfalls präsentirte für dieselbe Stelle die Selburgsche Oberhauptmannschaft, außer den in der gestrigen Sitzung genannten Personen, den Herrn von Sacken aus Gulbingen und den Herrn von Kloppmann aus Lassen.

Auf Antrag des Direktors, ward nun zum Ballotement über die aus der Selburgschen und Goldingschen Oberhauptmannschaft zur Ernennung zweier Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigten präsentirte Personen geschritten; hiebei ergab sich Folgendes:

Für die Selburgsche Oberhauptmannschaft erhielt

1)	Der Herr von Franck aus Sessau	125 affirm.	24 neg.
2)	„ „ von Holtey aus Uffern	139 —	11 —
3)	„ „ von Sacken aus Gulbingen	49 —	99 —
4)	„ „ von Kloppmann aus Lassen	37 —	114 —

Für die Oberhauptmannschaft Goldingen erhielt

1)	Der Herr Graf von Keyserling	139 —	11 —
2)	„ „ von Keyserling aus Funckenhoff	126 —	26 —
3)	„ „ von Rahden aus Medfen	53 —	97 —
4)	„ „ von Schluppenbach aus Gaiken	57 —	94 —

Nachdem dieses Ballotement dergestalt beendigt worden war, limitirte der Herr Direktor die Session bis Nachmittags um 3 Uhr.

Mitt:

Mittwoch Nachmittags um 3 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung, verlas der Herr Ritterschaftssekretair die von dem Bevollmächtigten des Grenzhöfischen Kirchspiels in der Vormittagsitzung überreichte Eingabe; es ward beliebt, über die darin enthaltenen Vorschläge nach Abschluß der bereits vorliegenden Materie zu verhandeln. Auf Antrag des Herrn Direktors brachte der Ritterschaftssekretair die durch die Stimmenmehrheit erwählten Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigte zur lauten Anzeige, wie folget:

Zu Bevollmächtigten der Zuckumschen Oberhauptmannschaft sind erwählt

1) Der Herr von Rutenberg aus Neuaus.

2) Der Herr Freiherr von Köhne aus Puhren.

Zu Bevollmächtigten der Mitauschen Oberhauptmannschaft,

1) Der Herr von Lieven aus Dünhoff.

2) Der Herr Reichsgraf von Medem aus Ellen.

Zu Bevollmächtigten der Selburgschen Oberhauptmannschaft,

1) Der Herr von Holtey aus Uffern.

2) Der Herr von Franck aus Sessau.

Zu Bevollmächtigten der Goldingschen Oberhauptmannschaft,

1) Der Herr Graf von Keyserling aus Blieden.

2) Der Herr von Keyserling aus Funckenhoff.

Der Herr Direktor machte diese Ernennung den erwählten Brüdern und dem Herrn Landesbevollmächtigten, die sämmtlich in der Konferenzstube gegenwärtig waren, bekannt, in Ausdrücken und Aeußerungen, die den hochzuschätzenden Eigenschaften der erwählten Personen, und dem von einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft bezeugten Vertrauen entsprechend waren. Die erwählten Herren Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte dankten insgesamt für das in ihre Personen gesetzte ehrenvolle

Vertrauen mit der feierlichen Zusage, die übertragenen Pflichten mit Eifer und wahrer Vaterlandsliebe zu beherzigen.

Der Herr Direktor legte hierauf Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft Nachfolgendes vor: Einen aus der Kurländischen Gouvernementsregierung im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät erlassenen Befehl, zur Mittheilung eines beigelegten namentlichen Verzeichnisses, der zur Besetzung der Richterstellen in denen herzustellenden vorigen Gerichtsbehörden in Kurland bestimmten Personen, wie auch eine Anzeige derjenigen Hauptmannschaftsaffessorstellen die durch nachgesuchte Entlassung der bisherigen Assessoren erledigt waren. vid. Beilage Z. & A. A.

Litt. Z.
& A. A.

Der Bevollmächtigte des Mitauschen Kirchspiels überreichte für den ehemaligen Kreisgerichtsaffessor von Grotthuss, ein an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gerichtetes Schreiben. vid. Beilage

Litt. B. B.

Der Bevollmächtigte des Mitauschen Kirchspiels überreichte ein von dem ehemaligen Kreisgerichtsaffessor von Koschkull an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gerichtetes Schreiben. vid. Beilage

Litt. C. C.

Litt. C. C.

Der Bevollmächtigte des Selburgschen Kirchspiels überreichte eine Eingabe in verhis:

„Nachdem Seine Kaiserliche Majestät unser allergnädigster
 „Kaiser und Herr geruhet haben, unserem Vaterlande nicht nur
 „seine vorige Gerichtsverfassung wieder zu schenken, sondern auch die
 „Aufrechterhaltung aller seiner Rechte, Vorrechte und Vorzüge zu
 „zusichern; so fordert die Selburgsche Oberhauptmannschaft Eine
 „Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft auf, sich durch eine Vor-
 „stellung an Seine Excellenz unsern allgemein verehrten Herrn
 „Gouverneur und wirklichen Etatsrath von Lambsdorff dahin zu ver-
 „wenden, daß Hochderselbe durch eine Unterlegung bei Seiner
 „Kai-

„Kaiserlichen Majestät die Verlegung der Schrundenschen Hauptmannschaft nach Friedrichstadt bewirken mögte. Bekanntlich sind in der ganzen Selburgschen Oberhauptmannschaft keine Hauptmannschaften, und dennoch sind in derselben die häufigsten Geschäfte. Aus diesem Grunde ist schon in der Kompositionsakte festgesetzt, daß eine Hauptmannschaft in Kurland eingehen und nach dem Oberlande veretzt werden sollte; jetzt könnte es süglich geschehen, wenn dem Hauptmann zu Schrunden der Befehl erteilt würde, sich mit dem ganzen Gerichte nach Friedrichstadt zu verfügen, und daselbst die Gerichte zu hegen, und in den Kirchspielen, Selburg, Altscherad, und Nerfft denjenigen Personen Recht zu sprechen, welche unter den Hauptmannsgerichten fortiren; dadurch würden die ohnehin großen Geschäfte des Selburgschen Oberhauptmanns, erleichtert werden. Der Frauenburgsche Hauptmann könnte der Kompositionsakte von 1793 gemäß, verpflichtet werden, die Geschäfte des Schrundenschen Hauptmanns zu machen, da ohnehin die Geschäfte des Frauenburgschen und Schrundenschen Hauptmanns geringfügig sind. Die hohe Krone verliert hierbei nichts, indem der Schrundensche Hauptmann bereits dotirt ist. Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft wird durch Unterstützung dieser Sache, nicht nur dem Gesetz ein Gnüge thun, sondern auch ihren Mitbrüdern hiedurch einen Beweis Ihrer Bruderliebe und Freundschaft geben, der ihrem Herzen das schönste Geschenk seyn wird.“

Der Bevollmächtigte des Bauskerschen Kirchspiels überreichte in fertiger Abschrift eine Eingabe in verbis:

1) „Se. Majestät unser allerdurchlauchtigster Kaiser haben gnädigst die Gerechtfame des Adels konservirt, und da der ehemalige Herzog in der Kompositionsakte die Erbauung der Oberhaupt-

„und Hauptmannshäuser, wie auch der Gefängnisse dem Lande
 „zugesichert hat, so ist es zuversichtlich von der Gnade Seiner
 „Majestät des Kaisers zu erwarten, daß Allerhöchstderselbe
 „auch diese Zusicherung dem Lande gnädigst erfüllen werde, zumal
 „da auch in allen übrigen Behörden für die nöthigen Wohnungen
 „und Gefängnisse gesorgt ist.

- 2) „An denen Orten, wo in vorigen Zeiten die Schrundenschen und
 „Frauenburgschen Hauptmannsgerichte gehegt worden sind, ist
 „nur ein Haus, wo der Hauptmann, weil die Sizzungen nur
 „höchstens 8 bis 14 Tage dauerten, mit denen Assessoren sich
 „auf diese kurze Zeit einschränkte, und für baare Bezahlung ih-
 „ren Unterhalt verschaffen konnte. Jetzt aber da die Gerichte
 „permanent sind, und der Hauptmann wenn er Familie hat,
 „kaum für sich daselbst wohnen kann, weil die zur Session gehö-
 „rigen Zimmer offen bleiben müssen; so ist nicht abzusehen wo die
 „Assessoren, der Aktuarius, die Bedienungen und etwanigen
 „Parten wohnen, noch weniger wo sie ihre Pferde und übrige
 „Konsumtionsstücke lassen sollen, auch keine Gefängnisse für die
 „etwanigen Arrestanten und die Wache daselbst befindlich sind.

„Wenn mehrere Gebäude zu allen diesen Erfordernissen erbaut
 „werden sollten, so könnte es unmöglich ohne höchsten Nachteil
 „und Kosten der Krone geschehen, und besonders würden die
 „Assessoren darunter leiden, weil die Anschaffung ihrer Bedürf-
 „nisse ihnen auf alle Art erschweret werden würde.

- 3) „Um diesem allen aber auszuweichen, wäre es sowohl für das In-
 „teresse der angestellten Richter, als auch des ganzen Publikums,
 „und auch zur Ersparung der Erbauungskosten am bequemsten,
 „wenn das Hauptmannsgericht nach Goldingen verlegt werden
 „würde, wo bei der vorigen Statthalterchaftsregierung auch das

„Nie

„Niederlandgericht seine Sessionen gehalten, zumahl da das
 „Hauptmannsgericht dieselben Geschäfte zu machen hat, und mit
 „welcher Einrichtung die allgemeine Zufriedenheit Statt fand;
 „indem nicht nur die Wohnungen für die Richter und das Ge-
 „fängniß bequem und mit wenigen Kosten eingerichtet werden
 „kann, sondern auch die Parten ihre Wohnungen und den Unter-
 „halt sich verschaffen können.

„Auch hat in vorigen Zeiten der Doblensche Hauptmann, jederzeit
 „seine Gerichte in Mitau gehegt, und dies war auch aus oben
 „angeführten Unbequemlichkeiten der Fall mit dem Frauenburgs-
 „schen Hauptmannsgerichten, die oft in Mitau gehegt worden.

Der Herr Reichsgraf von Medem aus Elley brachte hierbei zur An-
 zeige, daß in Schrunden für das Hauptmannsgericht gar kein Haus wäre.

Der Herr Direktor proponirte hierauf, nachdem die vorgedachten
 Eingaben und Schreiben verlesen waren, daß zuvörderst, in Folge der
 von Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Lambsdorff gemachten
 Mitteilung, wegen der vakanten Hauptmannschaftsstellen, die zur
 Präsentation für diese Stellen nöthige Wahlen vorgenommen werden
 sollten.

Gemäß dieses Antrags, ersuchte der Herr Direktor die Herren Be-
 vollmächtigten, sich Kirchspiels- oder Oberhauptmannschaftsweise über
 diejenigen Personen zu vereinigen, die zur Wahl für diese Stellen in
 Vorschlag zu bringen wären.

Wenige Zeit hierauf zeigten die Herren-Bevollmächtigten, die sich
 über den vorgegangenen Antrag mit ihren Kommitenten besprochen hat-
 ten, an, daß die Präsentation Oberhauptmannschaftsweise geschehen
 würde. Auch wurden hierauf für jede Oberhauptmannschaft durch über-
 gebene schriftliche Verzeichnisse diejenigen Personen zur Anzeige gebracht,
 die jede Oberhauptmannschaft zur Wahl gestellt haben wollte.

Es wurden diese Verzeichnisse verlesen, und da es sich ergab, daß mehrere Personen vielfach genannt waren, so machte der Herr Direktor dem Ritterschaftssekretair den Auftrag, aus jenen Verzeichnissen bis zur nächsten Sitzung eine Anzeige aller genannten verschiedenen Personen anzufertigen. Hiemit ward die Session bis morgen früh um 10 Uhr limitiret.

Den 26. Februar, Donnerstags Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneter Session und hierauf verlesenem Diario, zeigte der Herr von Kleist, Durbenscher Bevollmächtigte, an: daß sein Mitbevollmächtigte, wichtiger Geschäfte wegen, habe verreisen müssen, und demselben die gehabte Vollmacht für Erwahden anvertrauet habe.

Der Bevollmächtigte des Talsenschen Kirchspiels, Herr v. Fircks, zeigte an, daß sein Mitbevollmächtigte, wichtiger Angelegenheiten wegen, habe verreisen müssen, und demselben nachstehende Vollmachten übergeben habe: für Postenden und Stenden im Talsenschen, und für Kalizen und Rennen im Zabelnschen Kirchspiel.

Da in dem, von Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Kurland, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft kommunizirten namentlichen Verzeichnisse, der zur Besetzung der Richterstellen in den herzustellenen vorigen Gerichtsbehörden in Kurland, bestimmten Personen, bei Benennung der Goldingschen Oberhauptmannschaft, als Instanzgerichtsassessor, ein Herr von Heyking, gewesener Niederlandgerichtsassessor, sich benannt findet, und zwar ohne Anzeige eines Vornamens, und ohne Nachweisung, in welchem Kreise derselbe jene Stelle bekleidet habe, so veranlaßte dies, bei dem bekannten Umstände, daß drei Herren von Heyking Niederlandgerichtsassessorstellen bekleidet haben, nach vielfältig deshalb gemachtem Antrage, den einstimmigen Beschluß, daß Sr. Excellenz der Herr Gouverneur von Kurland, durch eine schriftliche

liche Vorstellung zu ersuchen wäre, hierüber eine gütige Auskunft zu vermitteln. Es ward, in Folge dessen, auch dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, die gedachte Vorstellung anzufertigen.

Der Herr Direktor trug darauf an, daß nun über die zu Assessoren der Hauptmannsgerichte in Vorschlag gebrachten Personen, zum Ballotement geschritten werden sollte.

Der Ritterschaftssekretair brachte demnach, zu Folge des in der gestrigen Sitzung erhaltenen Auftrages, aus einem darüber angefertigten Verzeichnisse, mit namentlicher Benennung, zur Anzeige, daß 31 verschiedene Personen zur Wahl gestellet wären.

Der Bevollmächtigte des Luckumschen Kirchspiels, Herr von Sacken, trug darauf an, es mögte der Herr Direktor zur Entscheidung die Frage stellen: Ob Jemand, durch Uebernahme von Vollmachten, wenn diese auch aus verschiedenen Kirchspielen gegeben wären, mehr als drei Stimmen exerziren könnte. Es ward mit allseitiger Einigung beliebt, die Entscheidung über diese Frage bis nach Beendigung des vorstehenden Ballotements auszusetzen.

Nachdem hierauf annoch beliebt worden war, daß die Aufeinanderfolgung der zur Wahl gestellten Personen darnach bestimmt werden sollte, wie eine Person aus mehrern Oberhauptmannschaften zugleich in Vorschlag gebracht worden wäre, schritt man zum Ballotement, und es fielen die Stimmen für die nach vorbestimmter Ordnung auf einander folgenden Personen zu Folge nachstehender Anzeige, aus:

- 1) Für den ehemaligen Kreisgerichtsassessor Herrn Donatus von Bolichwing 107 affirm. 43 neg.
- 2) „ „ Herrn von Behr aus Eckhoff 59 „ 91 „
- 3) „ „ „ Karl von Heyking, ehemal. Assessor des Gewissensgerichts 110 „ 40 „
- 4) Für

4)	Für den Herrn von Buchholz, ehemaligen Oberlandgerichtsaffessor	107	•	43	•
5)	• • • von Hüllessem, ehemaligen Kreisgerichtsaffessor	66	•	84	•
6)	• • • Fried. von Grotthuss, ehema- ligen Kreisgerichtsaffessor	71	•	79	•
7)	• • • von Rahden aus Wittwenhoff	91	•	59	•
8)	• • • Alexander von Klopmann aus Lassen	37	•	112	•
9)	• • • Ewald von Heyking, ehema- ligen Oberlandgerichtsaffessor	98	•	52	•

Es ward, nachdem man mit dem Ballotement bis dahin gediehen war, die Session bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Donnerstag Nachmittags um 3 Uhr.

Der Bevollmächtigte des Selburgschen Kirchspiels, Herr von Boltschwing, zeigte an, daß er von dem Herrn von Vietinghoff, ehemaligen Kreishauptmann, den Auftrag erhalten habe, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft zu ersuchen, denselben bei dem wegen Ernennung der Hauptmannsgerichtsaffessoren, bevorstehenden Ballotement, nicht zur Wahl zu stellen.

Hierauf ward das in der Vormittags-Sitzung angefangene Ballotement fortgesetzt, und hiebei fielen die Stimmen gemäß der folgenden Nachweisung aus.

10)	Für den Herrn von Rutenberg, ehemaligen Kreisanwalt	72	affirm.	72	neg.
11)	• • • ehemaligen Oberlandgerichtsaffessor für Herrn von Korff	65	•	76	•
				12)	Für

12)	Für den Herrn von Roschkull, ehemaligen	Kreisgerichtsassessor	57 affirm.	82 neg.
13)	• • •	von Goeß, ehemaligen Nie-		
		derlandgerichtsassessor	46 •	96 •
14)	• • •	Peter von Franck, ehemal.		
		Niederlandgerichtsassessor	57 •	85 •
15)	• • •	von Medem aus Plahnen	57 •	84 •
16)	• • •	von Hahn aus Altschwarden	23 •	119 •
17)	• • •	von Haudring, ehemaligen		
		Niederlandgerichtsassessor	54 •	88 •
18)	• • •	von den Brincken, ehemalis-		
		gen Kreisgerichtsassessor	17 •	125 •
19)	• • •	von Fircks aus Kumbern	80 •	68 •
20)	• • •	von Wigand aus Lassen	19 •	129 •
21)	• • •	von Bockum, ehemaligen		
		Niederlandgerichtsassessor		
		zu Hasenpoth	73 •	76 •
22)	• • •	von Klopmann aus Wür-		
		gau, ehemaligen Nieder-		
		landgerichtsassessor	52 •	98 •
23)	• • •	Hermann von Manteuffel	62 •	87 •
24)	• • •	Peter von Keyserling aus		
		Lemfern	37 •	114 •
25)	• • •	Hermann von Korff, ehema-		
		ligen Kreisgerichtsassessor	84 •	66 •
26)	• • •	von Rummel aus Altmahlen	15 •	123 •
27)	• • •	von Heyking, ehemaligen		
		Niederlandgerichtsassessor	29 •	120 •
28)	• • •	von Wigand aus Leparn	41 •	96 •

29) Für den Herrn von Bockum, Niederlandgerichtsaffessor zu Gols-
dingen 48 affirm. 90 neg.

30) " " " von Brunnow, ehemaligen
Kreisgerichtsaffessor 31 " 107 "

Nachdem das Ballotement hiemit geschlossen war, ward dem Ritterschaftssecretair aufgetragen, nach Ordnung der Stimmenmehrheit, in der morgenden Sitzung zur Anzeige zu bringen, auf welche 12 Personen, zufolge den Akten, die Wahl gefallen wäre.

Auf deshalb gemachte Anregung ward zur Frage gestellt: ob nicht bei jedem Ballotement alle Bälle, die sich über die Zahl der stimmenden Personen in einem Kästchen fänden, negative, und hingegen die nach Anzahl der stimmenden Personen in einem Kästchen fehlenden Bälle affirmative, und die neben dem Kästchen, oder auf dem innern Brette desselben liegenden Bälle, gar nicht gezählt werden sollten.

Der Herr Direktor trug dem Ritterschaftssecretair auf, eine Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Kurland zu überreichende schriftliche Anzeige, über die geschehene Ernennung des Landesbevollmächtigten, und der Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten, anzufertigen, und auch eine an Sr. Excellenz den Herrn Gouverneur von Kurland gerichtete Vorstellung, zur Anzeige der von Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft für die Hauptmannschaftsaffessorstellen präsentirten Personen zu entwerfen. Die Session ward limitiret bis morgen Vormittags um 10 Uhr.

Den 27. Februar Freitag Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneter Sitzung und hierauf verlesenem Diario brachte der Ritterschaftssecretair, gemäß des deshalb erhaltenen Auftrages, die
von

von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, zur Besetzung der Hauptmannsaffessorstellen, durchs Ballotement zur Präsentation erwählte 12 Personen, zur Anzeige, wie folget:

Für den Herrn Karl von Heyking, ehemaligen Gewissensgerichtsaffessor,			
	haben sich erklärt	110	affirm. 40 neg.
• • •	von Bohlschwing, ehemaligen Kreis-		
	gerichtsaffessor	107	40
• • •	von Buchholz, ehemaligen Oberland-		
	gerichtsaffessor	107	40
• • •	Erwald von Heyking, ehemaligen Ober-		
	landgerichtsaffessor	98	52
• • •	von Rahden aus Wittwenhoff	91	59
• • •	von Korff, ehemaligen Kreisgerichts-		
	affessor	84	66
• • •	von Fircks aus Kumbern	80	67
• • •	von Bockum, ehemaligen Niederland-		
	gerichtsaffessor in Hasenpoth	73	76
• • •	von Rutenberg, ehemaligen Kreis-		
	anwald	72	71
• • •	Friedrich von Grotthufs, ehemaligen		
	Kreisgerichtsaffessor	71	79
• • •	von Hüllessem, ehemaligen Kreisge-		
	richtsaffessor	66	84
• • •	Ernst von Korff, ehemaligen Ober-		
	landgerichtsaffessor	64	76

Hierauf verlas der Ritterschaftssekretair die, nach dem in der gestrigen Sitzung erhaltenen Auftrage, angefertigten drei verschiedenen an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur und wirklichen Staatsrath von Lambsdorff gerichteten Vorstellungen; selbige wurden approbiret, und so

Lit. Dd.
Ee & Ff.

dann auch die zugleich besorgten reinen Abschriften von Sr. Excellenz dem Herrn Direktor und dem Ritterschaftssekretair unterzeichnet, und die Abschriften zu den Beilagen sub Lit. Dd. Ee. & Ff. genommen.

Der Herr Direktor ersuchte hierauf den Herrn von Franck aus Cessau Mitauschen, den Herrn von Kleist Tuckumschen, den Herrn von der Recke Neuenburgschen, den Herrn von Medem Grenzhöfischen Bevollmächtigten, gedachte Vorstellungen Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Lambsdorff zu überreichen.

Die in der gestrigen Sitzung, wegen des Ballotements, aufgestellte Frage, wurde von E. Hochw. R. u. Landschaft nach ihrem ganzen Inhalt angenommen, nämlich, daß für die Zukunft alle Bälle, die sich über die Anzahl der stimmenden Personen in einem Kästchen finden, negative, hingegen die nach Anzahl der stimmenden Personen in einem Kästchen fehlenden Bälle affirmative, und die neben einem Kästchen, oder auf dem innern Brette desselben liegenden Bälle gar nicht gezählt werden sollten.

Der Herr Freiherr von Rönne, erwählter Bevollmächtigter der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, ließ zum Diario verzeichnen, daß, da das von demselben übernommene Geschäfte eines Bevollmächtigten der Tuckumschen Oberhauptmannschaft es nicht zuließe, nach dem Schluß dieser Landesversammlung auch die Geschäfte eines Kirchspielsbevollmächtigten fortzuführen, so hätte der Herr Freiherr von Rönne dieserhalb den Herrn Bevollmächtigten der Goldingschen Oberhauptmannschaft ersucht, dem Windauschen Kirchspiele solches zur Anzeige zu bringen, und da durch die Ernennung eines andern Kirchspielsbevollmächtigten in Stelle des Herrn Freiherrn von Rönne zu veranlassen.

Der Herr von Bolschwing, Bevollmächtigter des Selburgschen Kirchspiels, trug darauf an, daß dem Herrn Landesbevollmächtigten alljährlich die Summe von Eintausend Thaler bewilligt werden mögte. — Der Herr Landesbevollmächtigter erklärte, daß er für seine Person auf je-

de Bewilligung durchaus entsage, zugleich aber Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft ersuche, 1) zu gestatten, daß Er zum Behuf der Privatkorrespondenz, Jemand mit dem Gehalt von 200 R. engagiren könnte, 2) festzusetzen, daß die über Porto, Boten und Estafettenlohn eingegebenen Rechnungen von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu bezahlen wären.

Auf die Anregung, daß den Herren Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten, zur Entschädigung der unfehlbaren Kosten bey Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte, alljährlich etwas bewilligt werden sollte, machten auch die gesammten Herren Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten die Erklärung, daß Dieselben ganz ohne alle Entschädigung und Entgeltung ihrer etwanigen Kosten, und nur für den Lohn, ihrem Vaterlande nützlich zu werden, die übernommenen Geschäfte führen wollten und würden.

Für die vom Herrn Reichsgrafen von Medem als Landesbevollmächtigter nachgesuchte Bewilligung von 200 R. für Jemand, der zum Behuf der Privatkorrespondenzen zu engagiren wäre, erklärten sich beistimmend sämmtliche Kirchspiele.

Die Session ward hierauf limitiret bis Nachmittags um 3 Uhr.

Freitags Nachmittags um 3 Uhr.

Nach eröffneter Session berichtete der Herr von Franck, erwählter Bevollmächtigter der Selburgschen Oberhauptmannschaft, im Namen der an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur von Lambsdorff gesandten Deputation, daß Hochderselbe die vorbezeichneten Vorstellungen entgegen genommen, und die Wahrnehmung der darin enthaltenen Wünsche und Verträge zugesichert habe.

Der

Der Herr von Franck aus Sessau brachte, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Ascherad und Nerfft, zur Anzeige: daß sein Mitbevollmächtigter, der Herr von Witten aus Pelsalln, wichtiger Geschäfte wegen habe verreisen müssen.

Der Herr Oberhauptmann von Cass und der Herr Oberhauptmann von den Brincken, Bevollmächtigte des Kirchspiels Goldingen, trugen darauf an, daß Se. Excellenz der Herr Gouverneur durch eine schriftliche Vorstellung zu ersuchen wäre, Seine geneigte Vermittelung dafür zu verwenden, daß die Oberhaupt- und Hauptmannsgerichte nach Erforderniß mit Gefängnißhäusern und Wachen versehen würden.

Dieser Antrag gab Veranlassung auf die in einer vorigen Sitzung gemachte Anregungen, wegen Translokation einiger Hauptmannschaften, und wegen des bei einigen Hauptmannsgerichten statt findenden Mangels an den nöthigen Wohngebäuden zurück zu gehen, und es ward deshalb mit allseitiger Zustimmung beschlossen, die in den vorgelegten Anträgen erklärten Wünsche, durch einen schriftlichen Vortrag Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur zur Vorstellung zu bringen, mit der Einschränkung, daß die gewünschte Versezung der Doblenschen Hauptmannschaft nach Mitau nicht nachzusuchen wäre.

In Absicht der durch eine Eingabe des Bevollmächtigten der Kirchspiele Selburg, Ascherad und Nerfft, nachgesuchten Versezung der Schrundenschen Hauptmannschaft nach Friedrichstadt, entstand eine Verschiedenheit der Meinungen, wie die deshalb Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur zu überreichende Vorstellung abzufassen wäre; da keine Einigung hierüber vermittelt werden konnte, so gelangte es zu nachfolgenden namentlichen Erklärungen:

Allschwangen trug darauf an, in der Vorstellung an Se. Excellenz dem Herrn Gouverneur, gemäß der von den Kirchspielen Selburg, Ascherad und Nerfft gemachten Eingabe, als einen Wunsch Ei-

ner

ner Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft vorzutragen, daß die Schrudensche Hauptmannschaft nach Friedrichstadt verlegt werden möge.

Auß erklärte sich auch dahin.

Dem akzedirten auch Zabeln, Fassen, Frauenburg, Grenzhoff, Sessau, Grobin, Randau, Dünaburg, Ueberlauz, Goldingen, Durben, Neuguth.

Zuckum erklärte sich dahin, daß der, über die Translokation der Hauptmannschaften, in der Kompositionsakte von 1793 enthaltene Punkt, in der Vorstellung an Sr. Excellenz den Herrn Gouverneur ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, zugleich aber der Wunsch beizufügen wäre, daß die Schrudensche Hauptmannschaft nach Friedrichstadt veretzt werden mögte.

Diesem akzedirte Neuenburg.

Sekau erklärte sich dahin, daß die Auswahl der Hauptmannschaft, welche nach Friedrichstadt zu veretzzen wäre, der Gouvernementsregierung überlassen werden sollte.

Windau erklärte sich dahin, daß man es in der gedachten Vorstellung bloß dabei bewenden lassen sollte, was hierüber in der Kompositionsakte festgesetzt worden ist; sollte aber von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft eine Hauptmannschaft zur Translokation bestimmt in Vorschlag gebracht werden, so schliege das Kirchspiel Windau hiezu die Frauenburgsche Hauptmannschaft vor.

Bauke, Baldohnen, Doblen akzedirten der Erklärung von Sekau.

Es ward dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, zu Folge des Obigen, die deshalb Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur schriftlich zu überreichende Vorstellung anzufertigen.

Der

Der Herr von Kleist, Durbenscher Bevollmächtigter, ließ zum Diario verzeichnen, daß die von demselben gegebene Zustimmung zu der in der Vormittags-Sitzung näher bezeichneten Bewilligung von 200 R. ihre Kraft nur bis zum Ablauf der nächsten zwei Jahre haben sollte.

Es überreichte der Herr Hauptmann von Nolde, Bevollmächtigter des Gramsdenschen Kirchspiels, ein an den Herrn Direktor und die sämtliche Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gerichtetes Schreiben, in verbis:

Hochwohlgeborner Herr Geheimerrath und Direktor,
 Hochwohlgeborne Herren Kirchspielsbevollmächtigte,
 Allerseits Hochzuverehrende Herren Herren
 Mitbrüder!

Da durch die in dieser allgemeinen Landesversammlung verlesene, und in den Landtschaftlichen Akten befindliche Erklärung der vormaligen Repräsentanten des Jakobstädtischen Kreises, des Herrn Kreismarshall von Fölkersahm und Herrn Kreisdeputirten von Vietinghoff, Einer gesammten Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft zur dienlichen Anzeige gebracht worden ist, daß zu Folge der Beschlüsse des Subjektionslandtages vom Jahre 1795, und zu Folge der Beschlüsse der allgemeinen Adelsversammlung vom Jahre 1796, wie auch gemäß der hierzu gegebenen Zustimmung des damaligen Kaiserlichen Stellvertreters, Eine Hochwohlg. Ritter- und Landschaft durch die positive Mehrheit der Kirchspielsvota die Bezahlung der, von denen zur Vollziehung der feierlichen Subjektionshandlung an das Kaiserliche Hoflager nach St. Petersburg abgesandt gewesenen Delegirten, in Rechnung gebrachten Kosten bewilligt und beschloffen hat;

hat; und da, wie solches nach der, dem Herrn Reichsgrafen von Medem, als Obereinnehmer, in dem Landtagstermino vom 26. Oktober 1795 erteilten Instruktion, rechtsverpflichtet wohl bereits hätte geschehen müssen, nach der unter Ankündigung einer gerichtlichen Belangung aus St. Petersburg eingegangenen Nachricht, die wirkliche Bezahlung noch nicht durch den Herrn Obereinnehmer besorgt worden ist, so veranlaßt dies die Endesunterzeichneten, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, um Hochihres eigenen Interesses Willen, da jeder Aufschub vielfach die Kosten vergrößert, hierauf aufmerksam zu machen, und in dem auf Recht und Gesezze, und sowohl auf die heilige und unverletzliche Kraft der einmal gegebenen Kirchspielsvota, als auf das hochgeachtete Wort der hiebei interessirenden Mitbrüder, begründeten Vertrauen, die Anregung zu machen, daß die vorbezeichneten Delegationskosten ohne weitere Säumnis ausgezahlt werden mögten. In dem wir hierüber um die nöthige Erklärung Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft ansuchen, und uns Hochderselben Allseitigen brüderlichen Gesinnungen empfehlen, haben wir die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung uns zu zeichnen,

Ew. Hochwohlgeborenen Hochwohlgeborenen

Mitau,

ergebenste Diener

den 27. Februar 1797.

Karl von Nolde,

George Friedrich von Fölkersahm,

Philipp Hahn,

Erdmann von Ganksaum,

Johann Friedrich von Heyking,

Für des Herrn Geheimenrath und

Ritters, Senateur Otto von

der Horven Excellenz

Bienemann von Bienensstamm,

als Bevollmächtigter desselben.

M

Da

Da nach gescheneher Vorlesung und Erwägung des Inhalts desselben, der Herr Direktor anfragte, was hierüber zu antworten wäre; erklärte sich Eine Hochwohlgeborne Ritter, und Landschaft expressl. verb. dahin, daß aus der vom Herrn Direktor, als Gouvernementsmarschall, gemachten Relation auf der allgemeinen Landesversammlung, der Beschluß des Landes in dieser Angelegenheit zu ersehen wäre, und es würden daher die gewesenen Herren Delegirte auf diesen Beschluß verwiesen.

Gramsden erklärte, daß es der vorstehenden Erklärung nicht beiepflichtet habe; solches that auch Allschwangen und Neuguth.

Der Herr von Holten, Bevollmächtigter der Kirchspiele Dinaburg und Ueberlaus, behielt sich Spatium im Diario vor.

Es stellte hierauf, auf den deshalb in einer vorigen Sitzung vom Herrn von Sacken, Zuckumschen Bevollmächtigten, gemachten Antrag, der Herr Direktor zur Entscheidung die Frage: Wie viele Vollmachten beim Ballotement exerzirt werden könnten?

Der Freiherr von Rönne, Bevollmächtigter des Bauskeschen Kirchspiels, überreichte in fertiger Abschrift eine auf diese Materie Bezug habende Eingabe, in verbis:

„Nach dem Geiste unserer Verfassung, ist das Stimmrecht des
 „Adels bei Kirchspiels- und Landesversammlungen gar nichts an-
 „ders, als ein jus reale. Der Posses eines adelichen Erbgutes
 „giebt dem Indigena Stimmrecht; aber wer kein Indigena ist,
 „kann kein adeliches Erbgut besitzen, warum? weil er sonst durch
 „den Erbbesiz eine Stimme bei einer Wohlgebornen Ritter- und
 „Landschaft erhalten müste. Gegen diesen Widerspruch lautet
 „das prohibitive Gesetz: — dessen von Interessenten geleugnete Au-
 „tentizität durch Auffindung der von der polnischen Kommission ei-
 gen

„genhändig unterschriebenen und besiegelten Originalstatuten jetzt
 „ganz außer Contestation gesetzt ist.

„Das dem Gute anklebende Stimmrecht aber ist übertragbar.
 „So wie das Gut solches Recht seinem jedesmaligen Besizzer zu-
 „bringt, so kann dieser dieses sein wirklich erkauftes oder sonst erlang-
 „tes Recht durch Vollmacht an einen Dritten übertragen. Dieses
 „Recht kann man unserer Verfassung gemäß Niemanden ohne Un-
 „gerechtigkeit nehmen. Denn es kann einer krank, auf Reisen abwes-
 „send, oder auch ein Frauenzimmer Besizzerin eines adelichen Erb-
 „gutes seyn, wie kann man diesen allen, wegen dieser von ihnen
 „unabhängigen Umstände, das Recht nehmen, ihre Stimme zu
 „exerciren.

„Die Gesezze sagen, wer dreimal auf Konvokationen in Person
 „oder Vollmacht zu erscheinen versäumt, der soll sein Stimmrecht
 „verloren haben. Hiebei entschuldigt weder Krankheit, noch Ab-
 „wesenheit, noch Geschlecht, denn allen diesen Hindernissen auszu-
 „weichen haben die Gesezze die Macht damit verknüpft, Vollmachts-
 „ten zu geben.

„Eine Vollmacht aber kann in nichts gefährden, da auf jeden
 „Fall der Mißbrauch des Stimmrechts, in Person oder in Voll-
 „macht, an dem Stimmhabenden adelichen Erbgute geahndet wird.

„Nur dann, wenn ein Besizlicher oder Unbesizlicher von einem
 „Kirchspiel als Deputirter oder Bevollmächtigter gewählt und auto-
 „risirt wird, und er denn seine Instruktion übertritt, wird er per-
 „sönlich mit dem Verlust des Indigenats, seine Vollmachtsgeber
 „aber dadurch hart genug gestraft, daß sie wider Willen das erfül-
 „len müssen, was er für sie zugesagt hat. Wenn ein solcher besiz-
 „lich ist, so müßte er als ein non indigena sein Gut veräußern,

„welches dem ohngeachtet sein Stimmrecht behält, und auf den neuen Besizer überträgt.

„Vollmachten sind, daher nach unsern Gesezzen so wenig, als nach der Natur unserer Verfassung zu verbieten.

„Die Responsabilität für jede Stimme ruht auf der Quelle derselben, aufs Grundstück. — Das Gesez ist vortreflich. — Man suche und befördere nur die Vollstreckung desselben, und die erspriesslichen Folgen desselben werden sich von selbst finden.

„Bei einer Ritterschaft, die mit solchen hohen Begriffen von Ehre genährt und erzogen wird, als die unsrige, wird ein Beispiel für Jahrhunderte wirken.

„Das Kirchspiel Bauske trägt daher darauf an, Vollmachten, wie es gesezlich ist, gelten zu lassen, aber auch von nun an, auf die Vollstreckung der Gesezze wider allen Mißbrauch, des Stimmrechts sowohl als der Vollmachten ernsthaft zu wachen.“

Gramsden akzedirte den Meinungen dieser Eingabe, mit der Bemerkung, daß das Stimmrecht nicht bloß ein jus reale, sondern auch personale sey.

Allschwangen erklärte sich gleichlautend.

Windau akzedirte der Eingabe des Bauskeschen Kirchspiels; jedoch nur unter folgenden Restriktionen:

1) Daß es Niemanden vergönnet seyn sollte, auffer den durch seine Erb- oder Pfandbesizungen ihm zustehenden Stimmen, mehr als zwei Vollmachten zu übernehmen.

2) Daß den Unbesizlichen nur spezielle Vollmachten erteilt werden sollten, und auch diese ohne facultatem substituendi.

3) Daß die Vollmachten bei wichtigen das Interesse des ganzen Staats betreffenden Materien, den Willen des Vollmächtegebers hierüber bestimmt ausgedrückt enthalten sollten.

4) Daß

- 4) Daß für Frauenzimmer und Minderjährige die Vollmachten nur durch gerichtlich bestellte Assistenten, Kuratoren und Vormünder ausgeübt werden sollten.
- 5) Daß keine simulirten Käufe und Traditiones der Güter gestattet werden sollten.

Baldohnen akzedirte der Eingabe des Bauskeschen Kirchspielsbevollmächtigten, mit der Erklärung von Windau.

Eckau, Goldingen, Durben erklärten sich wie Baldohnen.

Aus erklärte sich wie Baldohnen, mit der Bemerkung, daß die von dem Herrn Bevollmächtigten des Windauschen Kirchspiels gemachte letzte Restriktion, wegen des simulirten Kaufs und Verkaufes nicht hieher gehöre, und wünscht übrigens zu den vom Windauschen Kirchspielsbevollmächtigten gemachten Restriktionen hinzu zu setzen, daß Vollmachten nur dann angenommen werden dürften, wenn der Vollmachtsgeber legale Gründe über die persönliche Nichterscheinung angeben könnte.

Grobin, Tuffum, Zabeln, Talsen, Frauenburg, Neuenburg, Kandau, Sessau, erklärten sich wie Aus.

Grenzhoff behielt sich vor, in der nächsten Sitzung hierüber eine Erklärung beibringen zu können.

Eben so erklärten sich Doblen, Dinaburg und Ueberlauz.

Selburg erklärte sich wie Aus, doch mit der Einschränkung, daß auch den Unbesizlichen zustehen sollte, Vollmachten anzunehmen und zu exerziren.

Hierauf ward die Session bis morgen Vormittags um 10 Uhr limitiret.

Den

Den 28. Februar, Sonnabends Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung und hierauf verlesenem Diario, zeigte der Herr Direktor an, daß der Herr Oberhauptmann von Cass und der Herr Oberhauptmann von den Brincken, ihre Vollmachten als Bevollmächtigte des Goldingschen Kirchspiels, nebst den gehabtten Vollmachten für Marren und Willgahlen, dem Herrn Direktor übertragen hätten.

In Absicht der wegen des Gebrauchs der Vollmachten in der gestrigen Sitzung beliebten Festsetzung, wurde von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft annoch die Bestimmung beigefügt, daß die Kuratoren, Assistenten und Vormünder, nach dem Recht, das den Bezüglichen zustehet, auch andere an ihre Stelle substituiren könnten.

Der Herr von Reyslerling aus Funkenhoff brachte zur Anzeige, daß derselbe, wegen des übernommenen Geschäftes eines Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten, veranlaßt wäre, die Stelle eines Kirchspielsbevollmächtigten nach dem Schluß dieser Landesverhandlungen nieder zu legen, wie denn auch die deshalb nötige Anzeige den Herren Bevollmächtigten der Goldingschen Oberhauptmannschaft gemacht werden würde.

Der Bevollmächtigte des Doblenschen Kirchspiels, Herr von Cassen aus Grosabgulden, akzedirte den in Absicht der Vollmachten vom Bevollmächtigten des Windauschen Kirchspiels zum Diario gebrachten Erklärungen, mit der nähern Bestimmung, daß fernerhin nur spezielle Vollmachten erteilt werden sollten, und daß demnach in jeder Versammlung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, von demjenigen, der in Vollmacht eine Stimme gebrauchen wollte, über der zur Entscheidung stehenden Materie, auch die darüber in der Vollmacht ausgedruckte Erklärung laut verlesen werden sollte.

Die

Dünaburg und Ueberlauz akzedirten der in Absicht der Vollmachten vom Bevollmächtigten des Bauskeschen Kirchspiels beigebrachten Eingabe, mit der von Selburg gemachten Bemerkung.

Der Bevollmächtigte des Baldoynschen Kirchspiels gab in copia parata ad Diarium:

„Aus dem in der gestrigen Nachmittagssession erörterten und genaueren bestimmten Rechte, Vollmachten erteilen und annehmen zu dürfen, fließt natürlich die Frage: ob das Gesetz wider den ungültigen Verkauf und Verpfändung der Güter an non indigenas, nicht allein mit mehrerer Schärfe zu reassumiren, sondern auch ein Mittel vorzuschlagen sey, wie dieser Mißbrauch ganz zu hemmen.

„Den Nachtheil zu detailliren, der aus solchen fingirten Käufen und Verpfändungen entspringt, wäre hier überflüssig, da er, wie ich gewiß glaube, allgemein gefühlt wird; denn der Vorteil einzelner Personen, kann bei dem Nachtheil des Ganzen nicht in Gegensatz gebracht werden. Als Bevollmächtigten des Baldoynschen Kirchspiels sey es mir erlaubt, gegen diesen Mißbrauch einen Vorschlag zu machen. Sobald ein solcher Verkauf oder Verpfändung notorisch bekannt würde, müßte einem Verwandten dieser Familie freistehen, das Näherrecht auf dieses Gut zu exerziren; er müßte das Oberhauptmannsgericht requiriren dürfen, das Gut nach Recht und Billigkeit zu taxiren, und für diese taxirte Summe einlösen zu dürfen. Wenn sich nach Verlauf von zwei Jahren kein Verwandter zur Einlösung gemeldet hätte, so müßte sie auch jedem andern Indigena freistehen. Daher jeder Verkauf oder Verpfändung eines Gutes von dem Tage der Ingressation, durch die Zeitungen bekannt gemacht werden müßte.“

Doblen akzedirte.

Mitau, Mischenrad und Nerfft akzedirten.

Grobin, Hasenpoth und Goldingen schlugen vor, daß diese Materie
annoeh pro Deliberatorio ausgesetzt werden sollte.

Gleichlautend erklärte sich Zabeln.

Seffau akzedirte der von Baldohnen gemachten Eingabe, mit der Be-
merkung, daß die in Absicht der Taxation vorgeschlagene Be-
stimmung, für eine künftige Entscheidung auszusetzen wäre.

Mus, Kandau und Allschwangen erklärten sich wie Grobin.

Neuenburg erklärte sich wie Grobin, mit der Bemerkung, daß jede
beliebte Festsetzung hierüber keine retroaktive Macht haben
könnte.

Seffau und Grenzhoff erklärten sich wie Grobin.

Zuffum gab in copia parata ad Diarium:

„Auf den von Baldohnen eingereichten Vorschlag, in Zukunft
„das Verkaufen oder Verpfänden der adelichen Güter an non
„indigenas einzustellen; erklären die Zuffumschen Kirchspiels-
„Bevollmächtigten, daß sie in Betref ihrer eigenen Stimmen
„diesem Vorschlage beitreten, allein in Rücksicht der Abwesenden
„ihres Kirchspiels, obzwar sie sich, vermöge einer gegenwärtigen
„brüderlichen Konferenz, völlig autorisirt sähen, auch noch auf
„dieser Konferenz ihre Meinung mit zum Beschluß des Ganzen
„geben zu können, da bei einer solchen Versammlung, nach den
„Gesetzen, Abwesende in den Beschlüssen von gegenwärtigen
„Personen, wohin wir auch die in Vollmacht Anwesende zählen,
„nichts abzuändern haben, dennoch, um Eintracht, Vertrauen
„und Liebe mehr und mehr zu befestigen, den Herrn Direktor
„gegenwärtiger Versammlung bitten, diesen Vorschlag noch in
„ihre Kirchspiele bringen zu dürfen, und nachher die affirmativen

„und

„und negativen Stimmen hierin an die schon bestimmte Kommittee, zur Stimmensammlung des Ganzen, einzuschicken.

„Die Vaterlandsliebe, welche uns unserer Abkunft würdig macht, wird hiebei wohl nicht auf Privatinteresse, sondern auf's Wohl des Ganzen sehen; daher wir uns schmeicheln, daß dieser patriotische Vorschlag, für den wir dem Herrn von Lieven unseren ergebensten Dank abstatten, auch im Ganzen genehmigt werden wird.“

Falffen erklärte sich dahin, daß es der erwählten Kommittee aufgetragen werden sollte, über diese Materie ihr Gutachten anzufertigen, und solches nachhero zur Prüfung und Annahme in die Oberhauptmannschaftsversammlungen zu senden,

Der Herr Reichsgraf von Medem trug als Bevollmächtigte des Randauschen Kirchspiels darauf an, in der wegen der Hauptmannswohnungen Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Lambsdorff zu überreichenden Vorstellung, auch in Anregung zu bringen, daß das Haus, in welchem in der letzten Zeit von dem Frauenburgschen Hauptmann die Gerichte geheget worden, von dem Arrendebesitzer des Amtes Frauenburg auf seine Kosten erbauet worden sey.

Der Herr Freiherr von Köhne aus Bershoff brachte zur Anzeige, daß derselbe wichtiger Angelegenheiten wegen verreisen müßte, und daher seine Vollmacht seinem Mitbevollmächtigten übergäbe.

Der Herr von Franck, Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels, überreichte für einen Eingesehenen des Mitauschen Kirchspiels Nachstehendes zum Diario:

„Gehörigen Orts die Bitte anzubringen, an die Stelle des ehemaligen Reichsjustizkollegit zu den Lief-, Ebst- und Finnländischen Sachen, einem besondern mit deutschen Mitgliedern besetzten Departement des Senats, die Aburteilung der aus Kurland vor dem

„Senate kommenden Appellationen deutsch an dasselbe einzusenden,
 „den Akten aufzutragen, weil die sonstige Uebersetzung und ganze
 „Abschrift der Akten aus den vorigen Instanzen,

- 1) „Lange Zeit zum Verschlepp des Fortganges der Sache erfordere.
- 2) „Große Kosten nöthig machen.
- 3) „Bei der Unkunde der Kurländer in der russischen Sprache um! so
 „mehr die Besorgniß wegen unrichtiger Uebersetzung veranlassen
 „würde, da es
- 4) „So schwierig ist, gute Uebersetzer zu finden, die der deutschen und
 „russischen Sprache zugleich kundig sind.“

Der Herr von Franck, Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels, stellte zur Erwägung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft die Anzeige, daß man gegenwärtig für die Ueberfahrt mit der Schnecke, Personen vom Kurländischen Adel eine Zahlung abfordere.

Die Session ward limitiret bis Montag Vormittags um 10 Uhr.

Den 2. März, Montag Vormittags um 10 Uhr.

Nach eröffneten Session und hierauf verlesenem Diario, meldete der Herr von Gänzkauw, Bevollmächtigter des Eckauschen Kirchspiels, seine Wiederkunft, und zeigte zugleich an, daß sein Mitbevollmächtigter, der Herr von Sacken, wichtiger Geschäfte wegen verreisen mußte.

Der Bevollmächtigte des Neuguthschen Kirchspiels, Herr von Hahn, zeigte an, daß sein Mitbevollmächtigter, der Herr von Kutenberg, wichtiger Angelegenheiten wegen habe verreisen müssen.

Der Herr Reichsgraf von Medem, Bevollmächtigter des Kirchspiels Auß und Randau, zeigte an, daß der Bevollmächtigte des Windauschen Kirch-

Kirchspiels wichtiger Geschäfte wegen verreiset sey, und die Vollmacht für das Kirchspiel Bindau demselben übertragen habe.

Der Herr Direktor zeigte an, daß der Bevollmächtigte des Kirchspiels Hasenpoch demselben seine Vollmacht übertragen habe.

Die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus erklärten sich in Absicht der aus dem Baldohnschen Kirchspiel wegen des Verkaufs und der Verpfändungen Adlicher Güter an non Indigenas, gemachten Eingabe, dahin, daß diese Materie für eine künftige Entscheidung ausgesetzt bleiben sollte.

Der Herr Reichsgraf von Medem, Bevollmächtigter der Kirchspiele Randau und Auz, überreichte im Namen des Herrn von Sacken aus Senten eine Vorstellung, die nach geschehener Vorlesung zu den Beilagen dieses Diarii sub Lit. Gg genommen wurde.

Lit. Gg.

Der Ritterschaftssekretair verlas hierauf die wegen Translokation der Schründenschen und Frauenburgschen Hauptmannschaften, nebst einer angebotenen nähern Entwicklung, an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur von Lambsdorff gerichtete Vorstellung. Diese Entwürfe wurden approbirt, und dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, die reine Abschrift anfertigen zu lassen.

Der Herr von Sacken, Bevollmächtigter des Tukkumschen Kirchspiels, gab in copia parata ad Diarium:

„Da die der Stadt, bei der vorigen Statthalterschaft, durch die
 „Erhaltung der Polizei zugefallenen neuen Lasten, auf die adelichen
 „Häusern in den Städten repartirt waren, (unter dem Namen
 „Quartiergeld) so kann dieses doch hinführo, nach unseres allerz
 „gnädigsten Souverains genauerer Bestimmung unserer Vorrech
 „te und Privilegien, nicht füglich aus zweien Gründen statt haben,
 „weil die Schätzung unserer Häuser und Gründe (nach unsern alt. n
 „Gesezzen) nicht dem Rathe zustehet, wie sie überhaupt nichts über

„uns verfügen können, und weil wir schon in natura nach unseres
 „Monarchen Willen Einquartirung haben; — daher ich nicht,
 „weil ich selbst durch ein Haus, welches ich in der Poststraße be-
 „sitze, dabei interessirt bin, sondern weil mir meine Pflicht als Re-
 „präsentant meines Kirchspiels, mit der Erlaubniß unsers nicht ge-
 „nugsam zu preissenden Kaisers verbindet, als ehrlicher Mann zu
 „handeln, und meine als meiner Brüder Gerechtsame wahrzuneh-
 „men, Eine gegenwärtige Adelsversammlung bitte, der Komitee
 „aufzugeben, dieserwegen mit Sr. Excellenz unserm geliebten
 „Herrn Gouverneur Rücksprache zu nehmen, damit wir durch sei-
 „ne Autorität in Zukunft für dergleichen widerrechtliche Abgaben
 „und Eingriffe des Rathes gesichert werden mögen.

D. H. von Sacken,

aus dem Luffkumschen Kirchspiel
 Bevollmächtigter.

Der Bevollmächtigte des Frauenburgschen Kirchspiels, Graf von
 Reyslering, zeigte an, daß sein Mitbevollmächtigter wichtiger Geschäfte
 wegen habe verreisen müssen.

Der Ritterschaftssekretair erklärte, als Bevollmächtigter des All-
 schwangschen Kirchspiels, daß derselbe außer andern Rücksichten, auch
 durch die obliegenden Amtspflichten verhindert werde, die Stelle eines
 Bevollmächtigten des Allschwangschen Kirchspiels, nach dem Schlusse
 dieser allgemeinen Landesversammlung fortzuführen.

Der Bevollmächtigte von Gramsden machte eine gleichlautende
 Erklärung.

Hierauf proponirte der Herr Direktor, daß in den gegenwärtigen
 sowohl als in den vergangenen Verhandlungen Einer Hochwohlgebornen
 Ritter- und Landschaft die Veranlassung liege, annoch mehrere Fragen zur
 Ent-

Entscheidung der gegenwärtigen versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu stellen. In Folge dessen, wurden auf jedesmal vom Herrn Direktor besonders gemachten Vortrag, und nach vorhergegangener Berathschlagung nachfolgende Beschlüsse gemacht: als erstlich

In Absicht der zur Entscheidung gestellten Frage, was wegen der nach Liefland oder von dort hierher entweichenden Erbbauern zu statuiren sey? — entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dahin, daß die Kommittee einige Mitbrüder bevollmächtigen sollte, mit den Repräsentanten der Liefländischen Ritterschaft über diese Angelegenheit zu verhandeln; diese Bevollmächtigte aber sollten hiebei vorzüglich auf die, in unsern alten Gesetzen darüber statt findenden Verordnungen, wie die Liefländischen Läufer nachzusuchen wären, hinzuweisen, und zugleich die Vorstellung und Vorschläge der Liefländischen Ritterschaft entgegen zu nehmen haben, sowohl in Absicht des Kurländischen Antrages, als in Absicht dessen, wie die Kurländischen Läufer nachzusuchen wären, damit in der Art wegen Nachsuchung und Abforderung der Läufer für beide Teile unter Approbation beider Ritterschaften eine bestimmte Norm ausgemittelt werden könnte.

In Absicht der Kurländischen Läufer aber die in Riga und dem dortigen Stadtgebiete Aufnahme finden, hätte die Kommittee bei der Gouvernementsregierung nachzusuchen, daß durch deren Vermittelung eine namhafte Strafe über die Ertheilung der Freipässe an Kurländische Läufer und Aufnahme derselben als Tagelöhner festgesetzt würde.

In Absicht der zur Berathschlagung gestellten Frage, was in Absicht der Haltung des Johannistermins zu bestimmen sey? entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dahin, daß für dieses Jahr der 1^{te} Julius als der eigentliche Johannistermin festgesetzt bleiben; die Festsetzung aber, in Zukunft, den Johannistermin, nach der ehemaligen Ordnung, auf den 1^{ten} Junius halten zu dürfen, durch eine Vorstellung

an

an den Herrn Gouverneur von der Kommittee nachgesucht werden müßte.

In Absicht der zur Berathschlagung gestellten Frage, wie der Einfuhr des Piesländischen Brandweins vorgebeugt werden könnte, entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dahin, daß der Kommittee aufgetragen und überlassen werden sollte, mit Beachtung aller hiebei eintretenden Rücksichten, die schicklichsten Maaßregeln zur Abhülfe der gedachten Brandweinseinfuhr zu ergreifen.

In Absicht der aus den ehemaligen Obereinnehmerrechnungen fließenden Forderung des Herrn von der Recke, entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dahin, daß über die annoch von dem Herrn von der Recke beizubringenden Beläge, die Kommittee ein Gutachten fassen, und hiernächst solche zur endlichen Entscheidung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft vorlegen sollte.

In Absicht des bereits nachgesuchten Willigungsbeitrags für die ehemaligen Herzoglichen Allodien, entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dahin, daß die Kommittee es sich angelegen seyn lassen sollte, weitere Verwendungen deshalb vorzunehmen.

In Absicht der Jagdordnung beschloß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, daß die endliche Entscheidung annoch ausgesetzt; bis dahin aber die Beibehaltung der alten Ordnung festgesetzt bleiben sollte.

Die Kirchspiele Goldingen, Frauenburg, Windau, Allschwangen, Hasenpoth, Grobin, Durben, ließen zum Diario verzeichnen, daß dieselben für die Annahme des von dem Herrn von Cass aus Dserwen hierüber eingereichten Planes, mit einigen annoch zu machenden Abänderungen gestimmt hätten.

In Absicht der zur Entscheidung gestellten Frage: Wie die Landtage in Zukunft zu halten wären, entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dahin, daß es hiemit der Kommittee aufgetragen wer-

werde, nach zwei Jahren, oder bei eintretenden wichtigen Fällen auch außerdem allgemeine Landesversammlungen, mit vorher nachgesuchter Allerhöchsten Kaiserlichen Bewilligung, auszuschreiben.

Der Bevollmächtigte des Kirchspiels Allschwangen erklärte, daß er hierüber, zu Folge spezieller Instruktion, die Meinung dieses Kirchspiels verlaublichen würde.

Gramsden ließ zum Diario verzeichnen, daß es sich auch in Absicht der Landtage für die Beibehaltung der alten Ordnung erkläre.

Neuguth behielt sich vor, seine Meinung über diese Materie annoch zum Diario verlaublichen zu können.

Nach einem von dem Goldingschen Kirchspiele deshalb gemachten Vorschlage ward beschlossen:

- a) Für jetzt das alte Gesetz, wegen der Nichterscheinung auf den Konvokationen zu reassumiren.
- b) Den Kirchspielsbevollmächtigten aufzugeben, die Zahl der Anwesenden und Ausbleibenden bei jedesmaliger Konvokation, der Kommittee zur Anzeige zu bringen.
- c) Der Kommittee hiemit aufzutragen, Vorschläge zur Beahndung, für die Nichterscheinung auf Konvokationen sowohl als auf Konferenzen zu entwerfen.

In Absicht einer der Kommittee zu erteilenden Instruktion, entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dahin, solche in der Art abzufassen, daß die Kommittee auf den Inhalt der Verhandlungen dieser allgemeinen Landesversammlung verwiesen werde.

Der Herr von Sacken, Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels, gab in copia parata ad Diarium:

„Seine Kaiserliche Majestät haben der Kurländischen Ritter- und Landschaft die Wahl ihrer Richter allergnädigst überlassen.
 „Wie groß diese Gnade ist, wie ersprießlich in ihren Folgen für
 „das

„das Wohl unseres Vaterlandes, fühlt Jedermann, und dankt un-
 „sern Erhabenen Beschützer alles Gute und Wohlthätige unter
 „seinen Völkern. Durch nichts aber hätte auch unser Ritterchafts-
 „Konvent dem Vaterlande mehr nützen können, als dadurch, daß
 „sie unter andern wichtigen Gegenständen, auch die Bitte um die
 „Erlaubniß, unsere Richter wählen zu dürfen, vor den Thron un-
 „sers höchstgerechten obersten Richters brachten. Segen und
 „innigster Dank von uns und unsern Nachkommen gebührt ihnen
 „dafür.

„Es sind einige Schwierigkeiten angemerkt worden, die sich bei
 „dem Ballotement über die zu erwählenden Richter ereignen könn-
 „ten. Der Bevollmächtigte des Mitauschen Kirchspiels unterlegt
 „folgende Vorschläge zur Beprüfung Einer Wohlgebornen Lan-
 „desversammlung.

„Wir wählen künftig ohne Unterschied unsere Haupt- und Ober-
 „hauptmannsaffessoren, wozu aus jedem Kirchspiel durchs Ballote-
 „ment nur einer erwählet und vorgeschlagen wird, mithin würden
 „an die Oberhauptmannsbevollmächtigte 27 Kandidaten, oder wenn
 „einige Kirchspiele über das nämliche Subjekt ballotirt hätten, we-
 „niger eingeschikt werden. Ueber diese Anzahl Kandidaten würde
 „denn wieder in den Kirchspielen ballotirt, damit endlich durch die
 „höchste Zahl der affirmativen Bälle die 3 zu präsentirenden dem
 „Landesbevollmächtigten bekannt werden.

„Es wird sich bei den Wahlen oft ereignen, daß zwei oder meh-
 „rere, eine gleiche höchste Anzahl affirmative Bälle erhalten werden;
 „da nun diese von gleichem Werth für das Land seyn müssen, so
 „wäre, um allem Widerspruche auszuweichen, die Entscheidung
 „hierin dem Glücke oder Zufall folgendermaßen zu überlassen:

„In

„In den Kirchspielen müssen die Namen der Subjekte, die zur Wahl vorgeschlagen worden, auf einem Zettel geschrieben und wie gewöhnlich durchs Loos gezogen, wenn sie einer nach dem andern gezogen worden, auf numerirte Kästchen zum Ballotement g. heftet werden, wenn denn zwei oder mehrere gleich hohe Stimmzahl hätten, wäre das Vorzugsrecht zur Vorstellung in die Kirchspiele nach der Folge der Nummer zu bestimmen.

„Betreffend die aus allen Kirchspielen vorgeschlagenen 27 bei der Kommittee einzureichenden Namen, wäre der Vorschlag, daß der Landesbevollmächtigte in Gegenwart der Glieder, die alsdenn beisammen seyn können, das Loos ziehen, und so wie erwähnt ist, verfare, damit wie sie der Zufall geordnet hat, die Kirchspiele das zweite Ballotement vornehmen.

Der Herr Direktor limitirte hierauf die Session bis Nachmittags um 3 Uhr.

Montag Nachmittags um 3 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung überreichte der Ritterschaftssekretair die reine Abschrift der in der Vormittags-Sitzung näher gedachten Vorstellungen an Seine Excellenz den Herrn Gouverneur von Lambsdorff, dem Herrn Direktor zur Unterzeichnung, vide Beilage Litt. Hh. & Ii.

Litt. Hh.
& Ii.

Der Herr von Sacken, Bevollmächtigter des Tuffkumschen Kirchspiels, zeigte an, daß der Herr Oberhauptmann von Fircß demselben den Auftrag gemacht habe, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zur Anzeige zu bringen, daß derselbe aus nothwendig gewordenener Rücksicht für seine Gesundheit sich veranlaßt gesehen habe, bei Seiner Excellenz dem Herrn Gouverneur um die Bewürkung der Entlassung von

der nach allerhöchstem Befehl ihm aufgetragenen Oberhauptmannsstelle zu Selburg, nachzusuchen. Der Herr Direktor ersuchte hierauf den Herrn Bevollmächtigten des Fulkumschen Kirchspiels, dem Herrn Oberhauptmann von Firk's die Versicherung zu machen, daß es Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschafft mit Schmerz vernommen habe, einen so würdigen und geschätzten Mann aus der Zahl ihrer Richter zu verlieren.

Der Herr Mannrichter von Schröders, Bevollmächtigter des Baukerschen Kirchspiels zeigte an, daß wichtige Geschäfte denselben von der fernern Abwartung dieser Landesversammlung abriefen.

Auf die vom Herrn Direktor vorgelegte Frage, ob Oberhauptmanns- oder Kirchspielsweise ballotirt werden sollte, entschied Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschafft dahin, daß der Regel nach, Kirchspielsweise ballotirt werden sollte, außer wenn der Bevollmächtigte der Oberhauptmannschafft, um mündliche Vorträge zu halten oder sonst aus wichtigen Gründen sich veranlaßt sehen sollte, die gehörigen Kirchspiele in dem Ort der Oberhauptmannschafft zu konvoziren.

In Absicht der vom Herrn Direktor zur Entscheidung gestellten Frage, wie und in welcher Art während der Zeit von einer Landesversammlung bis zur andern bei eintretenden Vakanzien der Hauptmanns- und Oberhauptmannsaffessoren die Subjekte auszumitteln wären über die ballotirt werden sollte, und wie in der möglichst kürzesten Zeit dieses Ballotement vorgenommen, und die zufolge desselben erwählten Personen der Gouvernementsregierung vorgestellt werden könnten? — wurde von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschafft nachstehender Beschluß gefaßt:

- a) Daß es nach dem Schlusse dieser Landesversammlung den Oberhauptmannschafft'sbevollmächtigten obliegen sollte, die Kirchspielsbevollmächtigten zur Zusammenberufung ihrer Kirchspiele aufzufor-

Fordern. In jeder dieser Kirchspielsversammlungen müssen, mit der Verstattung daß es auch mehrere seyn können, wenigstens drei Personen ausgemittelt werden, über die bei eintretenden Vakanz der Assessorstellen durch das ganze Land ballotirt werden könnte. Zwei Kirchspiele die nach der alten Ordnung an einem Ort ihre Berathschlagungen halten, hätten wenigstens sechs Personen in Vorschlag zu bringen.

b) Diese in dem Kirchspiel durchs Ballotement für die Assessorstellen in Vorschlag gebrachten Personen, müssen in einem versiegelten Verzeichnisse dem Landesbevollmächtigten zugesandt werden, für diese Zusendung wird für diesmal der 15. Mai d. J. als der späteste Termin festgesetzt, bis dahin aber bleiben zur Sicherstellung für alle mögliche unvermuthet eintretenden Fälle, alle diejenigen Personen im Vorschlage, die auf dieser allgemeinen Landesversammlung, zu dem, zu Folge der Akten statt gehabtem Ballotement über die erledigt gewesenen Assessorstellen in Vorschlag gebracht worden waren; doch dieses mit dem Beifügen, daß es jedem verstattet bleibet, sich durch eine bei dem Landesbevollmächtigten gemachte Meldung, unter die im Vorschlage stehenden Personen aufzeichnen zu lassen.

c) Sobald eine Vakanz bei den Assessorstellen eintritt, werden die von den Kirchspielen eingesandten versiegelten Verzeichnisse von der Kommittee oder dem Landesbevollmächtigten eröffnet, und hieraus wird sodann eine Liste über alle im Vorschlag gebrachte verschiedenen Personen angefertigt, davon eine gleichlautende Abschrift nebst der namentlichen Anzeige der eingetretenen Vakanz an die Kirchspielsbevollmächtigten durch die Bevollmächtigten der Oberhauptmannschaft versandt wird. Nach Empfang dessen müssen die Kirchspielsbevollmächtigten ungefümt die Konvokazion ihres Kirch-

spiels veranstalten, in selbiger über alle auf der zugesandten Liste verzeichneten Personen ballotiren lassen, und die über dieses Ballotement geführten Verzeichnisse der affirmativen und negativen Stimmen eben so ungesäumt dem Landesbevollmächtigten zusenden; auf jeden Fall aber muß diese Zusendung spätestens in vier Wochen von dem Tage der durch den Landesbevollmächtigten gemachten Ausfertigung gerechnet, geschehen, damit die zufolge der aus den eingesandten Stimmenverzeichnissen wahrzunehmende Stimmenmehrheit, der Gouvernementsregierung für die erledigte Stelle zu machende Präsentation, in gehöriger Zeit geschehen könne.

d) Wenn ein Kirchspiel zum Ballotement über die im Vorschlag gebrachten Personen versammelt worden ist; so muß dasselbe nach vollzogenem Ballotement, sich wieder über die für eine neue Wahl in Vorschlag zu bringenden Subjekte, deren Anzahl für jedes Kirchspiel wenigstens auf drei Personen gehen muß, vereinigen, und die Anzeige derselben versiegelt an den Herrn Landesbevollmächtigten einsenden.

e) Es soll überdem jedem Mitbruder stets unbenommen bleiben, auf die Verzeichnung unter denen für die Assessorstellen in Vorschlag stehenden Personen bei dem Landesbevollmächtigten anzutragen, so wie es hinwieder auch jedem unbenommen seyn soll, darauf anzutragen, aus der Liste der in Vorschlag stehenden Personen ausgehoben zu werden.

Die Kommittee oder der Landesbevollmächtigte haben aus den eingesandten Stimmenverzeichnissen der Kirchspiele abzunehmen, für wen sich die Mehrheit erklärt habe, und sodann nach der durch einen Allerhöchsten Befehl bestimmten Form, die Präsentation zu den erledigten Stellen zu machen. Bei einer Paritee der affirmativen Stimmen, ist eine Entscheidung durchs Loos zu veranstalten.

Der

Der Herr Direktor zeigte an, daß der Herr von Heyking, Assessor des Kameralhofes, um eine Mitteilung der über sein Gesuch beliebten Entscheidung, so wie um eine beglaubigte Abschrift dieses Gesuchs, angehalten habe, und trug dem Ritterschaftssekretair sowohl diese Ausfertigung, als auch die Besorgung der, zufolge der Akten denen gewesenen Delegirten, zu erteilenden Antwort auf.

Auf deshalb gemachten Antrag des Herrn Reichsgrafen von Medem, Bevollmächtigten der Kirchspiele Randau und Aus, ward beschloffen, daß der Herr Rath Schmidt dem Archivarius Janiczewsky, der seines Alters wegen nicht mit der erforderlichen Thätigkeit seine Geschäfte abwarten könnte, adjungiret werden sollte; doch ohne daß dem Herrn von Janiczewsky etwas von seinem Gehalt zu verringern, oder dem Herrn Rath Schmidt, außer der sichern Anwartschaft auf die Archivariusstelle, etwas zuzugestehen wäre.

Wegen einer nach Anzeige des Herrn Obereinnehmers, Reichsgrafen von Medem, annoch auszuschreibenden Willigung, die aus alten Schulden Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft herflösse, ward bestimmt, daß der Herr Obereinnehmer nur die Totalsumme in den Akten zur Anzeige bringen, und sodann durch einen landtägigen Schluß autorisirt werden sollte, diese Summe zu repartiren und auszuschreiben.

Der Bevollmächtigte des Grenzhöfischen Kirchspiels gab in fertiger Abschrift zum Diario in verbis:

„Der Bevollmächtigte des Grenzhöfischen Kirchspiels trägt dar-
 „auf an, daß da wir aus der Gnade unseres Großmächtigsten
 „und vielgeliebten Kaisers, in allen unsern alten Rechten wiederum
 „eingesetzt worden sind, und auch die adelichen Kriminaltermine statt
 „haben, diese aber dem allerhöchsten Befehl zufolge, dem hiesigen
 „Hofgerichte zur Revision hingegeben werden müssen; ob deshalb
 „nicht ein bestimmter Aktuaris, (der ein geprüfter Jurist seyn muß)
 in

„In jeder Oberhauptmannschaft angestellt werde, der bei solchen Terminen das Protokoll führet, damit nicht so leicht sowohl in der Materie als auch in der Form verfehlet werden könnte. Das Grenzhöfliche Kirchspiel wünscht daher, daß dieser Vorschlag pro „deliberatorio in die Kirchspiele gebracht werde.“

Dieser Eingabe akzedirten sämtliche Kirchspiele.

Der Herr von Holten, Bevollmächtigter der Kirchspiele Düna und Ueberlauz zeigte an, daß der Herr von Fölkersahm aus Steinensee demselben zu erkennen gegeben habe, daß anderweitige wichtig gewordene Verhältnisse denselben verhinderten, die Stelle eines Kirchspielsbevollmächtigten nach dem Schlusse dieser Landesversammlung fortzuführen.

Der Herr von Kleist aus Feldhoff zeigte an, daß sein Mitbevollmächtigter, der Herr von der Recke aus Neuenburg, wichtiger Geschäfte wegen habe verreisen müssen.

In Absicht der auf Antrag des Herrn Reichsgrafen von Medem, als Landesbevollmächtigten, in einer vorigen Sitzung beliebten jährlichen Bewilligung von 200 R., erklärte sich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft insgesammt dahin, daß diese Bewilligung nur für die zwei nächsten Jahre gelten sollte.

Ferner beschloß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, daß die Kommittee autorisiret seyn sollte, im Laufe der nächsten 2 Jahre, ohne vorher nachsuchende Zustimmung von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, eine Bewilligung von 5 R. vom Haken auszu-schreiben.

Der Ritterschaftssekretair legte hierauf, gemäß des dazu erhaltenen Auftrages, im Entwurf, einige für den Konferenzialschluss, zu Folge der Verhandlungen, angefertigten Punkte vor. Es wurde hier bei dem Punkt wegen Vernehmung der Stimmen der Zusatz beliebt: „wie es bereits in der letzten Konferenz geschehen und beobachtet worden ist.“

Hier

Hierauf ward dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, die weitere Anfertigung der noch übrigen Punkte zu besorgen, und auch den Eingang zu entwerfen.

Zur Eingangsformul ward aber nachfolgendes bestimmt: Wir Direktor und sämtliche nebst Einer gesammten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, unter Allerhöchster Kaiserlicher Bestätigung, zusammenberufene und gehörigst erwählte Kirchspielsbevollmächtigte.

Die Session ward limitiret bis morgen Nachmittags um 2 Uhr.

Dienstag Nachmittags um 2 Uhr.

Nach eröffneter Sitzung und hierauf verlesenem Diario, zeigte der Herr von Keyserling, Bevollmächtigter des Zabelnschen Kirchspiels, an, daß der Bevollmächtigte des Falsenschen Kirchspiels verreiset sey, und ihm die Vollmacht für dieses Kirchspiel anvertrauet habe.

Der Herr von der Recke, Bevollmächtigter des Reuenburgschen Kirchspiels, meldete seine Wiederkunft zum Diario.

Der Herr Graf von Keyserling, Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels, zeigte an, daß derselbe durch die übernommene Stelle eines Bevollmächtigten der Goldingschen Oberhauptmannschaft, verhindert werde, nach dem Schluß dieser Landesversammlung das Geschäfte eines Kirchspielsbevollmächtigten fortzuführen.

Eine gleiche Erklärung machte der Herr Landesbevollmächtigte als Bevollmächtigter der Kirchspiele Kandau und Aug, und der Herr von Rustenberg, erwählter Bevollmächtigter der Tukkumschen Oberhauptmannschaft, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Aug.

Auch ließ der Herr Direktor zum Diario verzeichnen, daß derselbe durch die ihm als Piltenschen Landrath obliegenden Pflichten verhindert werde,

werde, die Geschäfte eines Kirchspielsbevollmächtigten von Grobin nach dem Schlusse des Landtages fortzuführen.

Auf deshalb vom Herrn Reichsgrafen von Medem, Bevollmächtigten der Kirchspiele Randau und Aug, gemachten Anregung, ward beschlossen, daß jedes Erb- und Pfandgut gehalten seyn sollte, sobald die Kommittee oder der Landesbevollmächtigte, bei wichtigen die schnellste Umherschickung betreffenden Expeditionen, es anverlangte, durch einen reitenden Boten das zugesandte Zirkulairschreiben an das nächste in einer beigelegten Liste verzeichnete Erb- oder Pfandgut zu befördern; — zugleich ward auch bekehrt, daß wegen der Umherschickung aller von der Kommittee oder dem Landesbevollmächtigten gemachten Expeditionen, die keine große Eile erforderten, bei Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur um die Verfügung nachzusehen wäre, daß nach der ehemaligen hierüber stattgefundenen Anordnung, den Aemtern aufgegeben würde, solche Zirkulairschreiben durch Amtsbauren von Hof zu Hof nach einer gegebenen Anzeige zu bringen.

Hierauf wurden die vom Ritterschaftssekretair nach Auftrag angefertigten Beantwortungen an die gewesenen Herren Delegirte, und an den Herrn von Heyking, Assessor des Kameralhofes, verlesen, approbiret, und die zugleich vorgelegten Abschriften hievon unterzeichnet, und dem Herrn Ritterschaftssekretair die Mitteilung und Zustellung derselben übertragen. Kopeilich befinden sich dieselben in den Beilagen sub Lit. Kk.

Lit. Kk.
& L. I. & L. I.

Aus der von dem Herrn Obereinnehmer hierüber vorgelegten speziellen Anzeige, referirte der Ritterschaftssekretair, zu Folge der in der gestrigen Sitzung beliebten Festsetzung, daß das Total derselben Landesschuld, die von dem Herrn Obereinnehmer, als eine in diesem Jahr abzutragende Willigung, angegeben wäre, sich auf die Summe von 37859 R. beliefe, und zwar daß hiezu

1) Bes

- 1) Wegen einer im vorigen Jahr nicht repartirt gewesenen Summe, wegen der vor Johannis 1796 gemachten Ausgaben; wegen des für die ehemaligen Herzoglichen Allodien verweigerten Beitrages, und wegen der für die Deputation nach Moskau, gemachten Bewilligung, der Ordensche Kreis nebst Piltten und den donirten Gütern, die Summe von 18149 R.
- 2) Wegen der seit Johannis 1796 bereits gemachten, und wegen gehaltener Landesversammlung entstehender Kosten, der Ordensche Kreis nebst den donirten Gütern die Summe von 1850 R.
- 3) Wegen des aus dem Landtagstermino vom 26. Oktober 1795 unrepartirt zurückgebliebenen Rückstandes als, 1) der durch den Landbotenmarschall aus dem Diario gemachten Assignationen, 2) der an den Herrn Obereinnehmer von der Recke, und ferner, der dem Herrn Kollegienassessor von Berner für das Kapital von 32000 R. zu zahlenden Interessen; bloß von der Haafenzahl der Ordenschen Erbgüter und Pfandsummen, ohne Piltten und die donirten Güter, die Summe von 17560 R. entrichtet werden mußte.

Der Herr Direktor zeigte an, daß Seine Excellenz der Herr Gouverneur von Lambsdorff Hochdemselben durch eine schriftliche Mitteilung die von dem Herrn Oberhauptmann von Fireks nachgesuchte Entlassung bekannt gemacht, vide Beilage Lit. M. M. und zugleich die Veranlassung gegeben habe, daß Seine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft zur Wahl und Ernennung der für diese Stelle so wie für die weiteren dadurch entstehenden Vakanz zu präsentirenden Personen, schreiten mögte.

In Folge dessen, ward nach der ostbeschriebenen Ordnung zum Balotement über die Hochwohlgebornen Herren Hauptleute zur Besetzung der erledigten Oberhauptmannsstellen geschritten, und es fielen hierbei die Stimmen folgendergestalt aus:

¶

1) Für

affirm. neg.

1) Für den Herrn von Manteuffel, Hauptmann zu Randau	52	104.
2) Für den Herrn von Offenberg, Hauptmann zu Bauske	12	144.
3) Für den Herrn von Manteuffel, Hauptmann zu Grobín.	7	149.
4) Für den Herrn von Nolde, Hauptmann zu Windau.	113	42.
5) Für den Herrn von Cass, Hauptmann zu Durben.	68	88.
6) Für den Herrn von Grotthuss, Hauptmann zu Doblen	23	132.
7) Für den Herrn von Mirbach, Hauptmann zu Frauenburg	131	25.
8) Für den Herrn von Engelhardt, Hauptmann zu Schrunden	81	75.

Nach geschlossenem Ballotement und geschehener Zählung und Bezeichnung der affirmativen und negativen Stimmen, ward zu Folge den Akten Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft zur lauten Anzeige gebracht, daß zur Präsentation wegen der erledigten Oberhauptmannsstelle, durch Stimmenmehrheit folgende Herren Hauptleute erwählt worden wären:

- 1) Der Herr von Mirbach, Hauptmann zu Frauenburg.
- 2) Der Herr von Nolde, Hauptmann zu Windau.
- 3) Der Herr von Engelhardt, Hauptmann zu Schrunden.

Der Herr Direktor limitirte hierauf die Session bis morgen Vormittags um 9 Uhr.

Den

Den 4. März Mittwoch Vormittags um 9 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung und hierauf verlesenem Diario, zeigte der Herr Graf von Keyserling, Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels, an, daß der Herr Reichsgraf von Medem, Bevollmächtigter der Kirchspiele Kandau und Auß, demselben seine Vollmacht übertragen habe.

Der Herr von Franck aus Sessau, Bevollmächtigter der Kirchspiele Mcherad, Nerfft und Mitau, und der Herr von Holtey aus Msern, Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, brachten zur Anzeige, daß dieselben, wegen des übernommenen Geschäftes, Bevollmächtigte der Selburgschen Oberhauptmannschaft zu seyn, verhindert wären, nach dem Schluß dieser Landesversammlung die Geschäfte eines Kirchspielsbevollmächtigten fortzuführen.

Der Herr Direktor gab zu den Akten, vide Bellage N. N. ein, Lit. Nn.
dem Herrn von Trompowsky, von der Liefländischen Ritterschaft erteiltes Zeugniß darüber, daß desselben Familie im Jahre 1797 auf öffentlichem Landtage der Liefländischen Ritterschaftsmatrikel beigefüget worden sey. Es ward hiebei in Anregung gebracht, dem Herrn von Trompowsky auf dessen, aus den vorigen Verhandlungen einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft bekannt gewordenen Gesuch, eine endliche Antwort zu erteilen, und hierauf Nachstehendes beschloffen: dem Herrn von Trompowsky durch die Kommittee zu erkennen zu geben, daß derselbe in Absicht des nachgesuchten Indigenats in Kurland und Semgallen, sich mit der Angabe, daß dessen Familie bereits zu den Zeiten der Subjektion den polnischen Indigenat angehört hätte, bei der Kommittee E. Hochwohlg. Kurländischen Ritter- und Landschaft zu legitimiren habe; in Absicht aber des Rechts, zu Folge des abgeschlossenen Kaufes, die Erwahlischen Esser-
schen

leben Güter im Erbbesitz behalten zu können, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises verwiesen würde.

Auf deshalb vom Herrn Direktor gemachten Antrag, ward beschloffen, daß Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler und wirklichen Etatsrath Freiherrn von Wolff, als Präses der nach Moskau gesandten Deputation, die nöthige Eröffnung, über die Ernennung und Bestellung einer Committee, zur Führung der Geschäfte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gemacht werden sollte; auch ward dem Ritterschaftssecretair aufgetragen, diese schriftliche Bekanntmachung anzufertigen.

Hierauf ward, auf Antrag des Herrn Direktors, zur Ernennung derjenigen Personen die der Gouvernementsregierung in Absicht der vakant werdenden Hauptmannsstelle zu präsentiren wären, zum Ballotement über die Assessoren der Oberhaupt- und Hauptmannsgerichte geschritten. Es fielen hiebei die affirmativen und negativen Stimmen folgendergestalt aus:

Für den Herrn von Fock aus Warren, Oberhauptmannsgerichtsaffessor	5	affirm. 148	neg.
Bolschwing aus Ballgallen, Oberhauptmannsgerichtsaffessor	5	148	
Medem aus Schmarden, Oberhauptmannsgerichtsaffessor	8	145	
Delfsen, Oberhauptmannsgerichtsaffessor	11	142	
Ehlert, Oberhauptmannsgerichtsaffessor	49	104	
Grotthufs aus Weesen, Oberhauptmannsgerichtsaffessor	73	80	
Nolde, Oberhauptmannsgerichtsaffessor	42	111	

Für

Für den Herrn von Sacken aus Witwenhof, Hauptmannsgerichtsaffessor	4 affirm.	149 neg.
• • • • Stempel, Hauptmannsgerichtsaffessor	4	149
• • • • Hahn, aus Meschenecken, Hauptmannsgerichtsaffessor	31	122
• • • • Major von Mirbach, Hauptmannsgerichtsaffessor	3	150
• • • • Karl von Rutenberg aus Karlsdorf, Hauptmannsgerichtsaffessor	130	23
• • • • Ferdinand von Rutenberg aus Neudaus, Hauptmannsgerichtsaffessor	147	5
• • • • von Meerfeld aus Bierohlen, Hauptmannsgerichtsaffessor	60	93
• • • • Tiedewitz aus Warduppen, Hauptmannsgerichtsaffessor	0	153
• • • • Mirbach aus Linckenhof, Hauptmannsgerichtsaffessor	0	153
• • • • Tiedewitz aus Sknaben, Hauptmannsgerichtsaffessor	1	153
• • • • der Recke aus Schnepeln, Hauptmannsgerichtsaffessor	2	151
• • • • der Howen aus Bünthoff, Hauptmannsgerichtsaffessor	28	125

Ueber einen Oberhauptmannsgerichtsaffessor, und vier Hauptmannsgerichtsaffessoren konnte kein Ballotement statt finden, da zufolge dieser Akten, deren Bestellung annoch bevorstehet.

Es ward hierauf nach so geschlossenem Ballotement aus der zu den Akten gebrachten Verzeichnung zur Anzeige gebracht, daß durch Mehrheit

der Ritterschaft und zwei von dem Magistrat hiezu erwählten Personen bestehen sollte, um die jetzt statt findende Truppenverlegung zu untersuchen, über das beste möglichste Regulativ hierinnen sich zu vereinigen, und solches ferner der von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft erwählten Komitee zur Approbation vorzulegen, damit hiernach sofort den jezigen Ungleichheiten in der Truppenverlegung abgeholfen werden könnte.

Es bemerkte hierauf der Herr Direktor, daß bei der vorgedachten Anregung der Herr von Heyking aus Eckhoff den Herrn Instanzgerichts- assessor von Ehler und den Herrn Hauptmannsgerichts- assessor von Mirbach, als diejenigen Personen, die von Einer Hochwöhlg. Ritter- und Landschaft, für die erwähnte Kommission zu erwählen wären, in Vorschlag gebracht hätte. Man vereinigte sich einstimmig über diese Ernennung, und da einige Herren Bevollmächtigte in Folge darüber vorläufig genommener Rücksprache versicherten, daß die hier genannten Herren Mitbrüder sich dem gedachten Auftrage willig unterziehen würden, ward dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, die nach dem obigen Beschlusse erforderliche Vorstellung an Sr. Excellenz den Herrn Gouverneur von Lambsdorff anzufertigen; hierin zugleich die von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft bereits beliebte Ernennung der Kommissarien von Ihrer Seite zur Anzeige zu bringen, und auch um die Vermittelung dessen anzuhalten, daß dieser Revisionskommission ein Offizier des hier stehenden Regiments zu dienlichen Nachweisungen zugegeben werden mögte.

Auf deshalb gemachte Anregung ward beschlossen, daß die Herren Bevollmächtigte der Oberhauptmannschaften in denen Kirchspielen, deren Bevollmächtigte die Niederlegung dieses Geschäftes nach dem Schlusse dieser Landesversammlung erklärt hätten, die Ernennung und Bestellung neuer Kirchspielsbevollmächtigte, durch deshalb an die Eingeseffenen solcher Kirchspiele erlassenen Zirkulairschreiben veranlassen sollten.

Be

Wegen der, von dem Herrn von Sacken, Bevollmächtigten des Tulkumschen Kirchspiels, in der Sitzung vom 2. März gemachten Eingabe, wegen nachzufuchender Abhülfe, der von dem Mitauschen Magistrat, gegen bestehende Gesezze vorgenommenen Beschazzung der adelichen Häuser ward beschlossen, daß die Kommittee hierbei alles wahrnehmen mögte, was das Interesse und die Beachtung der Rechte Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft erforderlich machen könnte.

Auf Antrag des Herrn von Sacken, Bevollmächtigten des Tulkumschen Kirchspiels, ob nicht durch Anregung und Vermittelung Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft, in dieser Gouvernementsstadt die Einrichtung einer Brandassuranzkasse zu veranstalten wäre, ward beschlossen, solches der nähern Erwägung der Kommittee anheim zu stellen.

Auf die von dem Herrn von Franck, Bevollmächtigten der Kirchspiele Wscherad, Kerfft und Mitau, in einer vorigen Sitzung gemachte Anregung darüber, daß bei der Ueberfahrt mit der Schnecke, Personeu von hiesiger Ritterschaft eine Bezahlung abgefordert werde, ward beschlossen, die Abhülfe dessen der Kommittee aufzutragen.

Es trugen hierauf der Herr Hauptmann von Nolde, der Herr von Hahn aus Ellern, und der Ritterschaftssekretair für sich und in Vollmacht für die übrigen, zur Vollziehung der Subjektionshandlung nach St. Petersburg gesandt gewesenen Delegirten, darauf an, daß Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft gütigst belieben möge, dem Ritterschaftssekretair durch eine bestimmte Bewilligung aufzutragen, alle zu den Verhandlungen in der Delegationsausgabe gehörigen Vorträge und Schriften, in beglaubigten Abschriften zu extradiren. Es ward diese Materie, da der Herr Obereinnehmer Reichsgraf von Medem Krankheits halber in dieser Sitzung nicht gegenwärtig war, bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Es wurde hierauf dem Ritterschaftssekretair die Abfassung der Kommittee zu erteilenden Instruktion sowohl, als aller, in den Verhandlungen dieser Landesversammlung beliebten, und dem Konferenzialschlusse einzuverleibenden Beschlüsse, aufgetragen, und hiemit die Session bis morgen Nachmittags um 4 Uhr angesetzt.

Den 5. März Donnerstag Nachmittags um 4 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung zeigte der Herr Freiherr von Köhne, Bevollmächtigter des Baldohnschen Kirchspiels an, daß der Herr Bevollmächtigte des Bauskerschen Kirchspiels verreiset sei, und demselben für sich und seine Mitbevollmächtigten die Vollmacht anvertrauet habe.

Der Ritterschaftssekretair verlas hierauf, die in den vorigen Sitzungen beliebten zwei Vorstellungen an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur von Lambsdorff, wie auch das an Se. Excellenz den Herrn Kanzler von Wolff, als Präses der nach Moskau abgefertigten Deputation, gerichtete Schreiben; es wurden auch, da diese Entwürfe Approbation erhielten, die zugleich vorgelegten reinen Abschriften von Seiner Excellenz dem Herrn Direktor und Ritterschaftssekretair unterzeichnet, und die gleichlautenden Abschriften zu den Beilagen dieses Diarii sub Lit. O o. P p. & Q q. genommen.

Lit. O o.
Pp. &
Qq.

Ferner verlas der Ritterschaftssekretair den Entwurf zu der, der Kommittee zu erteilenden Instruktion, es ward solcher approbiret, und dem Ritterschaftssekretair die Besorgung der reinen Abschrift aufgetragen.

Hierauf verlas der Ritterschaftssekretair die entworfene Abfassung der, dem Konferenzialschlusse zu inserirenden Beschlüsse. Es wurden hie-

bei einige Abänderungen beliebt, und sodann dem Ritterschaftssekretair der Auftrag gemacht, die reine Abschrift hievon bis zur morgenden Sitzung anfertigen zu lassen.

Der Herr Direktor trug darauf an, daß in Absicht der von den gewesenen Herren Delegirten in der gestrigen Sitzung gemachten Ansuchung, die Herren Bevollmächtigten ihre Meinung verlautbaren mögten.

Es ward hiebei auf erhaltene Veranlassung von dem Ritterschaftssekretair und den andern anwesenden Delegirten wegen des in der gestrigen Sitzung an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gerichteten Ansuchens, annoch zur nähern Erklärung beigefügt: daß dieselben bei der gebetenen Extradition der Akten auch namentlich die von den respektiven Kirchspielen dem Herrn Obereinnehmer zugesandten Beschlüsse, in der Delegationsausgabensache, um so mehr mit einbegriffen haben wollten, da diese Beschlüsse doch öffentliche Verhandlungen wären, und wenn selbige nicht zu den Verhandlungen und Akten des Ritterschaftskonvents oder dieser allgemeinen Landesversammlung bereits gebracht wären, sondern sich unter Gewahrsam des Herrn Obereinnehmers im Landschaftlichen Archiv befänden; so stände es doch Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu, von den in dem Landschaftlichen Archiv befindlichen Schriften beglaubigte Abschriften erteilen zu lassen. Es erklärten hierauf Seine Excellenz der Herr Direktor, ehemaliger Gouvernementsmarschall, und die anwesenden ehemaligen Herren Kreismarshälle, der Herr Graf von Keyserling, der Herr von Kleist aus Leegen, der Herr von Sacken aus Großabgulten, der Herr von Franck aus Cessau, und der Herr von Lieven aus Dünhoff, daß dieselben, auch als Kirchspielsbevollmächtigte dem ehemals als Glieder des Ritterschaftskonvents gegebenen Voto nicht entgegen entscheiden könnten, nach welchem in dem Ritterschaftskonvent vom $\frac{1}{2}$. Junii 1796 beliebt worden, die Extradition der gedachten Kirchspielsbeschlüsse nicht zu verstaten.

Es erklärte auch ferner der Herr Graf von Keyserling, da der Herr Reichsgraf, Obereinnehmer von Medem in dieser Sitzung nicht anwesend war, nach Auftrag und im Namen desselben, daß derselbe sich nicht verpflichtet hielt, die Kirchspielsbeschlüsse zu extradiren.

Der Bevollmächtigte des Tuffumschen Kreises, Herr von Sacken, gab seine Meinung dahin, daß, wosferne den gewesenen Herren Delegirten das Recht zustünde, die Extradition der gedachten Kirchspielsbeschlüsse zu fordern, es solchen auch nicht verweigert werden könnte.

Essau erklärte sich dahin, daß, da die ehemaligen Herren Kreis marschälle, als die mit vollem Vertrauen erwählten Repräsentanten einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, die Extradition der gedachten Kirchspielsbeschlüsse verweigert hätten, auch mit Sicherheit anzunehmen wäre, daß solches von diesen durch ein allgemeines Vertrauen ausgezeichneten Männern, nur aus den erheblichsten und triftigsten Gründen beliebt worden sei. Es gelangte hierüber annoch zu keiner endlichen Erklärung.

Der Herr Direktor limitirte die Session bis morgen Nachmittags um 2 Uhr.

Den 6. März Freitags Nachmittags um 2 Uhr.

Nach eröffneteter Sitzung und hierauf verlesenem Diarrio der letztern drei Sessionen, gab der Bevollmächtigte der Kirchspiele Randau und Auz, Reichsgraf und Obereinnehmer von Medem in copia parata ad Diarium, in verbis:

„Aus dem Anverlangen der zur Subjektion nach St. Petersburg „gesandt gewesenen Delegirten, daß ihnen alle, in Betreff ihrer „wegen der bei jener Delegation gehaltenen außerordentlichen Ausga

„gaben, gemachten Forderung, verhandelte Aktendokumente, vor-
 „nämlich aber die speziellen Vota der Kirchspiele, die mir von de-
 „nen damaligen Herren Deputirten der Kirchspiele zu empfangen
 „aufgetragen waren, kommuniziret werden mögten; ersehe ich,
 „daß sie eine Anregung, welche sie bereits bei dem Ritterschaftskon-
 „vente gemacht, hier wiederum erneuern.“

„Zu jener Zeit waren es die Repräsentanten Einer Hochwohlge-
 „bornen Ritter- und Landschaft, die dieses Anverlangen abschlugen
 „und erklärten, daß die Vota der Kirchspiele nicht ausgeliefert werden
 „dürften, und ich schon durch die Kommunikation derselben an Se.
 „Excellenz den Herrn Gouvernementsmarschall von Korff und die
 „Herren Kreismarschälle mehr gethan, als ich zu thun verpflichtet
 „gewesen; und daß die Deklaration Sr. Excellenz des Herrn Gou-
 „vernementsmarschall von Korff, wie die Vota ausgefallen, als
 „Resultat in der Sache anzusehen und hinreichend sei, die fernern
 „Beschlüsse hierüber zu fassen.“

„Die Zeugnisse, zu welchen ich unsern Herrn Direktor, die ehe-
 „maligen Kreismarschälle und Herren Deputirten und auch den
 „Herrn Ritterschaftssekretair, obgleich Er selbst einer der Interes-
 „senten ist, auffordere, und die sie mir nicht versagen können, wer-
 „den meinen übrigen Herren Mitbrüdern keinen Zweifel über die
 „Wahrheit dessen, was ich hierüber gesagt habe und noch sagen wer-
 „de, übrig lassen.“

„Ich als Obereinnehmer finde mich für mein Benehmen,
 „durch den Beschluß des Ritterschaftskonvents gedeckt, und als
 „Kreismarschall habe ich die ehrenvolle Genugthuung, daß mein
 „Kreis, nachdem ich ihm nichts von den Verhandlungen verheim-
 „licht

„licht hatte, noch verheimlichen konnte, mir seine Zufriedenheit in
 „den schmeichelhaftesten Ausdrücken, sowohl für mein vorsichtiges
 „und rechtschaffenes Benehmen als Obereinnehmer und als Kreis-
 „marschall in dieser Angelegenheit zu erkennen gegeben.

„In Ansehung des letztern Falls befinden sich meine übrigen ehe-
 „maligen Herren Kollegen durch die Erklärung von acht Kreisen,
 „daß die Forderung der nach St. Petersburg zur Subjektion ge-
 „sandt gewesenen Delegirten, in den Kreisen durchs Ballotement
 „entschieden werden mußte, mit mir in gleichem Verhältniß.

„Ohne daher Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft auf
 „jene Delikatesse aufmerksam machen zu dürfen, welche Ihr keinen
 „Beschluß fassen zu dürfen gestatten wird, der das edle Gefühl der
 „ehemaligen Repräsentanten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und
 „Landschaft abstumpfen, und Ihr Bewußtsein und Ihre Ueber-
 „zeugung, rechtschaffen gehandelt zu haben, kränken konnte, bin ich
 „vollkommen überzeugt, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und
 „Landschaft aus den obenangeführten Motiven den Herren Delegirten
 „nur diejenigen Akten zustellen lassen wird, die von der Kommittee
 „zur Extradirung genehmigt, und vor Auslieferung derselben, von
 „Ihr untersucht sein werden.“

Der Bevollmächtigte des Neuenburgschen Kirchspiels, Herr von
 der Kecke, gab in copia parata ad Diarium, in verbis:

„Der Bevollmächtigte des Neuenburgschen Kirchspiels brachte
 „bei, daß, da der Landtägige Schluß vom 26. Oktober 1795 so
 „wohl, als die von Sr. Excellenz dem Herrn Geheimenrath und
 „Direktor von Korff, als gewesenen Gouvernementsmarschall, in
 „der

„der jezigen Adelsversammlung abgestatteten Relation, über die;
 „von denen Herren Delegirten anverlangte Nachzahlung quæst.
 „bereits eine bestimmte Auskunft gäbe; so glauben wir nach die-
 „ser Lage der Sachen, uns auch für unser Kirchspiel, über den
 „quästionirten Kommunikationsantrag, denen Herren Delegirten
 „nicht weiter erklären zu dürfen.“

Grenzhoff erklärte sich dahin, daß, da diese Angelegenheit bereits
 beendet sei, auch über die anverlangte Aktenextradition hier nichts mehr
 zu entscheiden wäre.

Der Bevollmächtigte des Kirchspiels Allschwangen bewahrte in
 quantum juris die Gerechtfame dieses Kirchspiels, in Beziehung auf diese
 Sache.

Neuguth atzgedirte dieser Erklärung.

Gramsden atzgedirte desgleichen.

Der Bevollmächtigte des Augschen Kirchspiels, Herr von Ruten-
 berg, ließ zum Diario verzeichnen, daß für dieses Kirchspiel keine weitere
 Erklärung beizubringen wäre, da solche sich bereits in der Erklärung des
 Zuffumischen Kreises, zu welchem Aug sonst gehört habe, befände, wie
 solches aus dem Protokolle des lezten Zuffumischen Kreiskonvents zu er-
 sehen sei.

Windau bezog sich auf die bereits aus dem Windauschen Kreise
 hierüber gemachte Erklärung.

Randau erklärte sich wie Aug.

Goldingen, Frauenburg, Zabeln bezogen sich auf die von dem Gol-
 dingschen Kreise darüber bereits gemachte Erklärung.

Grobin bezog sich auf die von dem Libauschen Kreise hierüber bereits gemachte Erklärung.

Hasenpoth bezog sich auf die von dem Hasenpothschen Kreise hierüber bereits gemachte Erklärung.

Mitau, Grenzhoff, Doblen bezogen sich auf die vom Mitauschen Kreise hierüber bereits gemachte Erklärung.

Der Herr von Holtey, Bevollmächtigter der Kirchspiele Düna und Ueberlaus, ließ verzeichnen, daß derselbe hierüber keine weitere Erklärung beizubringen hätte, da derselbe voraussetzte, daß die vom Repräsentanten des Jakobstädtischen Kreises gemachte Anforderung der Extradition der Akten, mit Bewilligung der Kommittenten geschehen wäre.

Es ward hierauf die in reiner Abschrift vorgelegte Instruktion, für die in dieser Landesversammlung erwählte Komitee, verlesen, und auch sofort von dem Herrn Direktor und Ritterschaftssekretair unterzeichnet, sodann auch mit dem Ritterschaftsinsiegel besichert, und sofort dem Herrn Landesbevollmächtigten übergeben. Die Abschrift hievon wurde zu den Beilagen sub Lit. R r. genommen.

Lit. R r.

Hierauf ward der Landtägige Schluß, so wie er in reiner Abschrift von dem Herrn Ritterschaftssekretair vorgelegt wurde, verlesen.

Es gab sodann der Bevollmächtigte des Allschwangischen Kirchspiels in copia parata ad Diarium, in verbis:

„Der Bevollmächtigte des Allschwangischen Kirchspiels erklärt
„hiemit, in Folge des oft erbetenen Vorbehalts, und wegen der ihm
„ertheilten speziellen Instruktion, zu seiner Legitimation, daß derselbe
„zu allen in dieser Landesversammlung beliebten Beschlüssen, die
„eine

„eine Abweichung von unsern grundgesetzlichen Formen und Verordnungen bestimmen, seine Zustimmung nicht gegeben habe.

George Fölkerfahm,

Bevollmächtigter des Ausschwangischen Kirchspiels.

Der Bevollmächtigte des Dünaburg- und Ueberlauschen Kirchspiels gab in copia parata ad Diarium:

„Wir Endesunterzeichnete erklären zu Folge des im Diario enthaltenen Vorbehalts, daß wir in denen, in mehreren unser alter Gesetze, und namentlich in der Regimentsformel von 1617 enthaltenen Verordnungen, nach unserer besten Ueberzeugung, die unübertretliche Weisung gefunden zu haben glauben, einigen in dieser Versammlung beliebten Beschlüssen unsere Zustimmung nicht zu geben.

Johann Fölkerfahm,

für mich und für den Herrn von Engelhardt, Erbsaß auf Kummeln.

George Fölkerfahm,

als Einsaß der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus.

Der Herr von Nolde, Bevollmächtigter des Gramsdenschen Kirchspiels erklärte in Absicht des zufolge der Akten geschenehen Vorbehalts, daß derselbe zufolge der nach seiner Ueberzeugung gemachten Auslegung unserer älteren Verordnungen, einigen in dieser Landesversammlung beliebten Beschlüssen seine Zustimmung nicht gegeben habe.

Hier:

Hierauf ward zur Unterzeichnung und Besicherung des Landtägigen Schlusses geschritten, und nachdem solches von dem Herrn Direktor und sämtlichen Herren Bevollmächtigten nach Ordnung der sämtlichen Kirchspiele geschehen war, unterzeichnete der Herr Direktor nachfolgende Assignationen, davon die Totalsummen bereits zu der in dem Schlusse dieser Landesversammlung konstituierenden Landesschuld gezogen worden ist.

1) Für Druckkosten	420 R ^l .
2) Für die Korrektur des Diarii an den Herrn Kandidat Etobbe	66 $\frac{2}{3}$ "
3) Für Schreibgebühre, den Rückstand und für die gegenwärtige Landesversammlung an Herrn Grote	276 $\frac{2}{3}$ "
4) Für Heizung und Aufwartung in der Landbotenstube an Pedell Rückmann	50 "
für Heizerlohn	10 "
5) An Herrn Rath Schmidt für den von demselben in seinem Geschäfte bezeugten Eifer und Fleiß	66 $\frac{2}{3}$ "
6) Zu andern weiterhin zu berechnenden Ausgaben	210 "

Summa 1100 R^l.

Der Herr Direktor ersuchte den Herrn von Keyserling, Bevollmächtigten des Zabelnschen, und den Herrn von Rutenberg, Bevollmächtigten des Ausschen Kirchspiels, die Kollationirung des Diarii zu übernehmen.

Der Herr Direktor und der Herr Landesbevollmächtigte nahmen es über sich, dem wirklichen Herrn Etatsrath und Gouverneur von Lambsdorff den Schluß dieser Landesversammlung anzuzeigen, und Eine

Hochwohlgeborne Ritter, und Landschaft Hochdesselben fortdauernder
Gewogenheit und Freundschaft ganz ergebenst zu empfehlen.

Hierauf empfahl sich der Herr Direktor in einer trefflichen und zweck-
mäßig abgefaßten Rede, dem Andenken sämtlicher Herren Landboten.

Der Herr Landesbevollmächtigte dankte hierauf dem Herrn Direk-
tor, für das zur höchsten Zufriedenheit aller Herren Bevollmächtigte ge-
führte Direktorium, und empfahl sich und alle übrigen Herren Bevoll-
mächtigte dem gütigen und freundschaftlichen Andenken des Herrn Di-
rektors.

Nachdem sich sodann auch sämtliche Herren Bevollmächtigte ein-
ander empfohlen hatten, wurde das Diarium dieser beendigten Landes-
versammlung geschlossen, und von dem Herrn Direktor und Ritterschafts-
sekretair unterzeichnet. Mitau, in der allgemeinen Landesversammlung,
den 6. März 1797.

Karl Korff,

Direktor der gegenwärtigen allgemeinen
Landesversammlung.

George Fölkersahm,

Ritterschaftssekretair.

Sig. *. pag. Diar. 23.

Im Namen der unten bestimmt angezeigten Mehrheit Einer Hoch-
wohlgebornen Ritter, und Landschaft der Kirchspiele Dinaburg und
Ueberlauß, bringe ich, als Bevollmächtigter, Folgendes zu den Akten:

In

In Absicht des in der gestrigen Sitzung auf der Konferenzstube aufgeführten Direktorii, erklärte sich in der Versammlung der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, der Hochwohlgeborne Herr Tribunalsrath von Engelhardt für Altborn folgendermaßen:

„Daß er für das Ballotiren und Zählen der Stimmen nach Kirchspielseinwoohnern sei, nur glaubeer, es könne dieses nicht eher als auf künftigen Landesversammlungen in Ausführung gebracht werden, indem es durch einen Konferenzialschluß Einer Wohlgebornen Ritters- und Landschaft erst bekannt zu machen sei. Jedoch sei er ohne allen Vorbehalt entschlossen, sich dem durch die Mehrheit bestimmten Modo zu unterwerfen.“

Dem aßgedirten

2. Weiffensee.
3. Lustberg.
4. Annenhoff.
5. Neuborn.
6. Lowiden.
7. Schödern.
8. Grünewald.

Eben dieser Meinung ist auch der Herr Kammerherr von Pichowski, Erbherr auf Fabianischeh.

Beilagen

zum

D i a r i o

der

allgemeinen Landesversammlung

vom 16. Februar 1797.

Litt. A. Nro. 1.

Verzeichniß derer Herren im Mitauſchen Kreiſe, die heute,
als den 16. Februar hier anweſend ſind.

- Der Herr Kreiſmarschall von Sacken.
— — von Medem aus Rumbenſhoff.
— — von Sacken aus Joſtan.
— — von Sacken aus Kenſingshoff.
— — von Franck aus Seſſau.
— — Rittmeiſter von Klopmann aus Herzogshof.
— — Major von Mirbach aus Fiſkalshoff.
— — Major von Korff aus Nahoff.
— — Major von Nettelhorſt aus Eckhof.
— — von Bieringhoff aus Verſen.
— — von Deſſen aus Gemauerthoff.
— — Kammerherr von Manceuffel aus Doben.
— — von Drachenfels aus Grausden.
— — Kollegienrath von Mirbach aus Zennhoff.
— — von Fitrcks aus Heyden.
— — von Medem aus Wilzen.
— — Major von Voſchwing aus Wolgund.

Litt. A. Nro. 2.

Die zur Ritterschaftsverſammlung auf den 16. Februar
verſammelte Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft des
Bauckeſchen Kreiſes, iſt folgende:

- Der Herr Kanzler Baron von Wolff.
— — Oberjägermeiſter von Grotthuß aus Verſeln.

Der

- Der Herr Reichsgraf von Niedem aus Ellen.
— — Nettelhorst aus Pafsen.
— — Baron von Abnne aus Bershoff.
— — von Nahden Pfandhalter auf Wittwenhoff.
— — von Lieven aus Dünhoff.

Litt. A. Nro. 3.

Im Versammlungsfaale des Friedrichstädtischen Kreises erschienen zur Adelsversammlung in Person:

- Se. Excellenz der Herr Etatsrath und Kanzler Baron von Wolff, als Erbbesitzer auf Sonnart.
Der Herr Kreismarschall von Franck, als Erbbesitzer auf Memelhoff.
— — Kreisdeputirte Kammerherr von Rutenberg auf Ilsenberg.
— — Major von Witten, als Erbbesitzer auf Pillaikaln.
— — Oberlandgerichtsaffessor, Kammerjunker von Bolschwing, auf Wahrenbrock und Stabliten.
— — Alexander von Bolschwing, Pfandbesitzer auf Kron Sonnart.

Peter von Pfeilitzer Franck,
als Kreisarschall.

Litt. A. Nro. 4.

Verzeichnis der respektiven anwesenden Herren Eingefessenen des Jakobstädtischen Kreises:

Mitau, den 16. Februar 1797.

- Der Herr von Klopmann aus Lassen.
— — Kammerherr von Diechowski aus Sabiannischeck.

Der

Der Herr Lieutenant von Fölkersahm, für Ex. Excellenz den Herrn Wob-
wod von Sieberg, für den Herrn Kammerherrn von Sieberg
und für den Herrn Generallieutenant von Sieberg.

— — George von Engelhardt, als Kurator für Altborn und Matur-
lischek.

— — Kammerherr von Vietinghoff, für Weissenfee.

— — Kammerherr von Isander, für Lustberg und in Vollmacht für
seinen Herrn Bruder aus Annenhoff.

— — von Hüllessem aus Wuffen.

— — von Holten aus Uffern.

— — Benedict von den Brinken, für sich und in Vollmacht für seinen
Herrn Bruder auf Neuborn.

— — Ritterschaftssekretär von Fölkersahm auf Johannishoff.

— — Assessor von Grotthuß, in Vollmacht für den Herrn von Bi-
stram auf Suffey.

— — von Fölkersahm aus Steinensee, und in Vollmacht für den
Herrn Lieutenant von Engelhardt auf Kummeln.

— — von Behr, als gerichtlich konstituierter Vormund für die Garf-
senschen Erben.

— — von Ropp aus Grünwald, für sich und in Vollmacht für den
Herrn von Schluppenbach, Erbherrn auf Prohden, und für den
Geheimenrath von den Brincken, Erbherrn auf Iowiden.

Litt. A. Nro. 5.

Verzeichnis der respektiven Herren Anwesenden aus dem Zukunftlichen Kreise.

Den 16. Februar 1797.

Der Herr Kreismarschall Reichsgraf von Medem aus Alt. Ausg.

— — Baron von Rönne aus Puhren.

— — von Henking aus Galten.

— — von Henking aus Zehren.

— — Obrist von der Brügggen aus Arischhoff.

Der

- Der Herr von Bisfram aus Waddar.
— — von Grotthuß aus Schmucken.
— — von Grotthuß aus Spürgen.
— — von Rutenberg aus Neu: Aus.
— — von Grotthuß aus Grenzhoff.
— — von Viettinghoff aus Klein: Schmucken.
— — von Grotthuß aus Durben.
— — von Sacken aus Plehnen.
— — von Fircs aus Lommen.
— — von Fircs aus Ekendorff.
— — von Kleist aus Zerxen.
— — von Nettelhorst aus Springen.
— — von Junck aus Kaiwen.
— — von Korff aus Nengenhoff.
— — von Nettelhorst aus Rauden.
— — von Medem aus Mahnen.
— — von der Neck aus Neuenburg.
— — von Kleist aus Feldhoff.
— — Graf von Kenferling aus Blieden.
— — von Hörner aus Ihlen.
— — Baron von Rönne aus Drefn.
— — von Albedyl aus Wilkajen.
— — Regierungsraht von Offenbergr aus Raubau.
— — Etatsraht von Hahn aus Alt: Mocken.
— — von Sacken aus Senten.
— — von Gohr aus Kuckfchen.

Karl Graf Medem,
als Kreismarshall.

Litt. A. Nro. 6.

Verzeichnis der respektiven Herren des Goldingschen Kreises.

- 1) Herr Graf von Kenferling aus Kaulitzen.
2) — Landmarshall von Sacken aus Brogen.

3) Herr

- 3) Herr Hauptmann von Brincken aus Manenzen.
- 4) — Kammeralassessor von Henking aus Eckhöfchen.
- 5) — von Drachenfels aus Sarzen.
- 6) — Kammerherr von Kenyerling aus Wahren.
- 7) — Kapitain von Stempel aus Neu Dseln.
- 8) — von Casß aus Scheden.
- 9) — Regierungsraht von Hahn aus Usuppen.
- 10) — von Henking aus Warduppen.
- 11) — von Fock aus Hohenberg.
- 12) — von Behr aus Stricken.

Otto Graf Kenyerling,
als Kreismarshall.

Litt. A. Nro. 7.

Verzeichnis derjenigen Herren Eingefessenen des Windauschen Kreises, die sich den 16. Februar 1797 zur allgemeinen Landesversammlung eingefunden hatten. Als:

- Se. Excellenz der Herr Etatsraht von Stempel.
— — der wirkliche Herr Etatsraht von Sacken.
Der Herr Baron von Röhne aus Wensau.
— — von Fircs aus Rogallen.
— — von Koschfull aus Berghoff.
— — von Casß aus Casmacken.
— — von Brunow aus Spahren.
— — von Henking aus Neu Gargeln.
— — von Fircs aus Dften.

Friedr. Carl Hahn,
Kreismarshall.

Mitau,
den 16. Februar 1797.

Litt.

Verzeichniß der respectiven anwesenden Herren Eines Hasenpoth'schen Kreises.

Auf den 16. Februar 1797.

- 1) Se. Excellenz der Herr Geheimerath und Landrath von Korff, und in Vollmacht für Wangen.
- 2) Herr von Mantuffel, Erbherr auf Zierau.
- 3) Herr Major von Korff, Erbherr auf Pleppen, und in Vollmacht für Aswiken.
- 4) Herr Assessor von Bagge, Erbherr auf Jamaiken, und in Vollmacht für Dinsdorff.
- 5) Herr Kammerjunker von Wettberg, Erbherr auf Brinkenhoff.
- 6) Herr Capitän von Sacken, Erbherr auf Paddern, und in Vollmacht für Appricken.
- 7) Herr Assessor von Stempel, in Vollmacht für Korallen und Bogen.
- 8) Herr Etatsrath von Stempel, Erbherr auf Todaischen.
- 9) Herr Kammerjunker von Fircs, Erbherr auf Kalwen, und in Vollmacht für Rudebahren.
- 10) Herr von Schluppenbach, in Vollmacht für Gros Wormsahden, wie auch in Vollmacht für Niegranden.

Christoph von Saff,
Kreismarschall.

Alexander Simolin,
Kreisdeputirter.

Mitau,
den 16. Februar 1797.

Litt. A. No. 9.

Zufolge des, von Sr. Excellenz dem Herrn Gouvernementsmarschall ergangenen Umschreibens, zu der auf den 16. Februar 1797 angesetzten Adelsversammlung, erschienen nachste-

stehende Hochwohlgeborne Eingeseffene des Libauschen Kreis
ses, in der im Akademischen Gebäude für diesen Kreis
bestimmten Kreisstube:

Se. Excellenz der Herr Geheimerath von Korff, Erbherr auf Prekuln.
Der Herr Tribunalsrath von Nolde, Erbherr auf Gros-Gramsden.
Der Herr Oberlandgerichtsaffessor von Zircks, Erbherr auf Zischröden.
Der Herr Kammerjunker von Wettberg, Erbherr auf Padohnen und
Drogen.
Der Herr von Manteuffel, Erbherr auf Drogen.
Der Herr Graf von Medem, Erbherr auf Susten.

Friedrich Kleist,
Kreismarschall.

Diedrich Kenserling,
Kreisdeputirter.

Den 17. Februar erschien der Herr von Schröders, Erbherr auf
Ussecken.

Litt. B.

Hochwohlgeborne Herren Herren,
Hochzuverehrende Herren Herren Mitbrüder!

Der Allerhöchste Kaiserliche Befehl wegen Einführung derer Gerichts-
behörden, die vor Eröffnung der Statthalterschaft, nach ehemaligen
Rechten und Privilegien der Kurländischen Ritterschaft, statt gefunden
haben; veranlaßte mich zur sorgfältigsten Wahrnehmung alles dessen, was
nach dem Willen Unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn nunmehr
noht

nothwendig, und nach den großmüthigen und gnadenvollen Gesinnungen Allerhöchstdesselben dem Vaterlande heilsam werden könnte, mit Ew. Ew. Hochwohlgeborenen Hochwohlgeborenen sämtlichen Repräsentanten zu Rachte zu gehen. Einstimmig erfolgte in dieser Berathschlagung die Anerkennung und Erklärung: daß es das Interesse der gesamten Kurländischen Ritterschaft erfordere, eine allgemeine Versammlung Hochderselben zu veranstalten. Solches bezeuget die angelegene Beilage.

Nach dem mir hierauf von den Hochwohlgeborenen Repräsentanten sämtlicher Kreise gewordenen Auftrage, und gemäß der, von Sr. Excellenz dem wirklichen Herrn Etatsrath und Gouverneur von Lamsdorff, angenommenen schriftlichen Unterlegung, zur Bewirkung der Allerhöchsten Kaiserlichen Bestätigung einer allgemeinen Versammlung der Ritterschaft, erlasse ich hiemit an Ew. Ew. Hochwohlgeborenen Hochwohlgeborenen das Ansuchen, den 16. Februar dieses Jahres, des Vormittags um 9 Uhr, in der Gouvernementsstadt Mitau, im akademischen Gebäude, und zwar in den daselbst bezeichneten Kreisstuben zu erscheinen.

Die stärkste Anmahnung zur unausbleiblichen persönlichen Erscheinung, liegt in Ihrem eigenen Interesse; die Teilnehmer dieser Versammlung tragen, nach meiner Ueberzeugung, eine, sich und dem Vaterlande unerläßlich schuldige Pflicht ab.

Korff,

Gouvernementsmarschall.

Litt. C.

A u f V o r t r ä g

Sr. Excellenz

des Herrn Geheimenrath von Korff

als Gouvernementsmarschall.

Ob sämtliche hier versammelte Repräsentanten Einer Hochwohlgeborenen Kurländischen Ritterschaft, nach bester Ueberzeugung und pflichtschuldiger

ger Theilnahme an das Interesse Ihrer Kommittenten, die Zusammenberufung einer allgemeinen Landesversammlung für nothwendig und ersprießlich erklärten? — ließen eine ausdrücklich beipflichtende Zustimmung alle anwesende Herren Kreismarschälle und Herren Kreisdeputirte verzeichnen und namentlich:

Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Mitauschen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Bauskerschen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Friedrichstädtischen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Jakobstädtischen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Luckumschen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Deputirte]	des Goldingschen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Windauschen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Hasenpotschen Kreises.
Der Hochwohlgeborne Herr Marschall — — — — — Deputirte]	des Liebauschen Kreises.

Die Wahrheit und Genauigkeit dieses, aus den Verhandlungen des Ritterschaftskonvents vom 19. Januar 1797, nach Auftrag gemachten Auszuges, bezeuget

George von Fölkersahn,
Kurländischer Ritterschaftssekretär.

Litt. D. Nro. 1.

An

Se. Excellenz

den

Herrn Gouverneur von Kurland

und

wirklichen Herrn Etatsrath von Lambsdorf

von dem

Geheimrath von Korff

als

Gouvernementsmarschall.

Unterlegung.

Der Allerhöchste namentliche Kaiserliche Befehl, wegen Einführung der, vor der Eröffnung der Statthaltertschaft stattgehabten Gerichtsstellen, legt zur gehorsamen Befolgung des Allergnädigsten Kaiserlichen Befehls, auch der Kurländischen Ritterschaft die Verpflichtung auf, die Derselben nach der ehemaligen Verfassung zuständigen Wahlen zu vollziehen, und auch einige, nur auf diese Ritterschaft Bezug habende Einrichtungen zu treffen.

Da nun aber, nach ehemals befolgten Gebräuchen, weder solches anders bewerkstelliget, noch auch einige wegen der auf Allerhöchsten Befehl nach Moskau zu sendenden Deputation annoch zu treffenden Anordnungen anders beschloffen werden können, als in einer allgemeinen Versammlung der Ritterschaft; so sehe ich mich dadurch pflichtschuldig veranlaßt, die gesammte Ritterschaft auf den 16. Februar d. J. in die Gouvernementsstadt Mitau zusammen zu berufen, und unterlege hiernächst
Ew.

Ew. Excellenz das gehorsame Ansuchen, Hochdieselben mögen gütigst geruhen, Eine Allerhöchste Kaiserliche Bestätigung solcher allgemeinen Versammlung der Kurländischen Ritterschafft zu bewürken.

Mitau, den 23. Januar 1797.

Litt. D. Nro. 2.

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Geheimerath
und Gouvernementsmarschall!

Nachdem ich über die, in der mir von Ewr. Excellenz unterm 23. vorigen Monats gemachten Unterlegung enthaltene Bitte, um die Erlaubnis zu einer allgemeinen Versammlung der Ritterschafft, welche am 16. dieses Monats in der Gouvernementsstadt Mitau Statt haben sollte, Allerhöchsten Orts Vorstellung gemacht, habe ich heute einen Allerhöchsten namentlichen Befehl erhalten, welchem zufolge eine solche Versammlung Allergnädigst genehmiget worden. Ich lege Ihnen eine richtige Uebersetzung von diesem Allerhöchsten Befehl hiebei, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu seyn

Ewr. Excellenz

Mitau,
den 5. Februar 1797.

ganz ergebener Diener
Lambsdorff.

Litt. D. Nro. 3.

Uebersetzung.

Herr wirklicher Etatsrath und Kurländischer Gouverneur Lambsdorff. Nach dem Wunsche des Kurländischen Adels, wird demselben die
Berz

Versammlung zum 16. Februar in der Gouvernementsstadt erlaubt.
Wir verbleiben Ihnen wohlgenogen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen
Majestät eigenhändig unterschrieben. Also:

Paul.

In fidem versionis
Sekretaire Onospelius.

St. Petersburg
den 10. Januar 1797.

Litt. E.

In der, durch ein aus der Statthalterchaftsregierung erlassenes Patent auf den $\frac{1}{4}$. Januar zusammenberufenen Adelsversammlung, wurden nach vollzogener Wahl und Ernennung des Gouvernementsmarschalls, der Kreismarschälle und der Kreisdeputirten, der Beisitzer des Oberland- und Gewissensgerichts, der Kreisrichter, der Kreishauptleute, der Beisitzer des Kreisgerichts und der Beisitzer des Niederlandsgerichts, folgende Beschlüsse auf die, durch die Kreismarschälle vernommene Meinung der Kreiseingefessenen gefasst:

- 1) Der Herr Reichsgraf Karl von Medem, Kreismarschall des Lufkumschen Kreises, der in dem landtagstermino vom 26. Oktober 1795, zum Obereinnehmer der Ritterschaft von Kurland und Semgallen erwählt worden war, ward nochmahls zur Verwaltung des fernern Geschäftes eines Obereinnehmers, und zwar nunmehr mit Beistimmung der Ritterschaft des Piltenschen Kreises erbeten, und dem zufolge von der gesammten Kurländischen Ritterschaft als solcher bestätigt.
- 2) Es ward festgesetzt, dem Herrn Ritterschaftssekretär George von Sölkersahm bey den Berathschlagungen des votum consultativum zu gestatten, auch bewilligte demselben der Piltensche Kreis eine
all

alljährlich pränumerando zu zahlende Zulage von 2 R. p. Haaken, zu der, vom Ordenschen Kreise stipulirten Gage.

- 3) Es ward festgesetzt, daß der nächst stattfindende Ritterschaftskongvent, durch hiezu erwählte Deputirte sich mit der liesländischen Ritterschaft wegen Auslieferung der Läuflinge über ein gleiches wechselseitig zu beobachtendes Verfahren, zu einigen bemüht sein mögte. Dieser Beschluß ward durch einen darauf Bezug habenden Antrag der liesländischen Ritterschaft veranlaßt.
- 4) Es ward Se. Excellenz der Allerhöchst verordnete Generalgouverneur, durch eine schriftliche Unterlegung ersucht, dahin zu würfen, daß zween weltliche Beisitzer beim Konsistorio, aus der Mitte der Kurländischen Ritterschaft angestellt werden mögten.
- 5) Es ward Se. Excellenz der Allerhöchstverordnete Herr Generalgouverneur durch eine schriftliche Unterlegung ersucht, die Aufhebung der Konvention von 1783 zu bewürken.
- 6) Es ward durch eine Unterlegung die Kurländische Statthalterchaftsregierung ersucht, dienliche und abhülffliche Maasregeln zu treffen, wegen der zeitßer so erschwerten Auslieferung der Kurländischen Läuflinge aus Irtshauen, und wegen des in der Gouvernementsstadt Riga und dem Gebiete derselben zeitßer statt gehaltenen Gebrauchs: Kurländische Läuflinge als Tagelöhner aufzunehmnen oder ihnen Freipässe zu ertheilen.
- 7) Es ward eine Kurländische Statthalterchaftsregierung ersucht, den Kreishauptleuten die Weisung zu geben, daß die Einquartirungen für die, auf jeden Kreis verteilte Truppen nach der gesammten Anzahl der Bauerschaft in solchem Kreise veranstatlet werden mögten, und daß hiebei weder die Bauerhöfe der Oberhauptleute, der Hauptleute, der Prediger und Förster noch auch die Duschwächter zu eximiren wären.
- 8) Es ward Se. Excellenz unser Allerhöchstverordnete Herr Generalgouverneur durch eine schriftliche Unterlegung ersucht, die Wegräumung der Verdämmung und Versandung an dem Angerschen See veranstatlen zu lassen.
- 9) Es ward Se. Excellenz unser Allerhöchstverordnete Herr Generalgouverneur, durch eine schriftliche Unterlegung ersucht, vor dem
Troph,

Trohne unserer Allergnädigsten Monarchin, die Bitte der Kurländischen Ritterschaft zu bringen, daß, so wie bereits solches zum Besten der Herren Oberrächte und Regierungsrächte geschehen wäre, auch den übrigen Personen die in Diensten des Landes, im Ordenschen und Wiltschen Kreise gestanden haben, diejenigen Dienstentgeltungen die dieselben sonst vom Staate bezogen hätten, auch ferner als Pensionen für ihre Lebenszeit zugesichert werden mögten.

- 10) Zu der, dem Gouvernementsmarschall, an das Kaiserliche Hoflager nach St. Petersburg begleitenden Deputation, wurden durch ein, in der ungetrennten Versammlung Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft vorgenommenes Ballotement, erwählt: Der Herr Kreisrichter von den Brinken, der Herr Etatsrath von Döfenberg Excellenz. An Diäten ward dieser Deputation folgendes bewilliget: dem Gouvernementsmarschall 2000 R., den zugegebenen Deputirten jedem 1000 R., im Fall der Aufenthalt der Deputation sich über den Zeitraum von 3 Monaten verziehen sollte, ward annoch für jeden Monat bewilliget dem Gouvernementsmarschall 500 R. und jedem zugegebenen Deputirten 300 R.
- 11) Es ward dem Herrn Gouvernementsmarschall an jährlichen Diäten bewilliget, die Summe von 1000 R.
- 12) Es ward festgesetzt, daß die nähere Durchsicht und endliche Entscheidung der im Landtagstermino vom 26. Oktober 1795 zum Besten des Weil. Wohlgebornen Kammerherrn und Obereinnehmers von der Recke verstateteten und von dem Wohlgebornen Bruder desselben, Erbbesitzer auf Georgenhoff, auf dieser Versammlung beigebrachten Nachrechnungen, dem zunächst stattfindenden Ritterschaftskonvent vorbehalten bleiben sollte, jedoch solches mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß hiebei nur diejenigen Nachrechnungen zu akzeptiren wären, die sich nach der vorletzten, dem Herrn Obereinnehmer von der Recke kompetirend erteilten und von demselben ohne alle Reservation angenommenen Quittung datirten.

- 13) Es ward mit Ausnahme der Stimme, des Jakobstädtischen Kreises, die wegen bereits erfolgter Entfernung der Eingefessenen dieses Kreises nicht beigebracht werden konnte, festgesetzt, die Stelle eines Ritterschaftskonsulenten, die der Kollegienassessor Merger, durch feierliche Uebernahme des Anwaltspostens beim Oberlandgericht deserirt hatte, eben desfalls für erledigt zu erklären, und in Folge dessen auch beschlossen, die demselben alljährlich stipulirt gewesene Gage von 600 R. nicht ferner auszahlen zu lassen, sondern nur das bis zum gegenwärtigen Augenblick zustehende Quot zu offeriren.
- 14) Wegen der Indigenatzgesuche des Obersekretair Rüdiger, des Justizraths Bienemann von Bienenstam, des Kollegienassessor von Berner, wurde beschlossen, daß über solche durch ein, in der nächsten Kreisversammlung vorzunehmendes Ballotement, dergestalt entschieden werden sollte, daß die bei solchem Ballotement über die affirmative und negative Stimmen, geführte Verzeichnisse dem zunächst darauf zusammen zu berufenden Konvent vorzulegen wären, damit derselbe in der Art die Willensmeinung einer Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft abnehmen, und in Folge dessen, die fernere nöthige Verfügung treffen könnte. In Absicht derjenigen respektiven Mitbrüder, die durch Kronsposten verhindert würden, zu diesem Ballotement in ihren Kreisen zu erscheinen, ward festgesetzt, daß denselben verstattet sein sollte: in der Kreisversammlung des Orts wo sie gegenwärtig wären, zu ballotiren, weil nach der in der Gouvernementsordnung enthaltenen Allerhöchsten Weisung, bei keinem Ballotement Vollmachten admittiret werden könnten.
- 15) Es ward beschlossen Se. Excellenz unsern Allerhöchstverordneten Herrn Generalgouverneur zu ersuchen, zum Behufe der, von Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft beliebten neuesten Willigung, für die zeitherigen und nunmehr von der Krone erkauften Fürstlichen Allodien, den erforderlichen Beitrag nach dem hergebrachten Maasstabe entrichten zu lassen.
- 16) Wegen Ausmittelung der Entscheidung der Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft von Kurland und Semgalen

ten in Absicht der, von den, aus dem Landtagstermino vom 25. März 1795, nach St. Petersburg gesandt gewesenen Delegationen, in Rechnung gebrachten Kosten, ward beschlossen, daß hierüber nach der alten Ordnung, das heißt durch fernere Vernehmung der Kirchspielsmeinungen entschieden werden sollte.

In Folge dessen, ward auch beschlossen, Sr. Excellenz den Allerhöchstverordneten Generalgouverneur, um die Einwilligung zu ersuchen, die nöthigen Kirchspielsversammlungen zur endlichen Entscheidung der vorgedachten Angelegenheit veranstalten zu dürfen.

- 17) Es ward dem Gouvernementsmarschall in Absicht der in St. Petersburg zum Wohl des Vaterlandes zu machenden untertänigen Nachsuchungen, eine Instruktion, eine Additionalinstruktion und ein, an die Allerdurchlauchtigste Kaiserin und Selbstherrscherin Aller Reußen Catharina die II. gerichtetes Memoire übergeben.

Nach erfolgter Rückkehr der, aus der allgemeinen Adelsversammlung an das Kaiserliche Hoflager abgesandt gewesenen Deputation, ward ein Ritterschaftskonvent auf den 17. Junii 1796 veranstaltet, die Verhandlungen und Beschlüsse waren folgende:

- 1) Es ward vom Gouvernementsmarschall nach einem schriftlichen Entwurfe eine Relation über das, in Auftrag gegebene Geschäfte abgelegt, und solcher zu den Akten gegeben, mit der Festsetzung: die gedachte Relation, in den hiernächst zusammen zu berufenden Kreisversammlungen, zur allgemeinen Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft zu bringen.
- 2) Es ward beschlossen, Sr. Excellenz dem Allerhöchstverordneten Generalgouverneur eine schriftliche Unterlegung zu überreichen, in welcher der Willigungsbeitrag für die ehemaligen Fürstlichen Allodien für jetzt und für jede folgende Zeit aus dem Titel eines von unserer Allergnädigsten Monarchin garantirten Eigentumsrechtes nachzusuchen wäre, da die zeitlich gesetzlich bestandenen Befug-

fugniffe dergleichen Willigungsbeiträge im angemessenen Anteil von den Herzoglichen Allodien einzufordern, ganz über allen Zweifel ein Eigentumsrecht für die Ritterschaft begründete.

- 3) Da der Kollegienassessor Merger, das, demselben auf seine Gage, bis zum Tage seiner Erlassung zuständig gewesene und offerirte Quot, nicht angenommen hatte, so ward beschlossen, diese Summe, in dem Mitauschen Kreisgerichte zu deponiren.
- 4) In Absicht des, vom Kirchenvisitor von Henking eingereichten Gesuchs, um die Zuerkennung von $1\frac{1}{2}$ Haakenwilligung, ward beschlossen, die Entscheidung hierüber der nächsten Kreisversammlung zu überlassen.
- 5) In Absicht der, vom römischkaiserl. Consul von Trompowsky nachgesuchten Zuerkennung des Kurischen Indigenats, ward demselben der Beschluß eröffnet, daß, wofern von demselben nach Angabe der Beweis darüber geführt werden könnte, daß seine Familie, zur Zeit der Subjection den polnischen Indigenis angehört habe, es denselben auch ohne weiteres zustehen würde, sich den Indigenis des Kurländischen Gouvernements beizuzählen.

Wegen des von dem Herrn von Tromprowsky aus dem Hypotekenbuche des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsachen beigebrachten Extrakts, wurde beschlossen, diesem Gerichtshofe durch eine Vorstellung zu erkennen zu geben, daß ungeachtet der Korroboration des Kaufbriefes, über die Erwahl-Efferschen Güter, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft sich gemüßiget sähe, die Gültigkeit des gedachten Kaufs in Kontestation zu setzen, und hiernächst den gedachten Gerichtshof zu ersuchen, nicht nur allen fernern mit non Indigenis geschlossenen Kaufkontrakten, die Korroboration zu verweigern, sondern auch die Bekräftigung derjenigen Pfandkontrakte zu versagen, die zuwider dem unverkennlichen Sinn, der darüber Statt findenden gesetzlichen Bestimmungen auf 99 oder eine ähnliche Reihe von Jahren abgeschlossen worden.

- 6) In Absicht des Ansuchens des Obristen der Artillerie von Kiel ward beschlossen, demselben zu erkennen zu geben, es könnte eine solche Eintragung in das Kurische Adelige Geschlechtsbuch, die zu-

gleich mit der Berechtigung Erbbesitzungen in diesem Gouverne-
ment haben zu können, verknüpft wäre, nicht eher geschehen, als
bis auf deshalb gemachte Ansuchung, dem Obristen von Kiel,
von der nächsten allgemeinen Kurischen Ritterschaftsversamm-
lung, das Kurländische Indigenat erteilet worden wäre.

- 7) Es ward beschlossen, den nächst Statt findenden Kreisversamm-
lungen zur endlichen Entscheidung folgende Vorschläge vorzulegen:
 - 1) Wegen einer neuen Wegeordnung.
 - 2) Wegen einer neuen Jagdordnung.
 - 3) Wegen einer neuen Haafenrevision.
- 8) Es wurden auf die, von dem Obergewaltigen von Medem hiezu
gegebene Veranlassung, diejenigen Kirchspielsmeinungen zur An-
zeige gebracht, die sich in Absicht der oft beregten Delegations-
ausgaben bereits erklärt hatten; und hierauf aus den, zum Pro-
tokoll erklärten Gründen, von der Mehrheit der Stimmen des
Ritterschaftskonvents beschlossen, daß der weitere Verfolg dieser
Angelegenheit den Kreisversammlungen überlassen werden sollte.
- 9) Auf die Veranlassung, daß das Oberlandgericht einige erledigte
Wahlposten, gegen die, in dem aus der allgemeinen Ritterschafts-
versammlung, übergebenen Wahlliste ruhende Anleitung besetzt
habe, ward beschlossen, dem Oberlandgericht hierüber eine Vor-
stellung zu überreichen.
- 10) Es ward dem Ritterschaftssekretair aufgetragen, über die vor-
gedachte Forderung des Wohlgebornen von der Recke, ein Vide-
tur anzufertigen, und solches nebst dem zugezogenen Gutachten
des Obergewaltigen den nächsten Kreisversammlungen zuzu-
fertigen.
- 11) Dem Ritterschaftssekretair ward aufgetragen: über alle den
Kreisversammlungen zur Entscheidung hingestellten Materien,
gleichlautende Direktoria anzufertigen, und solche den Kreis-
marschällen in gehöriger Zeit zuzusenden.

Das Allerhöchste Ableben der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin und
Selbstherrscherin Aller Reußen Catharina II., und das hierauf von unserm
nun,

nunmehrigen Allergnädigsten Kaiser und Herrn Paul Petrowitsch erlassene Allerhöchste Manifest vom 6. November: veranlaßte die Zusammenberufung eines Ritterschaftskonvents auf den 23. November 1796, die Verhandlungen und Beschlüsse derselben waren folgende:

- 1) Sr. Excellenz dem Herrn Generalgouverneur durch eine schriftliche Unterlegung, um die Bewürkung der Allerhöchsten Bewillung zur Absendung einer Deputation an das Kaiserliche Hoflager, anzufuchen.
- 2) Ueber die Wahl und Ernennung der nach St. Petersburg abzusendenden Deputation, ward von den anwesenden Kreismarschällen beschloffen, daß aus dem Ritterschaftskonvent eine bestimmte und benannte Anzahl zur Wahl gestellt werden sollte, aus welcher die nächsten Kreisversammlungen 3 Deputirte die den Gouvernementsschall begleiten sollen, zu ernennen haben würden.

Die in Vorschlag gebrachten Personen waren:

- 1) Der Herr Reichsgraf und Kreismarschall von Medem.
- 2) — — Graf und Kreismarschall von Keyserling.
- 3) — — Kreismarschall von Lieven.
- 4) — — Gewissensrichter von den Brinken.
- 5) — — Etatsrath von Offenberg Excellenz.
- 6) — wirkliche Etatsrath von Firk's Exc.
- 7) — wirkliche Etatsrath von Wolff Exc.
- 8) — Herr Starost von Kopp aus Birten.
- 9) — — Reichsgraf von Medem aus Ellen.
- 10) — — Tribunalsrath von Engelhardt.
- 11) — — Kreismarschall von Sasz.

Diese Anordnung wurde indeß nur mit der Einschränkung getroffen: daß es jedem Kreise unbenommen bliebe, nach eigenem Belieben, außerdem auch über andere Personen zu balotiren.

- 3) Es ward beschloffen daß die, über die Ernennung der gedachten Deputation, in den Kreisversammlungen geführten Stimmverzeichnisse, dem Gouvernementsmarschall zugefertigt werden sollten, um hieraus

- a. Die durch Mehrheit beliebte Ernennung den respektiven Erwählten zu notifiziren.
- b. Im Fall einer erklärten Ablehnung, die Wahl auf diejenige Person zu transferiren, für die sich die der größten nächste Mehrheit erklärt hätte.

Aus den, über die Ernennung der gedachten Deputation in den Kreisversammlungen geführten, und hiernächst dem Gouvernementsmarschall zugesandten, auch zu seiner Zeit zu den landschaftlichen Akten gebrachten Stimmenverzeichnissen ergab sich: daß durch Mehrheit zu den Deputirten Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritterschaft erwählt waren:

- 1) Der Herr Graf und Obereinnehmer von Medem.
- 2) — — Graf und Kreismarschall von Keyserling.
- 3) — wirkliche Herr Etatsrath und Kanzler von Wolff.

Die hierauf durch Sr. Excellenz den Generalgouverneur mitgetheilten Befehle und eröffneten Willenserklärungen unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers, veranlaßten eine abermalige Zusammenberufung Eines Ritterschaftskonvents auf den 19. Januar 1797, die Verhandlungen und Beschlüsse desselben waren folgende:

Der Gouvernementsmarschall legte diejenigen Eröffnungen, Kommunikate und Befehle, die Hochdemselben in dem Zwischenraum von dem letzteren bis zum gegenwärtigen Ritterschaftskonvent zugekommen waren:

- a) Ein Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs zur Anzeige dessen, daß der Allerhöchste Kaiserliche Wille dahin ginge, daß aus keinem Gouvernement eine Deputation nach St. Petersburg abgefertiget werden könnte, bevor nicht die Motiven solcher Absendung dem Generalgouverneur des Orts zur direkten Unterlegung, Ihro Kaiserlichen Majestät mitgeteilet worden wären.
- b) Ein von Sr. Excellenz dem Herrn Generalgouverneur mitgeteilter Auszug, aus dem Befehle unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers des Inhalts: daß Allerhöchstderselbe die, von der Kur
län

ländischen Ritterschaft geäußerten Gesinnungen des Dienstfeuers und der schuldigen Ergebenheit mit Wohlgefallen entgegen nehmen, die Absendung einer Deputation aber in solcher Hinsicht unnötig fände.

- c) Die aus der Gouvernementsregierung erlassene Mitteilung des Allerhöchsten Kaiserlichen Manifestes darüber, daß die Krönung und Allerheiligste Salbung unsers Allerdurchlauchtigsten Monarchen in Moskau im Monat April statt finden solle.
- d) Die aus der Gouvernementsregierung gemachte Mitteilung des Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls des Inhalts, daß die Ritterschaft des Kurländischen Gouvernements, zur Abwartung der Allerhöchsten Kaiserlichen Krönung, eine aus 7 Personen bestehende Deputation, nach Moskau zu senden, und daß diese Deputation sich daselbst den 15. März bei Sr Durchlaucht dem wirklichen Herrn Geheimenrath, Senateur und Ritter Fürsten Nicolai Jussupow zu melden habe.
- e) Eine aus der Gouvernementsregierung gemachte Mitteilung des aus Einem dirigirenden Senate erlassenen Allerhöchsten Befehls, wegen Einführung aller derjenigen Gerichtsstellen, die nach vorräthigen Rechten und Privilegien, bis zur Eröffnung der Statthalterschaft Statt gefunden haben.
- f) Eine, aus der Kurländischen Gouvernementsregierung gemachte Mitteilung, des auf Gemäßheit eines Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls an Se. Excellenz den Generalgouverneur erteilten Auftrages, sämtlichen Gerichtsbehörden, deren Aufhebung bevorstehet, zu eröffnen, daß selbige mit dem 1. Februar d. J. aufhören, und daß hingegen sämtliche nach vorigen Rechten und Privilegien bestandene Gerichte, alsdann ihren Anfang nehmen werden.
- g) Eine, aus der Gouvernementsregierung gemachte Mitteilung des Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls, daß keine Gerichtsstelle oder Behörde des Reichs aus eigener Macht in den Adel aufnehmen, oder Personen die diese Vorzüge nicht besessen, Diplome über diese Würde erteilen solle.
- h) Eine, aus der Gouvernementsregierung gemachte Mitteilung der
Aller

Allerhöchsten Verordnung, zur Anzeige derjenigen Gouvernements, in welche das Reich von nun an verteilt sein solle. Bei der hier gedachten Aufzählung sämtlicher Gouvernements, wird das Kurländische Gouvernement unter diejenigen gerechnet, die ihre besonderen Rechte und Privilegien haben.

- 1) In Gemäßheit der, über die Ernennung Einer an das Kaiserliche Hoflager abzuschickenden Deputation, aus den Kreisversammlungen dem Gouvernementsmarschall zugesandten Stimmenverzeichnisse, wurden von den zur Wahl präsentirt gewesenen Subjekten, diejenigen drei respektiven Personen der bereits erwähnten Deputation, gleichfalls als erwählt und ernannt zugestellt, für die sich die der größten nächste Mehrheit erklärt hatte, solches geschah zur Befolgung des Allerhöchsten Kaiserlichen Willens, nach welchem die, nach Moskau zu sendende Deputation aus 7 Personen bestehen solle, die so bestimmte Ernennung, traf den Etatsrath von Offenberg, Präsidenten des Gewissensgerichts von den Brincken und den Tribunalsrath von Engelhardt.
- 2) Es ward beschlossen, gehörigen höhern Orts, um die Bewürkung einer Beurlaubung nachzusuchen, für diejenigen erwählten Deputirten, die durch die bisherige oder annoch kommende Allerhöchste Verfügungen an der Uebernahme des Deputationsgeschäftes aus obliegenden Amts- und Dienstpflichten verhindert werden durften.
- 3) Es ward in einem direkten Schreiben an unsern Allerdurchlauchtigsten Monarchen durch den Gouvernementsmarschall der alleruntertänigste Dank abgestattet für die, in dem Allerhöchsten Befehle wegen Einführung der alten Gerichtsstellen nach ehemahligen Rechten und Privilegien der Kurländischen Ritterschaft gegebenen Beweise der Allerhöchsten Kaiserlichen Huld und Gnade.
- 4) Auf die, von dem Reichsgrafen, Kreismarschall und Obereinnehmer von Medem desfalls gemachte Ansuchung, wurden zur Revision der Jahresrechnung des Herrn Obereinnehmers, einige Glieder des Ritterschaftskonvents erbeten, nach darüber abgestattetem Bericht, wurde die gedachte Jahresrechnung in der musterhaftesten Ordnung und Richtigkeit befunden, und sodann
der

der Herr Obereinnehmer hierüber auch gebührend quittiret; — dessen ungeachtet machte der Obereinnehmer die Erklärung: daß es jedem Gliede der Kurländischen Ritterschaft unbenommen bliebe, sich die gedachten landschaftlichen Rechnungen zur Durchsicht vorlegen zu lassen.

- 5) Durch ein, an den Gouvernementsmarschall erlassenes Schreiben, brachte Se. Excellenz der Generalgouverneur von der Pahlen zur Anzeige: daß ein Allerhöchster Kaiserlicher Befehl Hochdenselben von der Verwaltung des Kurländischen Gouvernements abrufe, und daß daher Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft von nun an, sich mit allen Nachsichungen und Angelegenheiten an Se. Excellenz den wirklichen Etatsrath von Lambsdorff als Gouverneur von Kurland, zu wenden habe.
- 6) Es ward beschlossen, Se. Excellenz den Gouverneur von Lambsdorff durch eine schriftliche Unterlegung zu ersuchen, die Fürsorge und nähere Aufsicht über die gleichmäßigste Truppenverteilung, denjenigen Personen mittelst Befehls aufzutragen, die nach dem 1. Februar d. J. die Funktion der Kreishauptleute zu besorgen haben würden.
- 7) Es ward beschlossen, durch eine schriftliche Unterlegung Se. Excellenz den Gouverneur von Lambsdorff zu ersuchen, durch dienliche Allerhöchsten Orts gemachte Vorstellung zu bewirken, daß die Ritterschaft des Ordenschen Kreises, in den wahren Genus, des nach der Kompositionsakte von 1793 kompetirenden Rechtes, die Hauptleute und Assessoren der Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichte wählen zu dürfen, gesetzt werden mögte.
- 8) Auf die, aus der Gouvernementsregierung gemachte Mitteilung, des daselbst von dem Kollegienassessor Nerger, gegen die Kurländische Ritterschaft eingereichten Gesuchs, ward beschlossen eine Beantwortung durch einen Rechtsgelehrten anfertigen zu lassen.
- 9) Der Inhalt des Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls, wegen Einführung der ehemaligen Gerichtsstellen, die nach ehemaligen Rechten und Privilegien bestanden haben, veranlaßte den Beschluß eine allgemeine Landesversammlung auf den 16. Februar d. J. zu veranstalten. In Folge dessen ward annoch festgesetzt:

D

a) Er.

- a) Sr. Excellenz dem Herrn Gouverneur von Lamsdorff die beschlossene Vorstellung einer allgemeinen Landesversammlung zur Anzeige zu bringen, mit der gehorsamen Bitte, durch die dienlichsten Vorstellungen eine Allerhöchste Kaiserliche Bestätigung dieser, auf den 16. Februar festgesetzten Landesversammlung zu bewirken.
- b) Ward Sr. Excellenz der Herr Gouverneur von Lamsdorff durch eine schriftliche Unterlegung ersucht, eine Allerhöchste Beurteilung für diejenigen Personen zu bewirken, die durch die, auf den 1. Februar d. J. eintretende Ordnung der Dinge, in Absicht der Gerichtsverwaltung, an der Abwartung der, auf den 16. Februar angeetzten allgemeinen Landesversammlung gehindert werden durften.
- c) Ward dem Gouvernementsmarschall aufgetragen, durch ein Circulairschreiben in Begleitung der namentlich gegebenen Zustimmung der sämtlichen Glieder des Ritterschaftskonvents, Eine gesamte Hochwohlgeborne Ritterschaft des Ordenschen und Piltenschen Kreises, auf den 16. Februar d. J. in der Gouvernementsstadt Mitau zur allgemeinen Landesversammlung einzuladen.
- 10) Die Bestimmung der Diäten für die nach Moskau abzufsendende Deputation, ward der bevorstehenden Landesversammlung überlassen.
- 11) Da über mehrere der respektiven Kreisversammlung zur Entscheidung gestellten Materien, annoch keine Relation an den Ritterschaftskonvent abgestattet worden war, um in der Art, die Entscheidung und Willensmeinung der Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft auszumitteln, so ward auf den 12. Februar d. J. die Versammlung eines neuen Ritterschaftskonvents angeetzt. Die Verhandlungen und Entscheidungen desselben waren folgende:
- 1) Es ward von dem Gouvernementsmarschall zu den Akten gegeben:
- a) Eine aus der Gouvernementsregierung gemachte Mitteilung der Allerhöchsten Kaiserlichen Bewilligung zur Versammlung

- lung der sämmtlichen Kurländischen Ritterschaft auf den 16. Februar d. J.
- b) Eine, von dem Präsidenten des Gewissensgerichts von den Brüdern gemachte schriftliche Abdankung, des durch das Vertrauen Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft übertragenen Delegationsgeschäftes.
- c) Eine gleiche schriftliche Erklärung von dem gleichfalls zum Deputirten nach Moskau erwählt gewesenen Tribunalsrath von Engelhardt.
- 2) Die von dem Justizrath Tieden angefertigte Beantwortung, des gegen die Kurländische Ritterschaft gerichteten Gesuchs, ward nach gescheneher Approbation im Ritterschaftskonvent vom Gouvernementsmarschall unterzeichnet, und der Gouvernementsregierung sofort übergeben.
- 3) Aus den über die, in den respektiven Kreisversammlungen statt gehaltenen Verhandlungen, von den Kreismarschällen, aus vorgelegten Akten abgestatteten Berichten, ergab sich folgendes:
- a) Für die Zuerkennung der Bewilligung von $1\frac{1}{2}$ Haaken für den Kirchenvisitator von Henking, hatten sich 98 Stimmen affirmative und 17 Stimmen negative erklärt.
- β) In Absicht des Vorschlages zu einer neuen Begeordnung, hatte sich die überwiegendste Mehrheit für die Beibehaltung der alten Ordnung erklärt.
- γ) In Absicht des Vorschlages zu einer neuen Haakentarife, hatte sich die überwiegendste Mehrheit für die Beibehaltung der alten Ordnung erklärt.
- δ) In Absicht der Verbesserung der alten Jagdordnung, hatte die überwiegendste Mehrheit die letzte Entscheidung dem Ritterschaftskonvent überlassen, welcher aber wegen Kürze der Zeit sich diesem Auftrag nicht unterziehen konnte.
- ε) In Absicht der Bezahlung der oft beregten Delegationsausgaben, hatten sich 22 Stimmen für die Bezahlung und 77 gegen die Bezahlung erklärt, mit Ausnahme des Jakobstädtschen Kreises, dessen Repräsentanten die Nicht-
- D 2
- teil

- teilnahme an solcher Entscheidung durch eine eigene, zu den Akten gelegte Eingabe erklärten.
- 2) In Absicht der Indigenatsgesuche, hatten sich für den Justizrath Bieneemann von Bieneham 73 Stimmen affirmative und 74 Stimmen negative
- 7) Für den Kollegienassessor von Berner 50 Stimmen affirmative und 96 Stimmen negative
- 8) Für den Obersekretair Rüdiger 48 Stimmen affirmative und 100 Stimmen negative erklärt.
- 1) In Absicht der, für die unter jedem Gute und Amte wohnende Juden zu stellende Bürgschaft, waren die Meinungen der respektiven Kreiseingewesenen so verschieden, und mit so mannigfaltigen Einschränkungen und Abänderungen ausgefallen, daß deshalb im Ritterschaftskonvent beliebt wurde, die endliche Entscheidung dieser Materie der nächsten Ritterschaftsversammlung zu überlassen.
- 2) In Absicht der oftberregten Nachrechnungen des Wohlgebornen von der Necke, hatten sämtliche Kreisversammlungen die endliche Entscheidung dem Ritterschaftskonvent überlassen, da aber annoch nicht alle nöthigen Beweise in Beziehung auf die gedachte Forderung von dem Wohlgebornen von der Necke beigebracht waren, so ward auch hier über die endliche Entscheidung Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft überlassen.
- 4) Es gab der Gouvernementsmarschall hierauf zu den Akten:
- a) Ein Schreiben des liesländischen Gouvernementsmarschalls, des Inhalts: daß der liesländische Adel bereit sei, durch gegenseitig erwählte Bevollmächtigte, eine Einigung in Betref der Auslieferung der läuslinge vermitteln zu lassen.
- b) Die aus dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsfachen erfolgte Beantwortung der, über die Korroboration des Erwahl-Efferschen Kaufbriefes aus dem Ritterschaftskonvent gemachten schriftlichen Vorstellung, des Inhalts: daß die Korroboration des Kaufbriefes der Erwahl-Efferschen Güter, darum nicht verweigert worden sei, weil der Herr v. Trompows,

powsky probabiliter bewiesen habe, daß Er ein polnischer Indigena sei; 2) daß, so wie alle übrigen Richterstühle auch der Gerichtshof bürgerlicher Rechtsachen durch den 184. §. der Gouvernementsverordnung, auf die Worte des Gesetzes angewiesen sei, und daß daher, von den, über den Pfandbesitz adelicher Güter vorhandenen Landesgesetzen, auch keine andere Anwendung gemacht werden könne.

c) Die aus dem Oberlandgericht erteilte Beantwortung, der in Absicht der Wiederbesetzung erledigter Wahlposten, gemachten schriftlichen Vorstellung, des Inhalts: daß das Oberlandgericht der, aus der allgemeinen Adelsversammlung überreichten Wahllisten, zwar als eines Hülfsmittels jederzeit mit Vergnügen bedienen werde, nie aber selbige zur alleinigen Richtschnur nehmen könne und werde, weil außer dem 76. §. der Gouvernementsordnung, keine weitere Weisung hierüber für das Oberlandgericht statt findet.

d) Die von Sr. Excellenz dem Generalgouverneur erlassene Eröffnung, daß Hochderselbe durch, gehörigen Orts zu machende Vorstellungen bemüht sein werde, die Allerhöchste Entscheidung in Betreff der angesuchten Willigungsbeiträge, für die ehemaligen Herzoglichen Allodien zu bewirken.

e) Die von dem Römischkaiserlichen Konsul von Trompowsky, in beglaubter Abschrift mitgetheilten Dokumente, als nemlich:

α) Das von Sr. Majestät dem Römischen Kaiser Joseph II. erteilte Adelsdiplom.

β) Ein, von der kaisersländischen Ritterschaft dem von Trompowsky erteilter Adelsbrief.

f) Die, von dem Gouvernementsmarschall an den Kollegienassessor Merger erlassene Bekanntmachung.

g) Das, von dem Gouvernementsmarschall, Sr. Excellenz dem Generalgouverneur unterlegte Ansuchen, wegen geneigter Bewürkung des zuständigen Betrags für die ehemaligen Herzoglichen Allodien.

h) Die,

- h) Die, von Sr. Excellenz dem Generalgouverneur erteilte Bewilligung in Absicht der endlichen Entscheidung über die oft beregte Delegationsausgabensache, die nöthigen Kirchspielsversammlungen halten zu können.
- i) Die, von Sr. Excellenz dem Generalgouverneur erlassene Beantwortung der zum Besten des Wohlgebornen von Sacken in Senten, wegen der Verbannung und Versandung des Angerschen Sees gemachten Unterlegung, des Inhalts: daß Sr. Excellenz der Generalgouverneur, außerdem an die, in Sachen des Herzogs von Kurland Durchlaucht niedergesezte Kommission erlassenen allgemeinen Auftrage, auch spezialiter der gedachten Kommission aufgeben werde, dieser Sache eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und sowohl den Herrn von Sacken als allen übrigen, die sich mit ihm in gleichem Fall befinden, alle der Natur ihrer Forderungen und der Gerechtigkeit angemessene Genugthuung wiederfahren zu lassen.
- k) Die von Sr. Excellenz dem Generalgouverneur erteilte Beantwortung, der durch eine schriftliche Unterlegung gemachten Ansuchung, daß dem Konsistorio aus der Mitte der Ritterschaft, zween weltliche Assessoren beigezsetlet werden mögten.
- l) Eine, von Sr. Excellenz dem Generalgouverneur erteilte Beantwortung des, durch eine schriftliche Unterlegung gemachten Ansuchens, allen in Dienst des Ordenschen und Piltenschen Kreises gestandenen Personen, die Beibehaltung der sonst bezogenen Gage unter dem Titel einer Pension, zu bewürken.
- m) Die, von Sr. Excellenz dem Generalgouverneur erlassene Beantwortung der, in Absicht des, wegen Aufhebung der Konvention von 1783 durch eine schriftliche Unterlegung gemachten Ansuchung, des Inhalts: daß es Hochdemselben zu einer nicht geringen Zufriedenheit gereichen werde, durch dienliche, Allerhöchsten Orts gemachte Vorstellungen,

gen,

gen, den Wunsch Einer Wohlgebornen Ritterschaft zu befördern.

- 5) Der Reichsgraf, Kreismarschall und Obereinnehmer von Me- dem erklärte zu den Akten des Ritterschaftskonvents, daß außer den obliegenden Geschäften des Obereinnehmeramtes auch seine Familienverhältnisse ihn dahin nöthigten, der Uebernahme der, durch das verehrte Vertrauen Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft anvertrauten Stelle eines Deputirten, zu entsagen.
- 6) Der Herr Kreismarschall Graf von Kerserling erklärte zu den Akten des Ritterschaftskonvents, daß die, durch unvermuthete Umstände eingetretene Nothwendigkeit, eine Reise nach Preussen antreten zu müssen, Hochdenselben nöthigte die Uebernahme der, durch das verehrte Vertrauen Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft anvertrauten Stelle eines Deputirten, zu entsagen.

Litt. F.

Zur wörtlichen Inserirung in das Diarium des Ritterschaftskonvents.

Die unerlässliche Pflicht, das Interesse unsrer Kommittenten wahrzunehmen, müßiget uns Unterzeichnete, nachstehende Erklärung zu den Akten dieses Ritterschaftskonvents zu bringen:

Nach allen Vorgängen in der Sache der Kostenangaben derjenigen Delegation, die zur Vollziehung des Aktes der Subjektion an das Hoflager der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiserin und Selbstherrscherin Aller Reußen Catharina II. abgesandt worden war, erklären wir für uns und im Namen des Jakobstädtischen Kreises, die Bezahlung dieser Kostenangaben, nicht allein für höchst gerecht und unwidersprech-

sprechlich zustehend, sondern da nach der begründeten Ueberzeugung des Jakobstädtischen Kreises, diese Sache bereits durch die Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritterschafft und also in der letzten Instanz entschieden, und durch solche Finalentscheidung, die ungezügerte Zahlung bewilliget, und bereits auch nach vorigen gesetzmäßigen Entscheidungen, dem Herrn Obereinnehmer Reichsgrafen von Medem aufgetragen worden ist, so erklären wir auch ferner im Namen des Jakobstädtischen Kreises: (Von dessen Seite keine Zögerungen in diese Angelegenheiten gebracht worden sind.) daß wir den, auf den Jakobstädtischen Kreis kommenden Quot, zu der gedachten Kostenangabe, ohne weiteres auszahlen wollen und werden, und ersuchen dem gemäs, auch den Herrn Obereinnehmer Nomine des Jakobstädtischen Kreises, sich hierüber mit uns zu benehmen.

Ferner aber entsagen wir im Namen des Jakobstädtischen Kreises jeder Theilnahme, an alle von der gedachten Deputation aufzunehmende Rechtsgänge, und präkustodiren uns sowohl dagegen aufs feierlichste, als auch gegen alle ohne Verschulden des Jakobstädtischen Kreises bis jetzt entstandene oder noch entstehende Kosten, Zinsen und aus dem Geldkours entstehenden Schaden, und bewahren überhaupt hiedurch allen unsern Kommittenten hiebei zustehende Gerechtfame.

Zur etwa erforderlichen Wahrnehmung aber, aller, aus dem Interesse unserer Kommittenten herfließenden Obliegenheiten, fordern wir hie mit das Offizium des Herrn Ritterschafftsekretairs auf, alle die gedachte Delegationsausgabensache betreffenden Vorträge, Erklärungen u. s. w. in einem beglaubten Auszuge aus allen Verhandlungen der Ritterschafft insgesammt oder deren Repräsentanten aufs ungefümmteste anzufertigen und uns einzuhändigen.

Johann Reinhold von Fölkersahm,
Kreismarschall.

Heinr. von Vietinghoff,
Kreisdeputirter.

Litt. G. Nro. 1.

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers Aller Rußen ic. ic.

aus

der Kurländischen Gouvernementsregierung

an

Se. Excellenz

den Herrn Geheimenrath und Gouvernementsmarschall

v o n K o r f f.

Die von Einem dirigirenden Senat anhero erlassene Ukase vom 24. dieses Monats, worinn befohlen worden, daß unter andern auch aus dem Kurländischen Adel sich sieben Personen zu der geheiligten Krönung Seiner Kaiserlichen Majestät in Moskau einzufinden, und daselbst unfehlbar zum 15. März bei Sr. Durchlaucht dem wirklichen Herrn Geheimenrath, Senateur, Präsidenten des Manufakturkollegii und Ritter Fürsten Nikolai Borissowitsch Jussupow zu melden hätten, wird Sr. Excellenz dem Herrn Geheimenrath und Gouvernementsmarschall von Korff in der hier angefügten Uebersetzung von der Kurländischen Gouvernementsregierung mit der Vorschrift zugefertiget, daß Derselbe zur schuldigen Erfüllung dieses Befehls, die Veranstaltung zur Wahl der erforderlichen sieben Deputirten aus dem Wohlgebornen Adel dieses Gouvernements zeitig treffen möge, damit selbige sich sodann anbefohlenermaassen zum 15. März in Moskau einfinden, und gehörigen Orts melden können.

Schlos Mitau, den 31. Dezember 1796.

G. M. Lambsdorff.

Secretair J. F. Neefe.

E

Litt.

Üebersetzung.

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers Aller Rußen etc. etc.

aus

Einem dirigirenden Senat

an

die Kurländische Gouvernementsregierung.

Es hat Einem dirigirenden Senat der wirkliche Herr Geheimeraht, Senateur, Präsident des Manufakturkollegii und Ritter, Fürst Nikolai Borissowitsch Jussupow, eine Note übergeben, in welcher Folgendes enthalten: In der Ihm zugefertigten Beschreibung des feierlichen ritus der geheiligten Krönung Seiner Kaiserlichen Majestät, seien in der Zeremonie mit eingeschlossen: 1) Deputirte von der Liefländischen, Estländischen und Finnländischen Kaufmannschaft, von jedem sieben; 2) von denen ausländischen Kaufleuten sieben Personen; 3) der Koschewoi des Tschernomorschen Heeres mit seiner aus sieben Personen bestehenden Suite; 4) der Ataman und die Starschinen des Dohnischen Heeres, in allem sieben Personen; 5) Deputirte des Laurischen, Litthauschen, Podolsischen, Wolhynischen, Brazlawischen, Minskischen, Weisreussischen und Kurländischen Adels, von jedem Gouvernement sieben Personen; 6) zehn Deputirte von dem Kleinreussischen Adel; 7) Deputirte des Livländischen und Estländischen Adels, sieben Personen von jedem Gouvernement, und endlich 8) sieben Deputirte des Smolenskischen Adels.

Zur Erfüllung dessen machte Derselbe Einem dirigirenden Senat solches bekannt, damit den Behörden die nöthigen Befehle dahin erteilt werden, daß diese Deputirte sich bei Ihm in Moskau unfehlbar zum 15. März melden. Und hat auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät Ein
dir.

dirigirender Senat hierauf befohlen: damit von allen vorbesagten Derttern dieser Vorschrift gemäße Erfüllung geschehe, deshalb an die dortigen Gouvernementsregierungen, in Betreff des Tschernoworschen und Dohnischen Heeres aber, ans Kriegskollegium Befehle ergehen zu lassen, mit der Vorschrift, daß die Befehle hierüber nach denjenigen Gegenden, welche zu weit entfernt sind, zur Gewinnung der Zeit mit expressen Kouriers abgefertiget werden sollen. Den 24 Dezember 1796.

In Funktion des Obersekretairs Hofrath Peter Titow.

Sekretair Ilga Federow.

Registrator Iwan Eranz.

Aus dem 1. Departement.

Uebersetzt von Karsunzow, Regierungstraslateur.

Litt. G. Nro. 3.

Von dem

Kurländischen Gouverneur wirklichen Etatsrath

VON LAMBSDORFF.

an

Se. Excellenz

den Herrn Geheimenrath und Gouvernementsmarschall

VON KORFF.

Auf die mir von Ewr. Excellenz unterm 23. des vorigen Monats gemachte Unterlegung, wegen Beurlaubung der zur Absendung einer Deputation nach Moskau gewählten Personen, worüber ich Einem dirigirenden Senat gehörige Vorstellung gemacht habe, ist nunmehr über die Beurlaubung derselben, der Befehl eingegangen, von welchem ich Ewr. Excellenz eine beglaubte Uebersetzung hieneben zusende.

Mitau, den 14. Februar 1797.

G. M. Lambsdorff.

Uebersetzung.

B e f e h l
 Seiner Kaiserlichen Majestät,
 Selbstherrschers Aller Reußen,
 aus
 Einem dirigirenden Senat
 an
 den wirklichen Etatsrath, Kurländischen Gouverneur
 L a m b s d o r f f.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat ein dirigirender Senat sich Ihren Rapport vortragen lassen, in welchem Sie schreiben, der Kurländische Gouvernementsmarschall, Geheimerath von Korff, habe Ihnen vorgestellt, daß zur Erfüllung des Allerhöchsten Befehls, zur Abfertigung einer Deputation nach Moskau, von dem Kurländischen Adel folgende Personen gewählt wären: die Kreismarschälle Graf von Medem und Graf von Kenferling, der wirkliche Etatsrath von Wolff, der Gewissensrichter von den Brincken, der Etatsrath von Offenberg und der Rath des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen von Engelhardt, da aber von den genannten Personen, außer den Kreismarschällen bei den, in diesem Gouvernement wieder herzustellenden vormahligen Gerichtsbehörden, der wirkliche Etatsrath von Wolff, seine vormahlige Stelle als Kanzler beim Obergericht, der Gewissensrichter von den Brincken, die Stelle eines Hauptmanns in Schrunden, der Etatsrath von Offenberg, die Stelle eines Raths beim Obergericht, und der Rath des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen von Engelhardt, die Stelle eines Oberhauptmannsgerichtsaffessors in Seelburg einzunehmen hätte; so stellten Sie darüber vor, und bäten um einen Befehl über die Weurlaubung gedachter Personen von ihren Posten auf die Zeit der Deputation

ders

derselben nach Moskau; Ein dirigirender Senat hat daher befohlen, da in dem feierlichen Zeremoniel über die Allerheiligste Krönung Sr. Kaiserlichen Majestät, in der Zeremonie auch die adelichen Deputirten der verschiedenen Gouvernements, und unter diesen auch aus dem Kurländischen, aus jedem zu sieben Personen, mit einbegriffen sind, so sind die hiezu von dem Kurländischen Adel gewählten Personen von ihren Posten zu beurlauben, und dahin anzuweisen, ungesäumt die Reise nach Moskau anzutreten. Den 6. Februar 1797.

Das Original ist also unterschrieben:

Statt des Obersekretairs Hofrath Peter Titow.

Sekretair Ilga Fedorow.

Registrator Peter Kudlai.

In fidem versionis

Sekretair Guospellus.

Litt. H.

S c h r e i b e n

Seiner Majestät des Kaisers

an den

Herrn Gouvernementsmarschall Geheimenrath

von Korff.

Господинъ Тайный Совѣтникъ и Курляндской губернской предводишель дворянства Корфъ, всемилосивѣйше повелеваемъ вамъ удостовѣришь Курляндское Дворянство, что при восснновленіи въ сей губерніи преждѣ существовавшихъ

ныхъ правилъ правленія, ни чего къ отмене не назначается; слѣдовательно выборъ дворянскихъ Ассессоровъ изъ оныхъ Гаубш-Мановъ а изъ сихъ последнихъ Оберъ-Гаубш-Мановъ останешся совершенно на прежнемъ положеніи; О чемъ вскоре за симъ подлѣжащее по воле Нашей отъ Сената распоряженіе прислано будетъ. Препываемъ въ прочемъ вамъ благосклонны.

въ Санктпетербургѣ,
Февраля 4. дня 1797. года.

Павелъ.

Ab extra.

Господину Тайному Совѣтнику и курляндскому Губернскому Предводителю Дворянства Корфу.

Со вложеніемъ высочайшаго указа.

Litt. I.

Uebersetzung

des Kaiserlichen Schreibens.

Herr Geheimerrath und Kurländischer
Gouvernementsmarschall Korff!

Wir befehlen Ihnen Allergnädigst, dem Kurländischen Adel zu verfi-
chern, daß bei der Wiederherstellung der vorher obgemeldeten Regie-
rungs-

rungsnorm in diesem Gouvernement, nichts zur Abänderung bestimmt wird, folglich wird die Wahl der Adelichen Assessoren, aus diesen die Hauptleute und aus diesen letztern die Oberhauptleute, völlig nach der vorigen Verfassung bleiben, worüber bald nach Unserm Willen, die nöthige Verfügung aus dem Senat erfolgen wird. Wir verbleiben übrigens Ihnen wohlgenegen.

Paul.

St. Petersburg,
den 4. Februar 1797.

Uebersetzt von G. Karsunzow, Regierungstranslateur.

Litt. K.

an

Se. Excellenz

den Herrn Gouverneur von Kurland und wirklichen Etatsrath

von **L a m b s d o r f f**

von

dem Geheimenrath von **K o r f f**

als

Gouvernementsmarschall.

Unterlegung.

Der Allerhöchste Kaiserliche Befehl vom 24. Dezember v. J. zur Einführung der vor Eröffnung der Statthalterschaft statt gehaltenen Gerichtsbehörden, nach ehemahligen Rechten und Privilegien, gewährt der Kurländischen Ritterschaft die Allerhöchste gnadenvolle Bewilligung, bei Eintretung darauf Bezug habender Fälle, die sonst gesetzlich begründet gewesen Befugnisse in Anregung und zur Vorstellung zu bringen.

In

In so veranlaßtem und begründetem Vertrauen, mache ich Ewr. Excellenz für mich und auf Antrag der gesammten Repräsentanten der Kurländischen Ritterschaft die Unterlegung, daß, so wie nach grundgesetzlicher Befugniß, die Ritterschaft des Wiltschen Kreises, in dem beständigen Besiz des Rechtes gewesen ist, ihre Richter selbst zu wählen, auch der Ritterschaft des Ordenschen Kreises, nach den, in der Kompositionsakte von 1793 zugesicherten, und von der Allerdurchlauchtigsten Vorgängerin unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn, garantirten Rechten, die Wahl der Hauptleute, so wie der Assessoren der Oberhaupt- und Hauptmannsgerichte zustehet.

Gemäß dessen übergebe ich daher Ewr. Excellenz zur geneigten Vermittelung einer Allerhöchsten Genehmigung die gehorsame Bitte: Eine Kurländische Ritterschaft des Ordenschen Kreises bei den jetzt eintretenden Vakanzan vorgenannter Stellen, in den wahren Genus des bezogenen Wahlrechtes zu setzen. Mitau, den 24. Januar 1797.

Korff,
Gouvernementsmarschall.
George Fölterfabm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. L. Nro. 1.

Von dem

Kurländischen Gouverneur wirklichen Etatsrath
von **Lambsdorff**

an

Se. Excellenz

den Herrn Geheimenrath und Gouvernementsmarschall
von **Korff**.

Auf meine, durch Ewr. Excellenz Unterlegung vom 24. des vorigen Monats über die, dem Kurländischen Adel zuständige Wahl der Hauptleu

leute, und der Assessoren der Oberhauptmanns, und Hauptmannsgerichte veranlaßte Vorstellung, habe ich nunmehr von Sr. Kaiserlichen Majestät einen Allerhöchst namentlichen Befehl erhalten, von welchem ich Ihnen eine beglaubigte Uebersetzung hieneben zusende, und nach dessen Inhalt bei der Wiederherstellung der vorigen Regierungsform in diesem Gouvernement, nichts einer Veränderung untergehen, und folglich die Wahl der Adlichen Assessoren, aus diesen der Hauptleute und aus diesen letztern der Oberhauptleute völlig nach der vorigen Verfassung bleiben soll.

Mitau, den 14. Februar 1797.

G. M. Lambsdorff.

Litt. L. Nro. 2.

Herr wirklicher Etatsrath und Kurländischer Gouverneur Lambsdorff. Wir befehlen Ihnen Allergnädigst, dem Kurländischen Adel zu versichern, daß bey der Wiederherstellung der vorigen Regierungsform in diesem Gouvernement, nichts einer Veränderung untergehen soll, folglich wird die Wahl der adelichen Assessoren, aus diesen der Hauptleute und aus diesen letztern der Oberhauptleute, völlig nach der vorigen Verfassung bleiben, worüber in Kurzem, eine Unserer Willensmeinung gemäße Verfügung vom Senat erfolgen wird. Wir verbleiben Ihnen übrigens wohl gewogen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben. Also:

Paul.

In fidem versionis
Sekretair Gnospelius.

St. Petersburg,
den 4. Februar 1797.

§

Litt.

Litt. M.

wird als Nachtrag nachfolgen

Litt. N.

Von dem

Kurländischen Gouverneur wirklichen Etatsrath
von **Lambsdorff**

an

Se. Excellenz

den Herrn Geheimenrath und Gouvernementsmarschall

von **Korff.**

Da Seine Majestät der König von Pohlen, auf Dero Durchreise nach St. Petersburg am heutigen Tage gegen 4 Uhr Nachmittags hieselbst eintreffen werden, so habe ich, obgleich von Seiner Majestät eine eigentliche Kour verboten worden, Ewr. Excellenz dennoch solches zu dem Ende eröffnen wollen, damit Ewr. Excellenz hievon Einen Wohlgebornen Adel benachrichtigen mögen, indem es Seiner Majestät gewiß nicht unangenehm sein wird, denselben bei seiner Ankunft versammelt zu sehen.

Schloß Mittau, den 17. Februar 1797.

G. M. Lambsdorff.

Litt. O.

Nachdem durch unsers Allergnädigsten Kaisers Paul Petrovitch Huld und Gnade, Einer Piltenschen und Kurländischen Ritter- und Landschaft ihre eigenthümlichen Privilegien und Rechte wieder gegeben und bestätigt worden, so finden sich genannte hier anwesende respekt,

spektive Einsaßen des Piltenschen Kreises, auf die Frage: Ob und wiefern der Piltensche Kreis an den Verhandlungen dieser gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung Theil nehmen wolle? zur folgenden Erklärung für sich und Ihre Vollmachtsgeber veranlaßt. Da der Piltensche Kreis seine eigentümlichen, von unserm Allergnädigsten Kaiser Huldreichst konservirten und bestätigten Rechten und Privilegien gemäs, nicht anders, als nur unter dem Präsidio des landrätlichen Kollegii landtagen sollen; diese Herren Landrähte aber hier nicht zur Stelle sind, überdem nur Hasenporth der gewöhnliche Ort des Piltenschen Landtages ist, so können die hier unterzeichneten Herren Einsaßen des Piltenschen Kreises an den gegenwärtigen Verhandlungen dieser allgemeinen Landesversammlung, um so weniger Theil nehmen, da die Bestätigung ihrer ehemaligen Richter sie an die gewöhnliche hergebrachte Form ihres Landtages bindet. Was aber die Wahl der Deputirten zum Hoflager unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn betrifft, so bleiben die hier anwesenden Herren Einsaßen des Piltenschen Kreises bei dem schon einmal bestimmten Beitrag der Kosten, weil die Wahl zur Zeit der Vereinigung beider Kreise geschehen ist; da nun noch überdem die Wahl der Herren Deputirten mit ihrer eigenen Zustimmung, durch ein bestimmtes Ballotement als vollendet zu betrachten sei, so können die hier anwesenden Herren eines Piltenschen Kreises um so weniger sich zu einer neuen Wahl bestimmen, da diese schon höhern Orts confirmiret und bestätiget sind. Mitau, den 17. Februar 1797.

Otto Christoph von Wettberg,

und in Vollmacht der Hochwohlgebornen Herren George Sigismund von Mirbach, Erbbesitzern von Salehnen und Friedrich George von Sacken, Erbbesitzern von Berghoff.

Carl Manteuffel,

und in Vollmacht der Hochwohlgebornen Herren Heinrich Christian von den Brincken, Erbbesitzern auf Rokaisen und Ewaden, Christoph

Alexander von Buchholz, Erbbesitzer auf Lang-
sehden.

Ulrich von Schlippenbach,
und in Vollmacht für Alschoff und Niegranden.

August Fircks,
und in Vollmacht für Ewald von Fircks.

Gustav Eberhardt von Bagge,
und in Vollmacht für meinen Vater den Herrn Carl
Gustav von Bagge, Mannrichter des Piltens-
schen Kreises, und die Frau Landrätin von
Korff, Erbfrau auf Daddern.

Friedrich von Korff,
in Vollmacht für den Herrn Carl Friedrich von
Korff, Erbherrn von Gros, Aßwicken.

Ernst Friedrich von Saff,
und in Vollmacht für den Hochwohlgebornen Herrn
Christoph Friedrich von Sandring, Erb-
herrn auf Laschen.

Ernst Sacken,
in Vollmacht für seinen Schwiegervater den Herrn
Major von Korff, Erbherrn auf Ewangen und
Seemuppen.

Christoph Alexander von Simolin,
und in Vollmacht für den Herrn Ewald Georg von
Rechenberg genannt Linten, Erbherrn auf
Klein-Oseden, und für den Herrn Johann
Gustav von Mirbach, Erbherrn auf Elke-
sehm und Gros, Niefraßen.

Heinrich Christoph Stempel,
und in Vollmacht für den Hochwohlgeb. Herrn Ernst
von Derschau, und den Hochwohlgebornen
Herrn Friedrich Wilhelm von Roschull,
Erbherrn auf Bibingen.

Christoph von Sasz,
für mich und in Vollmacht für Amboren und Jag-
mannen.

Christoph von Fircks,
für mich und in Vollmacht für Kubbahren und für
Kandeln.

Carl von Bockum,
in Vollmacht für meinen Vater und Neu-
Gerahten.

Otto von Sacken,
für mich und in Vollmacht für Bahten und die Sta-
rostei Piltten.

Litt. P.

Da der Herr Tribunalsrath von Engelhardt schon seit langer Zeit ge-
ndthiget gewesen ist, sich meines medizinischen Beistandes zu bedienen,
so kann ich auf Verlangen hiedurch um desto mehr mit Gewisheit attestir-
ren, daß seine Gesundheit äußerst schwächlich sei, daß sie besonders durch
einen äußerst heftigen Hämorrhoidalsfluß öfters leidet, und daß nur allein
eine anhaltende und ununterbrochene zweckmäßige Kur, nebst einer gänz-
lichen Entfernung von allen Geschäften, allein im Stande ist, ihn für
die nachtheiligen Folgen einer solchen chronischen Krankheit zu schützen.
Mitau, den 19. Februar 1797.

Doktor J. H. Eckhoff.
(L. S.)

Litt.

(46)

Litt. Q. Nro. 1.

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers Aller Reußen ic. ic.

aus

der Kurländischen Gouvernementsregierung

an

Se. Excellenz.

den Herrn Geheimenrath und Direktor der Versammlung

eines Wohlgebornen Adels

v o n K o r f f.

Von dem mittelst Eines dirigirenden Senats Ukase anhero eröffneten Allerhöchsten namentlichen Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät vom 5. d. M., enthaltend verschiedene die Wiederherstellung der vormaligen Behörden in Kurland und im Piltenschen Kreise betreffende Vorschriften, wird Sr. Excellenz dem Herrn Geheimenrath und Direktor der Versammlung eines Wohlgebornen Adels ein Exemplar der davon veranstalteten Uebersetzung, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung hierneben zugefertigt. Schloß Mitau, den 21. Februar 1797.

G. M. Lambsdorff.

Sekretair J. J. Necke.

Litt.

Transl.

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers Aller Rußen etc. etc.

aus

Einem dirigirenden Senat

an

die Kurländische Gouvernementsregierung.

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem Senat am 5. dieses Monats von dem Herrn Geheimenrath, Generalprokureur, Oberdirector der Reichs-Assignationsbank und Ritter, Fürsten Alexei Borosfowitsch Kurakin, bekannt gemachten Befehl des Inhalts, daß Seine Kaiserliche Majestät, bei Gelegenheit der Wiederherstellung der ehemaligen Gerichtsbehörden in Kurland und im Piltenschen Distrikt, Nachstehendes Allerhöchst zu befehlen geruhet haben:

- 1) Im Piltenschen Distrikt ist eine besondere Verwaltung, in vorerger Art, unter der Benennung von Landrathskollegium beizubehalten, welches unter Appellazion des Senats stehen, und dessen Glieder vom Adel gewählt, und jedesmal zur Bestätigung Seiner Majestät vorgestellt, auch aus der Kronskasse nach dem Maasstabe der, dem Oberhofgericht im Kurländischen Gouvernement zu bestimmenden Gage, besoldet werden sollen.
- 2) Die Landpolizei ist in vorerger Art beizubehalten.
- 3) In das Kurländische Oberhofgericht, an welches die Appellazion von den Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten geht, sind die Glieder in der, durch die Gesezze vorgeschriebenen Ordnung aus den Oberhauptleuten zu bestellen, die Oberhauptleute aus den Hauptleuten zu wählen, und diese aus den Assessoren, deren der Adel zu jeder Stelle drei wählet, selbige der Kurländischen Gouvernements-

Gouvernementsregierung vorstellet; diese aber nachdem sie aus den dreien zwei erwählet hat, dieselben zur Bestätigung eines, Seiner Kaiserlichen Majestät vorstellet. Die Bestimmung der Beamten zu den übrigen Stellen, soll in voriger Art geschehen, die Gewählten aber jederzeit zur Allerhöchsten Bestätigung, Seiner Kaiserlichen Majestät vorgestellet werden.

- 4) Die Appellation aus dem Oberhofgerichte soll an den Senat gehen.
- 5) Zur schleunigen Verhandlung und Abmachung der Sachen ist, gemäß den alten Kurländischen, auch den vorhandenen allgemeinen Verordnungen im Russischen Reiche, die Vorschrift zu erteilen, daß die Sitzungen in allen Gerichten täglich, die Feiertage ausgenommen, zu halten sind, und hierin genau nach dem Generalreglement und Seiner Kaiserlichen Majestät Befehl vom 26. Dezember 1796 zu verfahren sei.
- 6) Auf den Fall, wenn im Oberhofgerichte eine gleiche Zahl Stimmen bei Entscheidung irgend einer Sache statt finden mögte, so soll zur bequemern Abmachung der Sachen, das älteste gegenwärtige Mitglied zwei Stimmen haben, und nur in diesem Fall der Entscheidung den Ausschlag geben.
- 7) Der Gouvernementsprofureur soll in derjenigen Verfassung bleiben, in welcher die Profureurs in den übrigen Gouvernements stehen.
- 8) Da nach der vorigen Ordnung die Ehescheidungs-, und alle andere Sachen vom Konsistorio besorgt wurden, welches aus dem Kanzler als Präses, einem Superintendenten und sechs Probstten, wie auch einem Sekretaire und Notaire bestand, so soll dieses Gericht wieder in der vorigen Art hergestellt werden; damit jedoch nicht überflüssigerweise zwei dergleichen Konsistorialgerichte sein mögen, so ist vorzuschreiben, 1) zu gedachtem Gericht noch den Superintendenten und einen Piltenschen Probst zuzulegen; 2) daß dieses Gericht sowohl die Kurländischen als Piltenschen Angelegenheiten besorgen möge; 3) in Betracht der bei demselben vorkommenden geringen Anzahl Sachen, und der den Gliedern dieses Gerichts übertragenen nicht schweren Amtspflichten in ihren Kirchspielen, ist zu bestimmen, daß von diesem Gerichte nur zwei Juridiquen gehalten wer-

werden sollen, wie es bei der vorigen Regierung gewesen. Die Appellazion von diesem Gerichte, soll an das Justizkollegium der Kurländischen Rechtsfachen gehen.

- 9) Die dem Adel ehemals zustehende Patrimonialjurisdiktion auf dessen Gütern, soll wieder eingeführet, jedennoch zur Verhütung jeder Ungerechtigkeit vorgeschrieben werden, daß die bei dieser Patrimonialgerichtsbarkeit zu sprechenden Urteile in Kriminalfachen, erst alsdenn erequiret werden, nachdem das Oberhofgericht solche durchgesehen, und der Gouverneur selbige bestätigt hat.
- 10) Die Stadtvögte hören auf; die Stadtpolizei aber soll ganz nach dem Alten sein.
- 11) Da die Behörden wieder hergestellt werden, so sind sie zur wirklichen Wiederherstellung mit den, im beiliegenden Verzeichniß bestimmten Personen zu besetzen, bei ihrer eigentlichen Anstellung ist aber die, von der vorigen Kurländischen Regierung dazu vestgesetzte Ordnung zu beobachten.
- 12) Da die Glieder des Oberhofgerichts, die Oberhauptmänner und Hauptmänner, außer der bestandenen Gage, annoch eine gewisse Unterstützung vom Lande erhielten, bestehend in Gütern, Heu und Brennholz; so soll selbige zu ihrem Besten beibehalten, jedoch die Gage gleich denen Gagen der Groß-Neuffischen Gouvernements vestgesetzt, und anstatt Rubel, Albertstahler gerechnet werden.
- 13) Die Anfertigung der Etats für dieses Gouvernement, und die Ueberrechnung derselben zur Approbation Seiner Majestät, soll im Senat bewerkstelliget — und endlich
- 14) Das Amt eines Oberforstmeisters durch Mazirung des ehemaligen Kurländischen Oberforstmeisters unter die Räfte des Kameralhofes hergestellt, auch dem Rentmeister ein Gehülfe zugegeben werden: — hat ein dirigirender Senat, nach hierbei annoch geschehener Verlesung des Verzeichnisses der zur Anstellung daselbst befindlichen Personen, befohlen, zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, an den Kurländischen Herrn Gouverneur, wirklichen Etatsrath Lambsdorff, an die Kurländische Gouvernementsregierung und an das

Justizkollegium der Kurländischen Rechtsfachen Befehle ergehen zu lassen, an das erste Senatsdepartement aber eine Abschrift dieser Verfügung, unter Beilage des abschriftlichen Verzeichnisses der anzustellen bestimmten Personen, zur gehörigen Erfüllung und Veranstaltung des Nöthigen von Seiten des besagten Departements zu kommunizieren. Anlangend die Anfertigung des Etats für das Kurländische Gouvernement, so wird selbiger zur Erfüllung Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen Befehls bei des Senats drittem Departement angefertigt werden. Den 6. Februar 1797.

Obersekretair Iwan Sokalow.

Sekretair Iwan Nawakky.

Titulairrath Michailo Magarinskyy.

Aus dem dritten Departement.

Uebersetzt von G. Karsunzow, Regierungstranslateur.

Litt. R.

An

Se. Excellenz

den wirklichen Herrn Statsrath von Lambsdorff

Gouverneur von Kurland

von

dem Geheimenrath von Korff

als Direktor.

Da ich aus mehrern Einer versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und landschaft erklärten Gründen mich veranlaßt gesehen habe, die Stelle eines

eines Deputirten zur Abwartung der geheiligten Krönung Seiner Kaiserlichen Majestät in Moskau, niederzulegen, und da diesen bereits übernommenen Auftrag auch der Reichsgraf von Medem, der Graf von Keyserling, der Gewissensrichter von den Brincken, der Herr Raht des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsachen von Engelhardt aus beigelegten legalen Gründen, wieder in die Hände Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zurückgegeben haben; so sind durch eine auf dieser allgemeinen Landesversammlung durchs Ballotement vorgenommene neue Wahl, für die erledigten Stellen folgende Personen: der ehemalige Oberlandgerichtsaffessor von Borschwing, Obristlieutenant Graf von Keyserling, der ehemalige Kreisrichter von Medem, der ehemalige Kreis marschall von Saks, der ehemalige Oberlandgerichtsaffessor von Medem, bestimmt worden; hiemit verbinde ich zugleich die ergebene Anzeige, daß nunmehr Se. Excellenz der Herr Kanzler und wirkliche Herr Etatsraht von Wolff, sich an der Spitze der erwähnten Deputation befindet. Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 21. Februar 1797.

Korff,
Direktor.

G. Fölkerfahn,
Ritterschaftssekretair.

Litt. S.

A u f t r a g

gegeben

Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler und wirklichen Herrn
Etatsraht Freiherrn von Wolff,

Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs- und Etatsraht
G 2 von

von Offenberg, Ritter des großen Löwen- und Johannerordens,

Dem ehemahligen Oberlandgerichtsassessor Herrn von
Bolschwing,

- Herrn Obristlieutenant Grafen von Keyserling,
- ehemahligen Kreisrichter Herrn von Medem,
- ehemahligen Kreismarschall Herrn von Saks,
- ehemahligen Oberlandgerichtsassessor Herrn von
Medem,

als der, in Befolgung eines aus dem dirigirenden Senat
erlassenen Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls vom 24. De-
zember 1796, von Einer Wohlgeborenen Kurländischen und
Piltenschen Ritter- und Landschaft erwählten
Deputation.

Es wird unter Anwünschung einer glücklichen Reise vorgenannter un-
serer Deputation hiedurch aufgetragen, die Reise nach Moskau ohne
Säumnis anzutreten und fortzusetzen, um nach dem Allerhöchsten hier-
über eröffneten Willen, den 15. März d. J. in Moskau eintreffen zu
können.

Bei der Ankunft in Moskau hat sich vorgenannte unsere Deputation,
bei dem wirklichen Herrn Geheimenrath, Senateur, Präsidenten des
Manufakturkollegii und Ritter Fürst Nicolai Borissowitsch Jussupow zu
melden, um sodann die, von Hochdemselben zur Beobachtung bei der
Feierlichkeit der geheiligten Krönung unsers Allerhöchsten Kaisers und
Herrn, erteilte Weisung zu befolgen.

Hier

Hienächst wird unsern Herren Deputirten aufs angelegentlichste empfohlen: die schifflichsten Augenblicke wahrzunehmen, um Seiner Majestät unserm Allerdurchlauchtigsten Kaiser und Herrn, für die, Einer Wohlgebornen Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft durch die Wiederherstellung und Bestätigung ehemahliger Rechte gegebenen großen Beweise der Allerhöchsten Kaiserlichen Huld und Gnade, den alleruntertänigsten Dank zu Füßen zu legen. Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 24. Februar 1797.

von Korff,
Direktor.

G. Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. T.

Die außer dem vorstehenden Auftrage, der Deputation nach Moskau erteilte Instruktion enthält wörtlich, was deshalb als der Beschluß Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft in dem Diario, der Vormittags-Sitzung vom 23. Februar verzeichnet steht.

G. Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. U. Nro. 1.

Mon Prince!

Conformément aux ordres de *Sa Majesté Imperiale* notre très gracieux Souverain, d'élire une deputation de sept personnes pour assister au Couronnement sacré de Leurs Majestés Imperiales, qui sera cele-

celebré au mois d'Avril à Moscou, la Noblesse de Courlande assemblée en diète générale, vient d'y nommer, 1) Le Conseiller d'Etat actuel Chancelier Baron de Wolff, 2) Le Conseiller d'Etat & Chevalier d'Offenberg, 3) Le Lieutenant colonel Comte de Keyserling, 4) Monsieur de Safs, 5) Le Gentilhomme de la Chambre de Bolschwing, 6) - 7) Deux Messieurs de Medem.

En présentant humblement à Votre Altesse, au nom de la Noblesse de Courlande, à laquelle j'ai l'honneur de présider comme Maréchal de la diète, les membres de la Deputation, nous nous félicitons généralement de respecter Votre Altesse comme le Chef général de tous les Gouvernements, soumis au Sceptre de *Sa Majesté Imperiale*, & de réclamer la protection genereuse d'un Seigneur, dont les démarches ministerielles & privées ne respirent que la clémence & la bonté — base de Son caractère élevé & du bonheur des sujets.

Je suis avec le plus profond respect

Mon Prince
de Votre Altesse

le très-humble & très-obeissant serviteur

Korff,

à Mitau le 24^{me} de Fevrier 1797,
de l'Assemblée générale
de la Noblesse.

Directeur de l'Assemblée générale de la
Noblesse de Courlande.

Litt. U. Nro. 2.

M o n P r i n c e !

Sa Majesté Imperiale aiant accordé à la Noblesse de Courlande la permission gracieuse d'envoier une députation de sept personnes à
Mos-

Moscou, pour y assister au Couronnement sacré de Leurs *Majestés Imperiales*, leur a enjoint dans l'ordre emané, de présenter le 15. de Mars leurs hommages à Votre Altesse à Moscou. En obeïssant avec soumission à la volonté suprême, la Noblesse de Courlande assemblée en diète générale, m'a chargé comme Maréchal des ces conférences, de nommer respectueusement à Votre Altesse les membres de la députation choisis. Je m'acquite de ce devoir honorable, en présentant à Votre Altesse, 1) Le conseiller d'Etat actuel Chancelier Baron de Wolff, 2) Le Conseiller d'Etat & Chevalier d'Offenberg, 3) Le Lieutenant colonel Comte de Keyserling, 4) Monsieur de Safs, 5) Le Gentilhomme de la Chambre de Bolschwing, 6) - 7) & deux Messieurs de Medem.

En suppliant Votre Altesse d'accorder à la députation designée Sa protection efficace, il m'est très flatteur de présenter à Votre Altesse mes hommages.

Je suis avec beaucoup de respect

Mon Prince
de Votre Altesse

le très-humble & très-obeïssant serviteur

Korff,

à Mitau ce 24^{me} de Fevrier 1797
de l'assemblée générale
de la Noblesse.

Directeur de l'assemblée générale de la
Noblesse de Courlande.

Litt. X.

An

Se. Excellenz

den Herrn Geheimenrath und Ritter, Präsident

von S a c k e n

und

sämmtlichen

Hochwohlgebornen Herren Landrähten

des Piltenschen Kreises.

Einer Wohlgebornen Ritter, und Landschaft des Piltenschen Kreises, wird nächst der Mittheilung der, unter den Beilagen dieses Diarii sub Litt. Q. Nro. 2. beigelegten, auf das Interesse der Piltenschen Ritterschaft Bezug habenden Anfüge von Einer Wohlgebornen Ritter, und Landschaft des Ordenschen Kreises, nachfolgendes pflichtschuldigst zur Anzeige gebracht:

- 1) Da nach dem Allerhöchsten Kaiserlichen Willen, die von dem Ubel des Kurländischen Gouvernements, zur Abwartung der geheiligten Krönung unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Herrn, nach Moskau abzusendende Deputation daselbst den 15. März d. J. eintreffen sollte, und da einige bereits erwählte Herren Deputirte, als der Herr Geheimerath von Korff, der Herr Reichsgraf von Medem, der Herr Graf von Keyserling, der Herr Hauptmann von den Brincken und der Herr Tribunalsrath von Engelhardt, die Uebernahme dieses Deputationsgeschäftes, aus beigebrachten legalen Gründen ablehnten; so sahe sich Eine Wohlgeborne Ritter, und Landschaft des Ordenschen Kreises dadurch
in

in die Nothwendigkeit gesetzt, ohne Verzug die erledigten Stellen durch eine neue Wahl zu ersetzen, diese aber fiel, zufolge der durchs Ballotement vernommenen Stimmenmehrheit, auf folgende Personen:

- 1) Den ehemahligen Oberlandgerichtsaffessor von Bolschwing.
 - 2) Den Obristlieutenant Grafen von Kenyerling.
 - 3) Den ehemaligen Kreisrichter von Medem.
 - 4) Den ehemahligen Kreismarschall von Sasz.
 - 5) Den ehemahligen Oberlandgerichtsaffessor von Medem.
- 2) Jedem der Herren Deputirten, ward an Diäten ohne alle Nachrechnung, die Summe von 2000 Rth. bewilliget.
- 3) Bei der nach Moskau abgefertigten Deputation, ward die erste Stelle Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler und wirklichen Etatsrath Freiherrn von Wolff angewiesen, und diese Deputation die in den Anfugen unter den Beilagen dieses Diarii sub Litt. S & T enthaltene Instruktion erteilt.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises, wird nach Vortrag des obigen zugestehen, daß der Drang der Umstände eine vorgehende Zuziehung der Zustimmung in dieser gemeinschaftlichen Sache verhindert habe, und zugleich aus den beigelegten Anfugen zu ersehen belieben, daß Hochderselben Interesse mit gleichem Antheil und gemäß der, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Ordenschen Kreises hiedurch zugesicherten brüderlichen Gesinnungen wahrgenommen worden ist. Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 24. Februar 1797.

Korff,
Direktor.

George Fölkerfahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. Z.

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Rußen u. u.

aus

der Kurländischen Gouvernementsregierung

an

Seine Excellenz

den

Herrn geheimen Rath und Direktor der Versammlung

Eines Wohlgebornen Adels,

von Korff.

Nachdem mittelst Eines dirigirenden Senats Ukase vom 14. dieses Monats, das Verzeichniß derjenigen Personen, welche auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen Allerhöchsten Befehl zu Besetzung der im Kurländischen Gouvernement bestehenden Behörden bestätigt worden, anhero eingegangen ist; so hat die Gouvernementsregierung verfügt: dem Herrn Geheimenrath und Direktor der Versammlung des Wohlgebornen Adels, eine Abschrift des erwähnten Verzeichnisses hierneben zur Wissenschaft zuzufertigen.

Da aber von denen in die ehemals von ihnen bekleideten Stellen wieder eingetretenen Subjekten nachfolgende, nämlich:

- 1) Der Grobinsche Hauptmannsgerichts, Assessor Friedrich von Mirbach.
- 2) Der Durbensche Hauptmannsgerichts, Assessor Friedrich Christoph von Kleist.
- 3) Der Windausche Hauptmannsgerichts, Assessor von Bagge.
- 4) Der Schrundensche Hauptmannsgerichts, Assessor von Vietinghoff.

um

um Entlassung von ihren Stellen ange sucht haben, und hierüber Einem dirigirenden Senat zu unterlegen ist; so wird dem Herrn Direktor an noch zugleich von der Gouvernementsregierung aufgetragen, nach Anleitung Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten namentlichen Befehls vom 5. d. M., die Wahl anderweitiger Subjekte zur Besetzung der oberwähnten vier Stellen durch einen Wohlgebornen Adel veranstalten zu lassen, und das Verzeichniß der Gewählten sodann dieser Regierung, zur fernern Vorstellung an Einen dirigirenden Senat, zu unterlegen. Schloß Mitau, den 24. Februar 1797.

G. M. Lambsdorff.

Secretair J. F. Recke.

Litt. A. a.

Copia translata:

Namentliches Verzeichniß
der zur Besetzung der Richterstellen in denen herzustellen den
Gerichtsbehörden in Kurland bestimmten Personen, mit
Beifügung der Glieder der Gouvernementsregierung
und des Kameralhofes.

In der Gouvernementsregierung.

Gouverneur, wirklicher Etatsrath Matiwei Lambsdorff.

Räthe, { Hofrath, Fürst Jury Obolensky.
Adam von Koschull.

Secretairs, Titularräthe, Iwan Uwerin und Johann Recke.

In dem Kurländischen Oberhofgerichte, oder in dem Oberhofz
und Appellationsgerichte.

Landhofmeister, wirklicher Etatsrath Karl Ferdinand von Dutenberg.

Kanzler, wirklicher Etatsrath George Christoph Baron Lüdinghausens
Wolff.

Oberburggraf, wirklicher Etatsrath Dietrich Ernst von Schoppingk.
Landmarschall, Kollegienrath Friedrich Reinhold von Mirbach, gewe-
sener Mitauscher Oberhauptmann.

Räthe, Etatsräthe Adolph George von Hahn und Heinrich v. Offenberg.

Obersekretairs, { Johann Friedrich Konradi.
Jakob Friedrich Rüdiger.

Kanzleisekretairs, { Johann Simon Maletius.
Heinrich Ludwig Birkel.
Johann Kasimir Martini.
George Friedrich Neander.
Friedrich Wilhelm Andra.

Translateur der polnischen Sprache, Jakob Kruschewsky.

Translateur der russischen Sprache.

Im Kameralhofe.

Vizegouverneur, Etatsrath Joseph Hurko.

Räthe, gewesener Kurländischer Oberforstmeister von Derschau, die
zweite und dritte Stelle ist vakant, von denen die eine durch den
gewesenen Zollrath, Hofrath Stanecke, die andere aber durch
den Oberproviandmeister Baktischow besetzt werden können.

Gouvernementsrentmeister, Kapitain Karl von Stein.

Gehülfe des Rentmeisters, Johann Daniel Wegener.

Assessores, Kapitaine von der Artillerie Liesenhausen, von Henking,
des dritten Stelle ist vakant, welche durch den Kapitain Otto
von Bolschwing besetzt werden kann.

Sekretair, Sahlfeldt, des zweiten und dritten Stelle ist vakant.

Im Selburgschen Oberhauptmannsgericht.

Oberhauptmann Christopher Friedrich von Fircks, gewesener Doblen-
scher Hauptmann.

Assessor, { Ernst Johann von Grotthufs.
Eberhard von Nolde, gewesener Rechtspfegerichter in
Jakobstadt.

Sekretair Reinhold George Smolian.

Im Mitauschen Oberhauptmannschaftsgerichte:

Oberhauptmann Christoph George von Medem, Kurator des Mitauschen adlichen Fräuleinstifts, und gewesener Doblenscher Hauptmann.

**Assessores, { Friedrich Johann Dessen.
Wilhelm Friedrich Eiert,**

Sekretair, Titulairrath Gustav Harder, gewesener Sekretair in dem Kurländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsachen.

Im Tukkumschen Oberhauptmannsgerichte.

Oberhauptmann Friedrich Ernst von den Brincken, gewesener Schrumdenscher Hauptmann.

**Assessores, { Johann Christoph Ernst von Bolschwing.
Ernst Johann von Medem.**

Sekretair Johann Christoph Böttcher.

Im Goldingschen Oberhauptmannschaftsgerichte:

Oberhauptmann, Kollegienrath Gideon Heinrich von Saks.

**Assessores, { Friedrich Johann Brucken, genannt Fock.
von Henking, gewesener Assessor im Niederlandgerichte.**

Im Bauskerschen Hauptmannsgerichte.

Hauptmann Johann Peter Sigismund von Offenbergh.

**Assessores, { Christopher Ewald Ulrich von Sacken.
Otto von Stempel, gewesener Assessor im Bauskerschen
Niederlandgerichte.**

Aktuaris Karl Leonhard Wöndch.

Im Doblenschen Hauptmannsgerichte.

Hauptmann Johann Ulrich von Grotthuss, Hofrath und gewesener Doblenscher Assessor.

Assessores, (Karl Ernst von Rutenberg.
von Mirbach, gewesener Mitauscher Polizeipräsident.
Aktuarius Christoph Ernst Erbach.

Im Windauschen Hauptmannsgerichte.

Hauptmann Karl von Nolde, gewesener Racht des Kurländischen Gerichtshofes reinlicher Sachen.

Assessores, (Ernst Johann von der Necke.
Gustav Eberhard von Bagge.
Aktuarius Ulrich Wilhelm Bretschneider.

Im Grobinschen Hauptmannsgerichte.

Hauptmann Karl von Manteuffel, genannt Sjoege.

Assessores, (Friedrich von Mirbach.
Karl von Hahn.
Aktuarius Johann Heinrich Dpaški.

Im Durbenschen Hauptmannsgerichte.

Hauptmann George von Saks, gewesener Oberjägermeister.

Assessores, (Otto Friedrich von der Howen.
Friedrich Christoph von Kleist.
Aktuarius, Johann Christoph Konrad Saemann.

Im Schrundenschen Hauptmannsgerichte.

Hauptmann, George Benedikt von Engelhardt, gewesener Racht im Kurländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsfachen.

Assessores, (Magnus Alexander von Dietinghoff.
von Liedewig.
Aktuarius, Mondelius, gewesener Sekretair beim Niederlandgericht.

Im Frauenburgschen Hauptmannsgerichte.

Hauptmann, Eberhard Christoph von Mirbach, Etatsracht.

Affessores, { Johann Ferdinand von Nutenberg.
Gottbard von Meerfeld.
Aktuarius, Kupfer, gewesener Sekretair im Friedrichstädtischen Kreis-
gericht.

Im Randauschen Hauptmannsgericht.
Hauptmann, Heinrich Friedrich George von Manteuffel.
Affessores, { Ernst von Liedewig.
Karl Gerhard von Mirbach.
Aktuarius, Friedrich Bötticher.

Mannrichter.

In Seelburg, Ernst von der Hoven.
In Mitau, Franz Christoph von Schröders.
In Goldingen, Nikolai Christoph von Stempel, Etatsrath.
In Luffum, Erdmann Gangsaw.

Im Piltenschen Landrathskollegio.
Präsident und Landrath von Sacken, Geheimerrath.

Landräthe.

Geheimerrath von Korff.
Wirkliche Etatsräthe von Fircks, von Blomberg, von Behr, von Of-
fenberg.
Landnotarius von Sacken.
Mannrichter von Bagge.

Das Original haben unterschrieben:

Senateur Otto von der Hoven.

Senateur B. Carl Heyking.

Wassilij Tschepetkow.

Titulairrath Nicolai Suwin.

Uebersetzt von G. Kar sunzow, Regierungstranslateur.

Lit.

Litt. BB.

An

**Eine Wohlgeborne Kurländische Ritter- u. Landschaft
ergebenstes Gesuch**

von

dem gewesenen Mitauschen Kreisgerichtsaffessor
von Grotthufs.

Schon bei der ersten Veränderung für Kurland, da ich meine Stelle als Offizier beim Bataillon Garde Sr. Durchlaucht des vormaligen Herzogs von Kurland verlor, wurde mir dieselbe durch die Güte des Mitauschen Kreises, welcher mich zum Assessor im Kreisgericht erwählte, ersetzt.

Dieser Beweis des gütigen Zutrauens, machte mich so kühn, auch jetzt, da ich wieder außer Brod gesetzt bin, Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft ganz ergebenst um gütige Rücksicht für mich bei der Wahl der Hauptmannsaffessoren zu bitten, und verspreche gewiß die gewissenhafteste Erfüllung meiner Pflichten.

Friedr. von Grotthufs.

Litt. CC.

Hochwohlgeborne Herr Direktor,
Hochwohlgeborne und Höchstzuverehrende
Herren Herren Bevollmächtigte
Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft!

Nachdem Seine Kaiserliche Majestät unser Allergnädigster Kaiser und Herr, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft die wohlthätige
tige

tige Befugnisse laut der Senatsukase vom 6. Februar d. J. die Beisitzer bei denen Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten, zu wählen und weiter vorzustellen, Allergnädigst erteilet hat; so bitte ich, der ich bei der eingeführt gewesenen Statthalterchaftsregierung, als Mitauscher Kreisgerichtsbeisitzer erwählt gewesen, nunmehr bei der wiederhergestellten alten Regierungsform, diese Stelle aber für mich aufgehört hat, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft in aller Ehrfurcht, bei denen vakanten Hauptmannsgerichtsbeisitzerstellen und denen vorzunehmenden Wahlen, auf mich eine gütige Rücksicht zu nehmen.

Ich beziehe mich auf den wohlwollenden Beifall des gewesenen Mitauscher Kreisrichters von Sacken, dessen Zufriedenheit ich in dem Eifer bei dem gehabten Dienst meines Vaterlandes nützlich zu sein, mir zu zweignen das Glück gehabt, auch dem zufolge die Zufriedenheit der Hochwohlgebornen Einfaassen des gewesenen Mitauscher Kreises mir erworben gehabt zu haben, ich mir zusichern darf.

Bei dem ganzen Versprechen und bei dem innigsten Wunsch: dem Vaterlande als Beisitzer eines Hauptmannsgerichts nützlich sein zu können, wage ich daher die Bitte an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft bei der vakanten Schrundenschen Hauptmannsgerichts- assessorenstelle, oder auch bei einer andern jetzt vakanten Hauptmannsgerichts-assessorenstelle, auf mich eine geneigte Wahl zu treffen und höhern Orts vorzustellen.

Ich werde dieses Wohlwollen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft lebenswierig erkennen, und mit aller Hochachtung und Verehrung verbleiben, als

Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft

Mitau,
den 24. Februar 1797.

ganz gehorsamster

Ulrich von Koschtull.

Litt. DD.

In

Se. Excellenz

den wirklichen Herrn Etatsrath

von Lambsdorff

Gouverneur von Kurland

von

dem Geheimenrath von Korff

als

Direktor.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft hat zufolge des Beschlusses, die Führung ihrer Geschäfte, während des von einer ordinairten Versammlung bis zur andern statt findenden Zwischenraums, einem Landesbevollmächtigten und 8 Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten anzuvertrauen, hiezu folgende Personen ernannt:

Den Reichsgrafen und Obereinnehmer Carl von Medem zum Landesbevollmächtigten.

Aus der Seelburgschen Oberhauptmannschaft zu Bevollmächtigten
den von Holten aus Uffern,
den von Franck aus Sessau.

Aus der Mitauschen Oberhauptmannschaft zu Bevollmächtigten
den von Lieven aus Dünhoff,
den Reichsgrafen von Medem aus Ellen.

Aus der Goldingschen Oberhauptmannschaft zu Bevollmächtigten
den Grafen von Kenyerling aus Blieden,
den Kammerherrn von Kenyerling aus Ilfen.

Aus der Luffumschen Oberhauptmannschaft zu Bevollmächtigten
den von Rutenberg aus Neuaus,
den Freiherrn von Rönne aus Puhren.

Indem ich Ewr. Excellenz nach Auftrag solches zur Anzeige bringe, ersuche ich Hochdieselben im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, nach dem Schluß der gegenwärtigen Landesversammlung, die erforderlich geachteten Mittheilungen der Allerhöchsten Befehle, und alle übrigen die Angelegenheiten der Kurischen Ritter- und Landschaft betreffenden Eröffnungen, an den Reichsgrafen von Medem als Landesbesvollmächtigten gelangen zu lassen. Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 26. Februar 1797.

Korff,
Direktor.

G. Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. EE.

An

Se. Excellenz

den wirklichen Herrn Etatsrath

von Lambsdorff

Gouverneur von Kurland,

von

dem Geheimenrath von Korff

als

Direktor.

Gemäs der von Ewr. Excellenz über die eingetretene Erledigung von vier Hauptmannschaftsaffessorstellen, gemachten Eröffnung, hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auf dieser allgemeinen Landesversammlung nach Anleitung des unter dem 5. Februar d. J. von Seiner Kaiserlichen

Majestät erlassenen Allerhöchsten namentlichen Befehls, die Wahl derjenigen Subjekte, die wegen Besetzung der erledigten Stellen, Einer Kurländischen Gouvernementsregierung zur fernern Vorstellung an Einem dirigirenden Senat, zu präsentiren sind, vollzogen und erfüllet die vorbenannte Verpflichtung durch nachstehende namentliche Bestimmung, und in Folge der zugefallenen Stimmenmehrheit verabfasste Anzeige:

„Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft präsentirt zur Besetzung der bei dem Grobinschen Hauptmannsgerichte erledigten Assessorstelle

den ehemahligen Assessor beim Gewissensgericht Carl von Henking,
— — — Kreisgerichtsassessor Herrmann von Korff,
— — — Kreisgerichtsassessor von Hüllessem.

Zur Besetzung der bei dem Durbenschen Hauptmannsgerichte erledigten Assessorstelle

den ehemahligen Oberlandgerichtsassessor von Buchholz,
— Herrn von Fircks aus Kumborn,
— ehemahligen Kreisgerichtsassessor Friedrich von Grotthuss.

Zur Besetzung der bei dem Windauschen Hauptmannsgerichte erledigten Assessorstelle

den ehemahligen Oberlandgerichtsassessor Ewald von Henking,
— Herrn von Nahden aus Witwenhoff,
— ehemahligen Kreisanwalt von Rutenberg.

Zur Besetzung der bei dem Schrundenschen Hauptmannsgerichte erledigten Assessorstelle

den ehemahligen Kreisgerichtsassessor Donatus von Bolschwing,
— — — Assessor beim Hasenpothschen Niederlandgericht
von Bockum.
— — — Oberlandgerichtsassessor Ernst von Korff.

Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 27. Februar 1797.

Korff,
Direktor.

George Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt.

Litt. FF.

An

Se. Excellenz

den wirklichen Herrn Etatsrath

von Lambsdorff

Gouverneur von Kurland

von

dem Geheimenrath von Korff

als

Direktor.

In dem, von Ew. Excellenz zur Mittheilung an Eine Wohlgeborne Ritter, und Landschaft, mir übersandten namentlichen Verzeichnisse der zur Besetzung der Richterstellen in denen herzustellenden vorigen Gerichtsbehörden in Kurland, bestimmten Personen, findet sich als Assessor des Goldbingschen Oberhauptmannsgerichtes, der von Henking, gewesener Assessor im Niederlandgerichte, genannt; da aber die nähere und bestimmtere Benennung desselben durch Vorsetzung des Vornamens oder Nachweisung dessen in welchem Kreise derselbe Niederlandgerichtsassessor gewesen sei, nicht beigefüget ist, und da drei verschiedene Personen dieses Namens eine Assessorstelle im Niederlandgerichte bekleidet haben, so findet Eine Wohlgeborne Ritter, und Landschaft hierin die Veranlassung, Ew. Excellenz durch mich die ergebene Bitte, um gütige Vermittelung der deshalb nöthigen Auskunft, vortragen zu lassen.

Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 27. Februar 1797.

Korff,

Direktor.

George Fölkersahm,

Ritterschaftssekretair.

Litt.

Vorstellung.

1.

Seine Majestät unser Allerdurchlauchtigste Kaiser haben allergnädigst die Gerechtsame des Abels konserviret, und da der ehemalige Herzog in der Kompositionsakte die Erbauung der Ober- und Hauptmannshäuser wie auch der Gefängnisse, dem Lande zugesichert hat, so ist es zu versichtlich von der Gnade Seiner Majestät des Kaisers zu erwarten, daß Allerhöchstdieselben auch diese Zusicherung dem Lande gnädigst erfüllen werden, zumahl da auch in allen übrigen Behörden für die nöthigen Wohnungen und Gefängnisse gesorgt ist.

2.

Da der Frauenburgsche Arrendator das Haus, welches gegenwärtig auf Befehl der Kaiserlichen Gouvernementsregierung dem Hauptmann vor der Hand eingeräumt werden soll, ganz auf seine eigene Kosten erbauet hat, so steht von der Gerechtigkeitliebe unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers zu erwarten, daß Allerhöchstdieselben dem Frauenburgschen Arrendator die Kosten gnädigst vergüten werden, damit er sich zu seiner unmittelbaren Wohnung ein anderes Haus erbauen kann.

3.

Da auch Verfügungen an die Kronsgüter ergangen sind, bei etwaniger Einquartirung, daß zu den Wohnungen der Offiziere erforderliche Quartierhäuser ausgemittelt werden sollen, so ist gar nicht abzusehen, wo der Arrendator bei eintretendem Fall, die Offiziere einquartiren soll.

4.

Wenn es also der unabänderliche Wille Seiner Majestät des Kaisers sein sollte, daß die Hauptmannsgerichte in dem Frauenburgschen Kirch-

Kirchspiel geheget werden sollen, so wäre es der Sache angemessener, wenn dieses Haus für die Vergütungskosten auf dem Hauptmannshofeher erbaut würde, das so eingerichtet werden könnte, daß der Hauptmann, die Assessores und der Actuarius ihre Wohnungen daselbst hätten, wo zu gleicher Zeit der Hauptmann das zur Konsumtion unenehliche Vieh und Fasel halten könnte, welches auf dem Amte, ohne den Arrendator zugleich einzuschränken, gar nicht statt finden kann.

5.

Gegenwärtig ist es durchaus unmöglich, daß in dem ganzen Hause, welches der Arrendator dem Hauptmann abgeben soll, der Hauptmann nur für sich allein, und wenn er geheiratet ist, mit seiner Familie in selbigem wohnen und auch die Gerichte hegen kann. Es ist also nicht abzusehen, wo die Assessores, der Actuarius und die etwanigen Bedienten wohnen, noch vielweniger wo sie ihre Konsumtionsstücke halten sollen, und denn mangelt auch daselbst ein Ort, wo die etwanigen Gefangenen hingesezt werden, wie auch wo die Parten wohnen können. Und wenn also für alle diese Bedürfnisse Häuser gebaut werden sollen, so ist an dem Orte, wo das Haus gegenwärtig steht, gar kein Platz, wo nur das kleinste Gebäude gesezt werden könnte, und wenn dies an einem andern Orte in Arrendatorsamtsgränze bewerkstelliget werden sollte, so würde dies wegen der anstößenden Felder zum höchsten Nachtheil und Verlust des Arrendators geschehen müssen.

6.

Um diesem Allen aber auszuweichen, wäre es sowohl für das Interesse der angestellten Richter, als auch des ganzen Publikums, und auch zur Ersparung der Erbauungskosten am bequemsten, wenn das Hauptmannsgericht nach Goldingen verlegt werden würde, wo bei der vorigen Statthalterchaftsregierung, auch das Niederlandgericht seine Sessiones gehalten, zumahl da das Hauptmannsgericht dieselben Geschäfte zu machen hat, und aus welcher Einrichtung die allgemeine Zufriedenheit statt fand, indem nicht nur die Wohnungen für die Richter und das Gefängnis bequem und mit wenigen Kosten eingerichtet werden kann, sondern auch

auch die Parten ihre Wohnungen und den Unterhalt sich verschaffen können.

Dieses findet auch für die Schrudensche Hauptmannschaft statt.

Da es aber zu erwarten steht, daß nach der Kompositionsakte, eine Hauptmannschaft nach dem Oberlande versetzt werden wird, so fände dieses Petikum wenigstens für eine Hauptmannschaft statt.

Unterzeichneter ersucht also Eine Wohlgeborne Ritter, und Landschaft, diese Vorstellung zu unterstützen, zumahl da das Interesse jedes Eingefessenen und die Gerechtsame desselben jederzeit von Einer Wohlgebornen Ritter, und Landschaft edelmüthig beherzigt worden ist.

Peter von Sacken,

Arrendator des Amtes Frauenburg.

Litt. HH.

An

Se. Excellenz

den wirklichen Herrn Etatsrath

von Lambsdorff

Gouverneur von Kurland,

von

dem Geheimenrath von Korff

als

Direktor.

Im Namen Einer Wohlgebornen Ritter, und Landschaft, welche, die den Angelegenheiten derselben von Ew. Excellenz gewidmete würksame Theilnahme mit dem innigsten Danke verehret, ersuche ich Ew. Excellenz gehorsamst denen, in der Kompositionsakte von 1793 in Absicht der Ver-
setz

setzung einer Hauptmannschaft aus Kurland nach Semgallen, und in Absicht der Erbauung der nöthigen Oberhauptmanns, und Hauptmanns Wohnungen, so wie die Versorgung dieser Gerichtsörter mit den erforderlichen Gefängnißhäusern und Wachen, der Kurländischen Ritter, und Landschaft gemachten Zusicherungen Hoch Ihre geneigte Entscheidung und Vermittelung angeheißen zu lassen. Zur nähern und bestimmtern Entwikkelung des obigen Ansuchens aber überreiche Ewr. Excellenz zu gleich die angebogene Vorstellung.

Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 28. Februar 1797.

Korff,

Direktor.

George Fölkerfahm,

Ritterschaftssekretair.

Litt. II.

Zufolge der, in der Kompositionsakte von 1793 Einer Wohlgebornen Ritter, und Landschaft gemachten Zusicherungen, ersüchet dieselbe um die Translokation einer Hauptmannschaft nach der Selburgschen Oberhauptmannschaft, und bittet namentlich daß die Schrundensche Hauptmannschaft mit Beibehaltung der dem Hauptmann zustehenden, und durch einen Allerhöchsten namentlichen Befehl bestätigten Emolumente, nach Friedrichstadt verlegt werden möge, aus folgenden Gründen:

- 1) Die Geschäfte des Frauenburg, und Schrundenschen Hauptmanns sind so geringe, daß die Geschäfte derselben füglich zusammengezogen, und auf eines von diesen Hauptmannsgerichten gewiesen werden können.
- 2) Die Geschäfte des Selburgschen Oberhauptmanns sind ohnehin sehr häufig, und es finden sich in dieser Oberhauptmannschaft und namentlich in den Kirchspielen Usherad, Nerst und Selburg

R

vie

viele Kronsunterthanen und freie Leute, die unter die Hauptmannsgerichte fortiren.

- 3) In Schrunden befindet sich kein Haus, wo der Hauptmann die Gerichte hegen könnte, sonst geschah dies in der Amtswohnung, konnte aber nur darum füglich geschehen, weil die Hauptmannsgerichte im Laufe eines ganzen Jahres, sonst nur wenige Wochen geheget wurden, jetzt wäre es unmöglich, da die Sitzungen nach dem Allerhöchsten Befehle immerwährend sein sollen.

Außer dem Mangel einer Wohnung für den Hauptmann und die Assessoren, für die übrigen bei diesem Gerichte angestellten Personen, und für die vor diesem Gerichte stehenden Parteien tritt auch die Erwägung ein, daß die Beföstigung der bei diesem Gerichte angestellten Personen daselbst äußerst kostbar werden würde, und daß dennoch oft die Entbehrung der nöthigsten Konsumtionsstücke erduldet werden müßten.

- 4) Die zufolge der Kompositionsakte, von unserm Allerdurchlauchtigsten Kaiser und Herrn erflachte Gnade, die nöthigen Oberhauptmanns- und Hauptmannswohnungen erbauen zu lassen, und diese Gerichtsörter nach Erfordernis mit Gefängnissen und Wachen zu versehen, würde hier nur mit doppelten Kosten in Erfüllung gebracht werden können, — überdem würde dadurch sowohl den bei diesem Gericht angestellten Personen, als den Parteien die Wohltath zufließen, daß sie ihre Beföstigung bequemer, sicherer und wohlfeiler finden würden.
- 5) Aus den, in den zwei vorigen Punkten angeführten Gründen, bittet eine Wohlgeborne Kurländische Ritter- und Landschaft, auch um die Translokation der Frauenburgschen Hauptmannschaft nach Goldingen, wo in den letzten Jahren die Gerichte in einem Hause geheget wurden, das von den Amtsbesitzern von Frauenburg zur eigenen Nutzung für eigene Kosten erbauet worden war.
- 6) In Absicht der Erbauung oder Anweisung der Wohnungen für die Oberhaupt- und Hauptleute, hofst die Kurländische Ritter- und Landschaft in Beziehung auf die, in der Kompositionsakte von 1793 im 13. Artikel enthaltene Versicherung, von der Hulb und
Gna

Gnade ihres, mit der allerhöchsten Ehrfurcht verehrten Kaisers und Herrn, eine allergnädigste Verfügung.

- 7) In Absicht der erforderlichen Gefängnißhäuser bei den Oberhauptmanns, und Hauptmannsgerichten, so wie der Anstellung nöthiger Wachen, unterläßt die Kurländische Ritter- und Landschaft, außer der Anzeige des fast durchgängigen Mangels daran, jede weitere Erörterung.

Mitau in der allgemeinen Landesversammlung, den 28. Februar 1797.

Korff,
Direktor.

G. Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. KK.

Von

dem Geheimenrath von Korff

als Direktor

an den

Hochwohlgebornen Herrn J. J. von Heyking

Assessor des Kaiserlichen Kurländischen Kammeralhofes.

Auf die von Ewr. Hochwohlgebornen Einer versammelten Hochwohlgebornen Ritter, und Landschaft übergebene und nach Anverlangen in beglaubigter Abschrift hier beigefügte Ansuchung, habe ich nach Auftrag, Denenselben den hierüber in den Verhandlungen dieser allgemeinen Landesversammlung verzeichneten Beschluß zur Mittheilung zu geben, der folgendermaßen lautet: Eine Hochwohlgeborne Ritter, und Landschaft erklärt sich dahin, daß dem Ansuchen des Herrn von Heyking ic. ic. darum

nicht willfahrt werden könnte, weil der Allerhöchste Kaiserliche Befehl Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft wegen der Wahl der Oberhauptleute, blos auf die aktiven Assessoren der Oberhaupt- und Hauptmannsgerichte verwiesen.

Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 3. März 1797.

Korff,

Direktor.

G. Fölkersahm,

Ritterschaftssekretair.

Litt. LL.

Von

Dem Geheimenrath von Korff

als Direktor,

an den Hochwohlgebornen Herrn Geheimenrath, Ritter und Senateur

von der Howen,

an den Herrn Hauptmann

von Nolde,

an den Herrn Ritterschaftssekretair

von Fölkersahm,

an den Herrn

Hahn aus Ellern,

an den Herrn Mannrichter

von Gankau,

an den Herrn Assessor des Kammerhofes

von Heyking,

als gewesene Herren Landesdelegirte.

Auf das von Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen unter dem 27. Februar d. J. Einer versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft

schaft überreichte und hier in beglaubigter Abschrift wieder beigefügte Schreiben, habe ich nach Auftrag, die hierüber in dieser allgemeinen Landesversammlung beliebte Erklärung, zur Mittheilung zu geben, die folgendermaßen lautet: „Aus der von dem Herrn Direktor als Gouvernementsmarschall in dieser allgemeinen Landesversammlung abgelegten Relation ist der Beschluß des Landes in dieser Angelegenheit zu ersehen, und es werden daher die gewesenen Herren Delegirte auf diesen Beschluß verwiesen. Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 3. März 1797.

Korff,
Direktor.

George Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. MM.

Von dem

Kurländischen Gouverneur wirklichen Etatsrath
von Lambsdorff

an

Se. Excellenz

den Herrn Geheimenrath von Korff

als Direktor.

Nachdem der zum Oberhauptmann nach Selburg bestimmte ehemahlige Doblensche Hauptmann Herr von Fircks, mittelst einer bei der Gouvernementsregierung eingereichten Bittschrift, um seine Entlassung ange sucht hat, so habe ich solches Ewr. Excellenz zur Mittheilung an die allgemeine Landesversammlung, hiedurch bekannt machen wollen, damit die selbe

selbe nach Vorschrift der Allerhöchsten Befehle, zur Wahl der für diese erledigte Stelle, so wie für die durch selbige zu erledigende Hauptmannsstelle, zur Bestätigung vorzuschlagenden Personen schreiten könne. Mitau, den 3. März 1797.

G. M. Lambsdorff.

Litt. NN.

Auf Verlangen wird hiemit attestirt, daß der Herr römischkaiserliche Konsul Christian von Trompowsky, dessen Familie aus dem vom Jahr 1786 bis zum Jahr 1796 geführten adelichen Geschlechtsbuche der rigaschen Statthalterschaft im Jahr 1797 auf öffentlichem Landtage, der liefländischen Ritterschaftsmatrikel beigefügt worden, dergestalt zum liefländischen immatrikulirten Adel gehöre.

Zur Beurkundung dessen, ist dieses Instrument unter Signatur der Landesresidirung, und Kontratsignatur des Ritterschaftssekretairen, mit Beidrückung des Ritterschaftssiegels ausgefertigt worden. Zu Riiga im Ritterhause, den 11. Februar 1797.

Im Namen und von wegen E. E. Ritter, und Landschaft des Herzogthums Liefland.



F. v. Berg,

residirender Landrath.

Gust. Joh. v. Buddenbrof,

Ritterschaftssekretair.

Litt. OO.

Von dem

Geheimenrath von Korff
als Direktor

an

Se. Excellenz

den Herrn Kanzler und wirklichen Etatsrath

von Wolff

als Präses der von Einer Kurländischen Ritter- und Landschaft
nach Moskau abgefertigten Deputation.

Ewr. Excellenz, und den übrigen Herren Deputirten, bringe ich nach
Auftrag folgendes zur dienlichen Anzeige: daß von Einer Hochwohlge-
bornen Ritter- und Landschaft auf der gegenwärtigen Landesversammlung
zur Führung ihrer Geschäfte für den Zwischenraum von einer Landesver-
sammlung bis zur andern eine Kommittee ernannt und bestellt worden
ist, die aus folgenden Personen besteht:

Den Hochgebornen Herrn Reichsgrafen und Obereinnehmer Karl
von Medem als Landesbevollmächtigten.

Den Hochwohlgebornen Herrn von Holten aus
Assern,
— — — von Franck aus
Sessau,

Den Hochwohlgebornen Herrn von Lieven aus
Dünhoff,
— Hochgebornen Herrn Reichsgrafen von
Medem aus Elley.

als Bevollmäch-
tigte der Selburg-
schen Oberhaupt-
mannschaft.

als Bevollmäch-
tigte der Mitauschen
Oberhauptmann-
schaft.

Den

Den Hochgebornen Herrn Grafen von Keyferling aus Blieden, } als Bevollmächtigte
— Hochwohlgebornen Herrn von Keyserling aus Isen, } der Goldingschen
Den Hochwohlgebornen Herrn von Nutenberg } als Bevollmächtig-
aus Neu-Aug, } te der Luffkumschen
— — — — — Freiherrn von } Oberhauptmann-
Rönne aus Puhren, } schaft.

Ewr. Excellenz werden daher, bei allen erforderlichen Mittheilungen, oder bei nöthig befundener Nachsichung nähere Instruktionen an die vorgedachte Kommittee Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft sich zu verwenden haben.

Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 5. März 1797

Korff,

Direktor.

George Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. PP.

An

E. Excellenz

den wirklichen Herrn Etatsrath

von Lambsdorff

Gouverneur von Kurland,

von

dem Geheimenrath von Korff

als Direktor.

Veranlaßt durch die, von Ewr. Excellenz darüber gemachte Eröffnung, hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft in dieser Landesversammlung
lung

lung wegen Besetzung der erledigten Oberhauptmannsstelle, die auf Allerhöchsten Kaiserlichen Befehl erforderliche Wahl aus den Hauptleuten, und wegen Besetzung einer hiedurch vakant werdenden Hauptmannsstelle, die erforderliche Wahl aus den Assessoren der Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte vorgenommen, und hiernächst mir aufgetragen, nach Folge der durchs Ballotement zugefallenen Stimmenmehrheit, eine namentliche Anzeige hierüber Ew. Excellenz vorzulegen.

Im Namen Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft präsentire ich demnach zur Besetzung der erledigten Selburgschen Oberhauptmannsstelle:

- Den Herrn Etatsrath von Mirbach, Hauptmann zu Frauenburg.
- — von Kosde, Hauptmann zu Windau.
- — von Engelhardt, Hauptmann zu Schründen.

Zur Besetzung der vakant werdenden Hauptmannsstelle:

- Den Herrn Ferdinand von Rutenberg, Assessor beim Frauenburgschen Hauptmannsgerichte.
- — Karl von Rutenberg, Assessor beim Doblenschen Hauptmannsgerichte.
- — von Grotthufs, Assessor beim Selburgschen Oberhauptmannsgerichte.

Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 5. März 1797.

Korff,

Direktor.

George Fölkersahm,

Ritterschaftssekretair.

Litt. QQ.

An

Se. Excellenz

den wirklichen Herrn Etatsrath von Lambsdorff

Gouverneur von Kurland

von

dem Geheimenrath von Korff

als Direktor.

Auf vielfältige von einigen Mitbrüdern Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft gemachte Anregung, ist mir in dieser Landesversammlung der Auftrag geworden, Ew. Excellenz zur Vorstellung zu bringen, daß, da bei der, in dieser Gouvernementsstadt durch Anordnung des Magistrats getroffenen Truppenverlegung, nicht eine mögliche Gleichheit beobachtet worden, zur Abhülfe dessen, durch einige von Seiten Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft und von Seiten des hiesigen Magistrats erwählte Kommissarien, eine Revision vorzunehmen, und zugleich unter Approbation der, von Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft erwählten Komitee, das möglichst beste Regulativ auszufinden wäre, nach welchem auch sofort eine neue Verlegung der Truppen veranstaltet werden könnte. Es hat auch Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft bereits zu der gedachten Kommission von Ihrer Seite, den Herrn Oberhauptmannsgerichtsaffessor von Clerf und den von Mirbach Assessor des Doblenschen Hauptmannsgerichts ernannt, und ersucht Ew. Excellenz hiedurch ergebenst, nach Inhalt des obigen Vortrags, dem hiesigen Magistrat die erforderliche Weisung zu geben, und zugleich die Vermittelung zu treffen, daß dieser Revisionskommission ein Offizier des hier

stes

stehenden Regiments zu dienlichen Nachweisungen beigegeben werden möge. Mitau aus der allgemeinen Landesversammlung, den 5. März 1797.

Korff,
Direktor.

G. Fölkersahm,
Ritterschaftssekretair.

Litt. RR.

I n s t r u k t i o n

gegeben der, bis zur nächsten ordinairen allgemeinen Landesversammlung, zur Führung der Geschäfte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft erwählten und durch den 9. Artikel des Konferentialschlusses vom 16. Februar 1797, konstituirten Komitee, nemlich:

als Landesbevollmächtigten,

dem Hochgebornen Herrn Reichsgrafen und Obereinnehmer Karl von Medem, Erbherrn der Altauß, Weitenfeldschen, Remtenschen und mehrerer Güter;

als Bevollmächtigten der Selburgschen Oberhauptmannschaft, dem Hochwohlgebornen Herrn von Holten, Erbherrn auf Affern,
— — — von Franck, Erbherrn auf Alt, Memelhof und Sessau;

als Bevollmächtigten der Mitauschen Oberhauptmannschaft, dem Hochwohlgebornen Herrn von Lieven, Erbherrn auf Dünhof und Merzendorf.

dem Hochgebornen Herrn Reichsgrafen von Medem, Erbherrn auf
Ellen und Susten;

als Bevollmächtigten der Goldingschen Oberhauptmannschaft,
dem Hochgebornen Herrn Grafen von Kerserling, Erbherrn auf Groß
und Klein-Blieden und Kaultzen,
dem Hochwohlgebornen Herrn von Kerserling, Erbherrn auf Isfen
und Wahren;

als Bevollmächtigten der Tuffkumschen Oberhauptmannschaft,
dem Hochwohlgebornen Herrn von Rutenberg, Erbherrn auf Neu-
Aus.
dem Hochwohlgebornen Herrn Freiherrn von Röhne, Erbherrn auf
Puhren und Wensau.

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die von dem Ver-
trauen belebt ist, daß der Herr Landesbevollmächtigte und die übrigen
Glieder der Kommittee, mit wahrer Liebe des Vaterlandes das Wohl
desselben beherzigen, und die Angelegenheiten Einer Hochwohlgebornen
Ritter- und Landschaft mit redlichem und unermüdetem Eifer zu führen,
sich bestreben werden, trägt gedachter Kommittee hierdurch auf, zur be-
sondern Richtschnur ihrer Bemühungen und Verwendungen, alles dasje-
nige sich dienen zu lassen, worüber der Wunsch und Wille Einer Hoch-
wohlgebornen Ritter- und Landschaft in den Verhandlungen und dem
Schlusse dieser Landesversammlung ausgedrückt ist, dergestalt, als ob
solches Punkt für Punkt und Wort für Wort hier inseriret wäre.

Mitau in der allgemeinen Landesversammlung, den 6. März 1797.

Korff,
Direktor.

George Fölkerfahn,
Ritterschaftssekretair.

Nach

Nachdem Wir Direktor und sämtliche Kirchspielsbevollmächtigte auf der, durch ein, von Sr. Excellenz, Dem Geheimenrath von Korff als Gouvernementsmarschall erlassenes Umschreiben, zusammen berufenen, und der hiernächst durch eine Allerhöchste Kaiserliche namentliche Erklärung bestätigten allgemeinen Landesversammlung, in Befolgung der, mit der allertiefsten Ehrfurcht und Dankbarkeit angenommenen Wiederherstellung unserer ehemaligen Rechte, Freiheiten and Privilegien zur Konstituierung einer nach alten Gesezen und Gebräuchen üblichen allgemeinen Konferenz, von denen aus sämtlichen Kirchspielen erschienenen Mitgliedern Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gehörigst erwählt worden waren; haben wir nach jedesmal vorhergegangener Rücksprache, mit unsern anwesenden geliebten Kirchspielsmitbrüdern, mit deren Genehmigung und Zustimmung nachfolgendes beliebt und beschlossen:

I.

Die Stimmenegebung soll hinführo auf Kirchspielsversammlungen sowohl, als auf allgemeinen Konferenzen, nicht durch laute Erklärungen, sondern durch das über jede zur Entscheidung gestellte Materie gehörigst veranstaltete Ballotement geschehen, wie solches auch bereits in dieser Konferenz beobachtet worden ist.

II.

Alle Beschlüsse sollen hinführo, durch das, in dieser Landesversammlung statuirte und vixitim vorzunehmende Ballotement vermittelt werden.

III.

Zufolge den, test. Diario vom 23. Februar und 2. März a. c. über die Frage: „wie in Zukunft die Landtage zu halten wären?“ gepflogenen Ber:
Ber:

Verhandlungen, setzen Wir hiedurch fest: daß die gegenwärtige unter Allerhöchster Kaiserlicher Bestätigung gehaltene allgemeine Landesversammlung nach zwei Jahren reassumiret werden solle, und daß in Folge dessen, die in diesem Landtagstermino, oder bei erfolgter Abdankung, nach Weisung und Veranstaltung der Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten des Orts, sofort zu erwählende Kirchspielsbevollmächtigte, bis dahin in Aktivität verbleiben sollen. Zur Wahrnehmung, Veranstaltung und Erfüllung des obigen, wird die, durch den 9. Artikel dieses Konferenzialschlusses konstituirte, und in allen Mitgliedern namentlich bezeichnete Kommittee, dahin gewiesen: von jetzt an, nach verfloßnen Laufe von zwei Jahren, unter der vorhero nachgesuchten Allerhöchsten Kaiserlichen Bestätigung oder eben so und unter dieser Bedingung auch außerdem bei wichtigen Fällen, und einer nach ihrem Ermessen befundenen Nothwendigkeit, eine allgemeine Landesversammlung zusammen zu berufen.

IV.

In Absicht des, in dieser Landesversammlung statuirten Ballotements, verordnen Wir folgendes:

- a) Es soll bei keinem Ballotement jemanden verstattet sein, sein Votum laut zu geben.
- b) Bei jedem Ballotement, soll die Gebung der Stimmen nur so lange verstattet sein, bis die Zählung der affirmativen oder negativen Bälle nicht beendiget worden ist.
- c) Alle Bälle die über die Anzahl der Stimme gebenden Personen sich in einem Ballotirkästgen befinden, sollen negative, und alle Bälle, die unter der Anzahl der Stimme gebenden Personen sich in einem Ballotirkästgen befinden, sollen affirmative, hingegen alle Bälle die neben einem Ballotirkästgen oder auf dem innern Brete desselben sich befinden, sollen gar nicht gezählet werden.

V.

Verordnen wir, daß, wenn außer den allgemeinen Konferenzversammlungen, Eine Hochwohlgeborne Ritter, und Landschaft der Regel nach,
 nur

nur Kirchspielsweise konvoziret werden solle, es dennoch denen, in Dem 9. Artikel dieses Konferenzialschlusses konstituirten Oberhauptmannsbevollmächtigten, in hiedurch erklärter Kraft und Gültigkeit zustehen solle, bei nöthig befundenen mündlichen Vorträgen, oder bei sonst erachteter Nothwendigkeit die gehörigen Kirchspiele in den Ort der Oberhauptmannschaft zu konvoziren, und alsdenn eine gemeinschaftliche Verhandlung zu veranstalten.

VI.

In Absicht des Gebrauchs der Vollmachten in den Konferenzen, in den Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlungen, verordnen Wir in bleibender Kraft und Gültigkeit folgendes:

- a) Niemand soll außer denen demselben für seine Erb- und Pfandbesitzungen zustehenden Stimmen, mehr als zwei Vollmachten annehmen und exerziren können.
- b) Es sollen die Besitzlichen an ihre unbesitzlichen Mitbrüder nur spezielle Vollmachten erteilen, und hiebei die facultatem substituendi auf keine Weise übertragen können.
- c) In allen erteilten Vollmachten, muß für wichtige das Wohl des Staats interessirende Materien, der Wille des Vollmachtgebers, bestimmt ausgedruckt, enthalten sein.
- d) Für Frauenzimmer und Minderjährige, können und sollen Vollmachten nur durch gerichtlich bestellte Assistenten, Vormünder und Kuratores exerziret werden, diese aber können in ihre Stelle auch andere substituiren, nach dem Rechte das den Besitzlichen zustehet.

VII.

In Absicht der Richterscheinung auf Konferenzen, Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlungen verordnen Wir:

- a) Die Reassumtion der auf die Nichtabwartung der Kirchspielsversammlungen und Landtage in unsern alten Gesetzen, festgesetzten Beahndungen.

b)

- b) Kirchspiele oder Kirchspieleingeseffene, die nicht auf die gehörig gemachte Konvokation erscheinen, werden für die gemachten Beschlüsse der Mehrheit beigezählt.
- c) Geben wir hiedurch der, durch den 9. Artikel dieses Konferenzialschlusses konstituirten Komitee die Verpflichtung auf, einen Plan, zur Beahndung, der einmaligen und wiederholten Nichterscheinung auf Konferenzen, Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlungen zu entwerfen, und solchen in die Kirchspiele pro Deliberatorio zu bringen.

VIII.

In Absicht der Obliegenheiten und Befugnisse der, durch den 3. Artikel dieses Konferenzialschlusses, bis zur nächsten ordinären Landesversammlung konstituirten, und in die Stelle der ehemaligen Konvokanten eintretenden Kirchspielsbevollmächtigte, verordnen Wir folgendes:

- a) Daß dieselben die, von der Komitee für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft jedes Kirchspiels bestimmten Mittheilungen, ohne Verzug zu besorgen haben.
- b) Daß dieselben gehalten sind, auf das von der Komitee hierüber erlassene Unverlangen, das Kirchspiel zu konvoziren, über die vorgelegten Materien die Stimmen durchs Ballotement zu sammeln, und ein getreues Verzeichniß der affirmativen und negativen Stimmen, der Komitee unaufgehalten zuzusenden.
- c) Daß dieselben gehalten sind, die ohne legale Ursachen ausgebliebenen Kirchspielseingeseffenen jedesmal der Komitee zur Anzeige zu bringen.
- d) Daß dieselben gehalten sind, und immer gehalten sein sollen, alle zwei Jahre ein richtiges Verzeichniß von den effektiven Stimmen in ihren Kirchspielen, und den dabei in diesem Zeitraume vorgefallenen Veränderungen, bei der Landesversammlung einzureichen.

IX.

Da test. Diario vom 23., 24. und 25. Februar, zur Führung der Geschäfte Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft, während des

des Zwischenraums von einer ordinären allgemeinen Landesversammlung bis zur andern, und zwar nur bis dahin die Ernennung und Bestellung einer aus einem Landesbevollmächtigten und zweien Bevollmächtigten aus jeder Oberhauptmannschaft bestehenden Kommittee beliebt und beschloffen, und hiernächst auch die wirkliche Ernennung solcher Mitglieder, durch eine durchs Ballotement vorgenommene Wahl vollzogen worden ist, so konstituiren und bestätigen Wir auch hiedurch zu unserm

Landesbevollmächtigten,

den Hochgebornen Herrn Reichsgrafen und Obereinnehmer Karl von Medem, Erbherrn der Alt-Außschen und mehrerer Güter;

zu Bevollmächtigten der Selburgschen Oberhauptmannschaft,
den Hochwohlgebornen Herrn von Holten, Erbherrn auf Aßfern,
— — — von Franck, Erbherrn auf Alt-Memelhof und Sessau;

zu Bevollmächtigten der Mitauschen Oberhauptmannschaft,
den Hochwohlgebornen Herrn von Lieven, Erbherrn auf Dünhof und Merzendorf,
den Hochgebornen Herrn Reichsgrafen von Medem, Erbherrn auf Ellen und Eusten;

zu Bevollmächtigten der Goldingschen Oberhauptmannschaft,
den Hochgebornen Herrn Grafen von Kerserling, Erbherrn auf Gros- und Klein-Blieden und Kauligen,
den Hochwohlgebornen Herrn Kammerherrn von Kerserling, Erbherrn auf Ilfen und Wahren;

zu Bevollmächtigten der Tulkumschen Oberhauptmannschaft,
den Hochwohlgebornen Herrn von Nutenberg, Erbherrn auf Neu-Auß.
— — — Freiherrn von Rönne, Erbherrn auf Puhren und Wensau.

X.

Verordnen Wir hiedurch daß von nun ab, alle Zwei Jahre, eine
M aus

aus gleichen Mitgliedern, wie der vorhergehende Artikel dieses Konferenzialschlusses es besaget, bestehende Komitee erwählt werden solle.

XI.

Mit der hiedurch in geltender Kraft erklärten Festsetzung, daß die Verhandlungen der bestellten Komitee geltend sein sollen, wenn nur in selbiger der Landesbevollmächtigte, aus jeder Oberhauptmannschaft ein Bevollmächtigter, und der Ritterschaftssekretair, dem auch hier, wie bei allen allgemeinen Versammlungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft das Votum consultativum gebühret, gegenwärtig sind, verordnen Wir mit dem unbegrenzten Vertrauen, daß sämtliche Mitglieder dieser Komitee das Wohl des Vaterlandes, mit wahrem Patriotismus, mit reinem, redlichem und unermüdetem Eifer beherzigen werden, wie solches auch die, der Komitee besonders erteilte Instruktion besaget, annoch zur nähern Anleitung und pünktlichst zu beobachtenden Richtschnur für dieselbe alles dasjenige, was in jeder Beziehung als der Wunsch und der Wille Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft in den Verhandlungen dieser Landesversammlung verzeichnet stehet, dergestalt, als ob solches Punkt für Punkt und Wort für Wort in diesem Konferenzialschlusse verzeichnet stünde.

XII.

Verordnen Wir hiedurch, daß in allen ökonomischen Angelegenheiten das Votum und die Meinung des jedesmaligen Obereinnehmers, von der Komitee besonders zu Rahte zu ziehen sei.

XIII.

Ueber die, unserer durch den 9. Artikel dieses Konferenzialschlusses konstituirten Komitee, zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen, verordnen Wir auch hiedurch folgendes:

- a) Die Komitee nimmt alle an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gelangende Allerhöchste Befehle, oder Mittheilungen von der Gouvernementsregierung, wie auch alles was sonst an Eine

Eine Hochwohlgeborne Ritter, und Landschaft gelangen könnte, entgegen, und teilt den Inhalt derselben in nöthig befundenen Fällen den Kirchspielsbevollmächtigten mit, besorget die hiernächst nöthig werdenden Unterlegungen und Beantwortungen, und führet überhaupt, für und im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter, und Landschaft jeden nöthig werdenden Briefwechsel.

- b) Die Kommittee führt über alle ihre Ausgaben genaue Rechnung, und ist verbunden, bei jeder allgemeinen Landesversammlung, hierüber Relation abzulegen.
- c) Ohne ausdrücklich hierüber eingeholte Willensmeinung sämmtlicher gehörigst konvozirten Kirchspiele, soll die Kommittee keine Delegationen abfertigen können.
- d) Alles wodurch Eine Hochwohlgeborne Ritter, und Landschaft gefährdet werden kann, muß die Kommittee Hochderselben, durch Ihre Kirchspielsbevollmächtigte ungesäumt zur Wissenschaft bringen.
- e) Die Führung der Rechtsachen Einer Hochwohlgebornen Ritter, und Landschaft als Korps betrachtet, muß von der Kommittee mit sorgsamster Aufmerksamkeit und Wahrnehmung Ihres wahren Interesse besorget werden.

XIV.

Da zur Befolgung der in den Verhandlungen dieser Landesversammlung bezogenen Allerhöchsten Kaiserlichen Befehle, von der Ritter, und Landschaft des Kurländischen Governements eine, aus sieben Personen bestehende Deputation nach Moskau, zur Abwartung der geheiligten Krönung unsers Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Herrn Paul Peterowitsch abgesendet werden sollte, so haben Wir, nach möglichst geschehener Mittheilung mit Einer Hochwohlgebornen Ritter, und Landschaft des Piltenschen Kreises, hiezu

Se. Excellenz den Herrn Regierungs, und Etatsrath von Offenberg, Ritter des großen Löwen, und Johanniterordens, den Herrn Obristleutenant und Grafen von Kerserling, den ehemaligen Oberlandgerichtsaffessor Herrn von Volschwing,

den ehemaligen Kreisrichter Herrn von Medem,
 — — — Kreismarschall Herrn von Saks,
 — — — Oberlandgerichtsassessor Herrn von Medem, und
 Se. Excellenz den Herrn Kanzler und wirklichen Etatsrath von Wolff,
 als Präses dieser Deputation erwählet,
 und bekräftigen hiedurch sowohl solche geschene Wahl und Ernennung,
 als auch den, der gedachten Deputation gemachten Auftrag, und die
 derselben erteilte Instruktion, dergestalt, als ob solches Wort für Wort
 diesem Konferenzialschlusse inseriret wäre; zugleich erteilen Wir auch hie-
 durch geltende Kraft dem test. Diario vom 24. Februar d. J. unserm Herrn
 Obereinnehmer gemachten Auftrage, die in der gedachten Sitzung mit
 Teilgebung des Piltenschen Kreises beschlossene Bewilligung von 2000
 R. an jeden unserer Herren Deputirte sofort zu besorgen, und denen-
 selben annoch vor ihrer Abreise auszuzahlen.

XV.

Wir verordnen und bewilligen hiedurch, daß es unserer bestellten
 Kommittee zustehen soll, im Laufe dieser nächsten zwei Jahre, eine Wil-
 ligung von 5. R. vom Haaken ausschreiben zu können, ohne verbunden
 zu sein, hierüber die Zustimmung und Genehmigung Einer Hochwohl-
 gebornen Ritter- und Landschaft durch veranstaltete Kirchspielskonvokatio-
 nen im voraus zu vernehmen.

XVI.

Da zufolge der, test. Diario vom 3. März, von unserm Herrn
 Obereinnehmer beigebrachten Nachweisung die Summe von sieben und
 dreißigtausend, achthundert neun und fünfzig Thaler, (Mit Zuziehung
 des, von dem Herrn Obereinnehmer zugleich namentlich nachgewiesenen
 von der Hochwohlgebornen Piltenschen Ritter- und Landschaft und den
 neuerlichst von der hohen Krone donirten Gütern, hiezu zu leistenden
 Beitrages) als eine Landeschuld anerkannt und konstituiret worden ist;
 so autorisiren Wir hiedurch aufs verbindlichste für alle Teilhaber unsern
 Herrn Obereinnehmer dahin, die wegen der gedachten anerkannten Lan-
 dese

beschuld zu machende Repartition anzufertigen, und hiernächst auch die auf jeden Haaken des Landes, oder der Pfandsummen fallende Willigung, auf den $\frac{1}{2}$. Junii d. J. auszuschreiben.

XVII.

Da test. Diario vom 27. Februar und 2. März beliebet worden, daß dem Herrn Obereinnehmer für den Lauf der nächsten zwei Jahre alljährlich die Summe von 200 R. zu bewilligen sei, zum Behuf dessen, jemanden dafür, zur Führung der aus seinem Amte als Landesbevollmächtigten nöthig werdenden Privatkorrespondenz engagiren zu können; so konstituiren und bekräftigen Wir hiedurch nicht nur solche Bewilligung, sondern Wir erklären annoch hiedurch, daß es dem Herrn Landesbevollmächtigten verstattet sei, die für Porto, Boten- und Estaffettenlohn gemachten Auslagen, Einer Hochwohlgebornen Ritter, und Landschaft in Rechnung zu bringen.

XVIII.

Da test. Diario vom 2. März in Rücksicht dessen, daß der landschaftliche Archivarius Janiczewsky seines Alters wegen nicht mehr im Stande sei, seinen Geschäften mit erforderlicher Thätigkeit vorzustehen, beliebet worden, demselben den Herrn Raht Schmidt zu adjungiren; so konstituiren Wir hiedurch den Herrn Raht Schmidt zum Adjunkto unsers Archivarius, und erteilen demselben demnach auch in bleibender unveränderlicher Kraft, die Anwartschaft auf die Aktuariusstelle, jedoch so und dergestalt, daß bis zu dem Ableben des Herrn von Janiczewsky, demselben nichts von seiner Gage abgezogen, und hinwieder dem Herrn Raht Schmidt bis dahin keine weitere Vergeltung zugestanden werden soll.

XIX.

Da test. Diario vom 26. Februar 1797 der Hochwohlgeborne Herr von Bagge, Erbherr auf Jamaiken, sich für die, nach Angabe in dem Ordenschen Kreise belegene Besitzlichkeit mit $\frac{1}{8}$ angegeben, und demnach zur Kontribuierung der Landeslasten in solchem Anteil sich offeriret
at,h

hat, so verordnen Wir hierüber, daß die Aufnahme dieses $\frac{1}{8}$ Haakens, in die landschaftliche Haakentariffe, durch unsern Herrn Obernehmer vollzogen werden soll, mit der weitem Festsetzung, daß bei einer etwa stattfindenden neuen Haakenrevision, auch hierüber nach gleicher Norm, wie über alle übrigen Besitzlichkeiten entschieden werden würde.

XX.

In Absicht dessen, wie und in welcher Art in dem Zwischenraume von einer ordinairen Landesversammlung bis zur andern, für die, bei den Oberhauptmanns- und Hauptmannsaffessorstellen eintretenden Vakanz, die Subjekte auszumitteln wären, über die ballotirt werden sollte; wie in der möglichst kürzesten Zeit das Ballotement vorgenommen und die zufolge desselben erwählten Personen der Gouvernementsregierung vorgestellt werden könnten, verordnen und setzen wir nachstehendes fest:

- a) Daß es nach dem Schlusse dieser Landesversammlung den Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten obliegen solle, die Kirchspielsbevollmächtigte zur Zusammenberufung ihrer Kirchspiele aufzufordern, es müssen sodann in jeder dieser Kirchspielsversammlungen mit der Verstattung, daß es auch mehrere sein können, wenigstens drei Personen ausgemittelt werden, über die, bei eintretenden Vakanz der Assessorstellen, durch das ganze Land ballotirt werden könnte, zwei Kirchspiele die nach der alten Ordnung auf einer Konvokation ihre Berathschlagungen halten, haben wenigstens sechs Personen in Vorschlag zu bringen.
- b) Diese, in die Kirchspiele, zum Ballotement durchs ganze Land, wegen der Assessorstellen in Vorschlag gebrachte Personen, müssen in einem versiegelten Verzeichnisse dem Landesbevollmächtigten vorgestellt werden. Für dieses nächstemahl wird wegen solcher Zusendung der 15. Mai d. J., als der späteste Termin festgesetzt, bis dahin aber bleiben zur Sicherstellung für alle mögliche unvernünftet eintretenden Fälle, alle diejenigen Personen in Vorschlag stehen, die für das, in dieser allgemeinen Landesversammlung zufolge den Akten statt gehabte Ballotement, über die erledigt gewesenen Assessorstellen in Vorschlag gebracht worden waren, doch
die

dieses mit dem Beifügen, daß es jedem verstattet bleibet, sich durch eine, bei dem Herrn Landesbevollmächtigten zeitig gemachte Meldung, unter die im Vorschlage stehenden Personen, aufzeichnen zu lassen.

c) Sobald eine Vakanz bei den Assessorstellen eintritt, werden die aus den Kirchspielen versiegelt eingesandten Verzeichnisse von der Kommittee oder dem Landesbevollmächtigten erdfuet, und hieraus wird sodann eine Liste über alle, in Vorschlag gebrachte Personen angefertigt, davon eine gleichlautende Abschrift, nebst der namentlichen Anzeige der eingetretenen Vakanz, an die Kirchspielsbevollmächtigte durch die Bevollmächtigte der Oberhauptmannschaft versandt wird. Nach Empfang dessen, müssen die Kirchspielsbevollmächtigte ungesäumt die Konvokation ihres Kirchspiels veranstalten, in selbiger über alle auf der zugesandten Liste verzeichnete Personen ballotiren lassen, und die, über dieses Ballotement geführten Verzeichnisse der affirmativen und negativen Stimmen, eben so ungesäumt dem Landesbevollmächtigten zusenden, auf jedem Fall aber muß diese Zurücksendung spätestens in 4 Wochen, von dem Tage der, durch den Landesbevollmächtigten gemachten Ausfertigung gerechnet, geschehen, damit die, zufolge der, aus dem eingesandten Stimmenverzeichnisse wahrzunehmenden Stimmenmehrheit, der Gouvernementsregierung für die erledigten Stellen zu machende Präsentation, in gehöriger Zeit geschehen könne.

d) Wann ein Kirchspiel zum Ballotement über die, in Vorschlag gebrachten Personen versammelt worden ist, muß dasselbe nach vollzogenem Ballotement, sich wieder über die, für eine neue Wahl in Vorschlag zu bringenden Subjekte, deren Anzahl für jedes Kirchspiel wenigstens auf drei Personen gehen muß, vereinigen, und die Anzeige desselben versiegelt an den Landesbevollmächtigten einsenden.

e) Es soll überdem jedem Mitbruder stets unbenommen sein, sich durch eine, bei dem Landesbevollmächtigten gemachte Meldung, unter die, aus den Kirchspielen in Vorschlag gebrachten Personen aufzeichnen zu lassen, so wie es hinwieder auch jedem unbenommen

men sein soll, darauf anzutragen, aus der Liste der in Vorschlag stehenden Personen ausgehoben zu werden.

- f) Die Kommittee oder der Landesbevollmächtigte, hat aus den eingefandten Stimmenverzeichnissen der Kirchspiele abzunehmen, für wen sich die Mehrheit erklärt habe, und sodann nach der durch einen Allerhöchsten Kaiserlichen Befehl bestimmten Form, die Präsentation zu den erledigten Stellen zu machen.
- g) Bei einer Parité der affirmativen Stimmen, ist die Entscheidung durchs Loos zu veranstalten.

XXI.

Da test. Diario vom 2. März 1797 und den folgenden Sitzungen, der Kommittee verschiedene Aufträge gemacht worden sind; so wird allen dem, was deshalb in dem Diario verzeichnet stehet, eben die Kraft und Gültigkeit erteilet, als ob es diesem Konferenzialschlusse inseriret wäre.

XXII.

Verordnen Wir, daß jedes Erb, oder Pfandgut gehalten sein soll, sobald die Kommittee oder der Landesbevollmächtigte es bei wichtigen, eine schnelle Umfersendung im Lande erforderlichen Expeditionen anverlangt, das zugestellte Umschreiben durch einen reitenden Boten, zufolge der, in einer beigelegten Liste gemachten Nachweisung, an das nächste Erb, oder Pfandgut zuzusenden.

XXIII.

Die test. Diario vom 2. März 1797 und den folgenden Sitzungen für eine künftige Entscheidung ausgesetzten Materien, werden hiemit pro Deliberatorio gegeben, dergestalt, als ob dieselben nach ihrem ganzen Inhalt in diesem Konferenzialschlusse inseriret wären. Mitau! in der allgemeinen Landesversammlung, den 6. März 1797.

(L. S.) Karl Korff,
Direktor der jezigen allgemeinen Landesversammlung.
(L. S.)

(L. S.) **Ferdinand Alexander von Bollschrwing,**
Bevollmächtigter des Selburgschen Kirchspiels, und
für meinen Mitbevollmächtigten George Johann
von Bollschrwing.

(L. S.) **Ernst Christian von Holten,**
Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ues-
berlaus, auch in Vollmacht für meinen Mitbe-
vollmächtigten Johann Reinhold von Foels-
kersahm.

(L. S.) **Peter von Pfeiliger Franck,**
Bevollmächtigter der Kirchspiele Usherab und Nerfft,
für mich und in Vollmacht für meinen Mitbevolls-
mächtigten Ludwig Ernst von Witten.

(L. S.) **Peter von Pfeiliger Franck,**
Bevollmächtigter des Kirchspiels Mitau.

(L. S.) **Otto Ewald von der Osten genannt Sacken,**
Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels.

(L. S.) **Johann Friedrich Reichsgraf von Medem,**
Bevollmächtigter des Sessauschen Kirchspiels.

(L. S.) **George Karl Diedrich von Medem,**
Bevollmächtigter des Grenzhöfischen Kirchspiels.

(L. S.) **Christian Freiherr von Rönne,**
in Vollmacht für die Bevollmächtigte des Kirchspiels
Bauske, für den Herrn Mannrichter von Schrod-
bers und den Herrn Freiherrn von Rönne, Erb-
herrn auf Garrosen.

(L. S.) **Ulrich Wilhelm Gantskaum,**
für mich und meinen Mitrepräsentanten des Eckau-
schen Kirchspiels, den Hochwohlgebornen Herrn
von Sacken, Pfandbesitzern des Gutes Kem-
fingshof.

(L. S.) **Friedrich Georg von Lieven,**
Bevollmächtigter des Balbohnischen Kirchspiels.

(L. S.) **Christian Freiherr von Rönne,**
Bevollmächtigter des Balbohnischen Kirchspiels.

(L. S.) **Philipp George Friedrich Hahn,**

Bevollmächtigter des Kirchspiels Neuguth, und in
Vollmacht für meinen Mitbevollmächtigten den
Herrn von Rutenberg aus Ilfenberg.

(L. S.) **Ernst Johann von Sacken,**

Bevollmächtigter des Kirchspiels Doblen, und in
Vollmacht für meinen Mitbevollmächtigten den
Herrn von Mehern auf Rumbenhof.

(L. S.) **Franz Wilhelm Christopher von der Recke,**

Bevollmächtigter des Kirchspiels Neuenburg,

(L. S.) **Christoph Johann Hieronimus von Kleist,**

Bevollmächtigter des Kirchspiels Neuenburg.

(L. S.) **Karl Korff,**

Direktor, in Vollmacht für die Hochwohlgebornen
Herren, Oberhauptmann von Cass und Ober-
hauptmann von Brincken, als Bevollmächtigte
des Goldingschen Kirchspiels.

(L. S.) **Karl Korff,**
als Bevollmächtigter des Kirchspiels Grobin.

(L. S.) **Friedrich Christoph von Kleist,**
Bevollmächtigter des Kirchspiels Durben, für mich
und in Vollmacht für meinen Mitbevollmächtig-
ten den Herrn Karl von Manteuffel, Erbherrn
auf Alt-Drogen und Zierau.

(L. S.) **Karl Graf Medem,**
in Vollmacht für den Herrn Baron von Rönne, als
Bevollmächtigten des Kirchspiels Windau,

(L. S.) **George Friedrich von Foelkersahm,**
als Bevollmächtigter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) **Karl Korff,**
Direktor, in Vollmacht für den Hochwohlgebornen
Herrn Ernst von Sacken, Bevollmächtigten des
Kirchspiels Hasenpöth.

(L. S.) **Karl von Nolde,**
als Bevollmächtigter des Kirchspiels Gramsden.

(L. S.)

(L. S.) **Otto Graf von Keyserling,**

als Bevollmächtigter des Frauenburgschen Kirchspiels,
und in Vollmacht für meinen Mitbevollmächtig-
ten den Herrn von Behr, Erbherrn auf Stricken.

(L. S.) **Otto Heinrich von der Osten genannt Sacken,**

als Bevollmächtigter des Tuffumschen Kirchspiels, und
in Vollmacht für meinen Mitbevollmächtigten den
Herrn von Kleist aus Zerpten.

(L. S.) **Karl Graf Medem,**

als Bevollmächtigter des Randauschen Kirchspiels,
und in Vollmacht für meinen Mitbevollmächtig-
ten den Herrn Baron von Rönne, Erbherrn auf
Dreln.

(L. S.) **Diedrich Keyserling,**

Bevollmächtigter des Zabelnschen Kirchspiels, und in
Vollmacht für meinen Mitbevollmächtigten den
Herrn von Korff aus Warriben.

(L. S.) **Diederich Keyserling,**

in Vollmacht für den Herrn von Hahn, Erbherrn auf
Po

Postenden, und für den Herrn von Sicks, Erbs
herrn auf Ofken, als Bevollmächtigte des Tals
senschen Kirchspiels

(L. S.)

Karl Graf Medem,

Bevollmächtigter des Ausschen Kirchspiels.

(L. S.)

Joh. Ferd. von Orgies genannt **Rutenberg,**

Bevollmächtigter des Kirchspiels Aug.

(L. S.)

George Friedrich von Fölkersahm,

Rurländischer Ritterschaftssekretair.

Errata

im Diario.

- Seite 5. Zeile II. statt lieffen, lies . . ließe.
— 5. — 22. statt gemachten, lies . . gemachte.
— 15. — II. 12. fallen die Worte weg: erklärt sich für eine neue
Wahl.
— 31. — 1. statt Wahl gestandene, l. Wahl gestellte.
— 41. — 19. st. Plehnen, l. Planen.
— 51. — 3. st. stimmte, l. stimmte.
— 53. — 27. st. sofort in die, l. sofort in der.
— 72. — 16. st. für die Seelburgsche Oberhauptmannschaft er-
hielt, l. für die aus der Seelburgschen Ober-
hauptmannschaft in Vorschlag gebrachte Pers-
onen erklärten sich die Stimmen dergestalt.
— 72. — 21. st. für die Oberhauptmannschaft Goldingen, l. für
die aus der Goldingschen Oberhauptmann-
schaft in Vorschlag gebrachte Personen.
— 83. — 5. st. haben sich erklärt 110 affirm. 40 neg. l. 110 Stim-
men affirm. 40 neg.
— 85. — 14. st. Landesbevollmächtigter, l. Landesbevollmächtigten.
— 85. letzte Zeile, st. des Kirchspiels, l. der Kirchspiele.

- Seite 105. Zeile 25. statt Rücksicht, lies Sorgfalt.
— 109. — 9. st. Janiczewky, l. Janczewsky.
— 112. — 4. st. gemachten, l. gemachte.
— 120. — 24. st. Delegationsausgabe, l. Delegationsausgaben-
sache.
— 121. — 1. st. die Abfassung der Kommittee, l. die Abfassung
der der Kommittee.
— 128. — 5. st. der Bevollmächtigte des Dünaburg, und Ueber-
lauschen Kirchspiels, l. der Bevollmächtigte
des Altschwangschens Kirchspiels übergab für
den Herrn von Fölkersahm, Bevollmächtig-
ten der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlausz,
Nachstehendes zum Diario.

In den Beilagen zum Diario.

- Seite 17. Zeile 19. statt einer Mehrheit, lies der Mehrheit.
— 19. — 10 u. 11. st. der nächsten Kreisversammlung, l. den
nächsten Kreisversammlungen.
— 20. — 19. st. gegen die in dem, l. gegen die in der.
— 21. — 4. st. derselben, l. desselben.
— 22. — 19. u. 20. st. der Gouvernementsmarschall legte 10. 10. 10.
Befehle, l. Befehle vor.
— 24. — 11. st. zugestellt, l. zugefellt.
— 24. — 16. st. Präsidenten, l. den Präsidenten.
— 26. — 23. st. der Kreisversammlung, l. den Kreisversamm-
lungen.
— 51. — 5. st. beigelegten, l. beigebrachten.
— 56. — 11 u. 12. st. der, unter den Beilagen dieses Diarii
sub Litt. Q. N. 2. l. der sub Litt. A.

(ad marginem gehört die Bemerkung: diese Anfüge findet sich unter den Beilagen dieses Diarii sub Litt. Q. No. 2.)

- Seite 57. Zeile 14. statt diese Deputation, l. dieser Deputation.
— 57. — 15. st. in den Anfugen über den Beilagen dieses Diarii sub Litt. S. u. T., l. in den Anfugen sub Litt. B. & C.
(ad marginem gehört die Bemerkung: diese Anfugen finden sich unter den Beilagen dieses Diarii sub Litt. S. u. T.)
— 74. — 15. st. müßten, l. müßte.
— 74. — 21. bei den Worten: „überdem würde,“ füge hinzu — bei Verlegung der Schrundenschen Hauptmannschaft nach Friedrichstadt.
— 76. — 4. st. verwiesen, l. verwiese.
— 80. — 10. st. nähere, l. näherer.
— 85. — 8. st. and, l. und.
— 92. — 12. st. Teilgebung, Teilhabung.
— 96. — 19. st. erforderlichen, l. erfordernden.
— 102. statt (L. S.) müßte gesetzt seyn

(L. S.)
(Ord. Equest. Curl. &
Semigall.)
